



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

BERICHT

2014

April 2015

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internetlinks

MROS

17. Jahresbericht

April 2015

2014

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei

Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 058 463 40 40

Fax: (+41) 058 463 39 39

E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Jahresstatistik der Meldestelle	8
2.1	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2014	8
2.2	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305 ^{ter} Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	10
2.2.3	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	12
2.2.4	Weiterleitungsquote	12
2.2.5	Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten	13
2.2.6	Entscheiden von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten	14
2.2.7	Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules	14
2.2.8	Artikel 11a GwG	15
2.3	Austausch mit ausländischen Partnerstellen	17
2.3.1	Anzahl Personenanfragen ausländischer Partnerstellen	17
2.3.2	Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an ausländische Partnerstellen	18
2.4	Terrorismusfinanzierung	19
2.5	Detailstatistik	20
2.5.1	Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	20
2.5.2	Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	22
2.5.3	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	24
2.5.4	Die Banken	26
2.5.5	Verdachtsbegründende Elemente	27
2.5.6	Deliktarten der Vortat	29
2.5.7	Domizil des Vertragspartners	31
2.5.8	Nationalität des Vertragspartners	32
2.5.9	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	33
2.5.10	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	34
2.5.11	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	35
2.5.12	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	37
3	Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2014)	40
3.1	Ölhandel an der Börse – Ausnützen von Insiderinformationen	40
3.2	Kotierung leicht gemacht – Pump-and-Dump-Schema	40
3.3	PEP im Schatten des Strohmans – Passive Korruption	42
3.4	Arbeitskollegen auf Abwegen – Unternehmensschädigende Privatkorruption	42
3.5	Missbrauch einer Lebensversicherung – Kriminelle Organisation	44
3.6	Luxusleben auf Kosten der Versicherten – Betrug einer ausländischen Pensionskasse	45
3.7	Diskofieber – Betrug mit fingierten Handwerkerrechnungen	45
3.8	Unedle Steine – Versuchter Darlehensbetrug	46
3.9	Casino illegal – Unerlaubtes Betreiben einer Spielbank	48
3.10	Ein fehlgeleiteter Pharmapraktikant – Illegale Handlungen i.Z.m. Betäubungsmittel	48
3.11	Blind vor Liebe – Romance Scam und Money Mule	49
3.12	Zwei in einem – Vorschussbetrug und Phishing	50
3.13	Das Anwaltsgeheimnis – VSB und Formular R	51
3.14	Die PEP und ihr Treuhänder – Unplausible Transaktionen	51

4	Aus der Praxis der Meldestelle	53
4.1	Gesetz über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI	53
4.1.1	Das neuen System zur Meldung eines Verdachts auf Geldwäscherei	53
	a. Trennung von Verdachtsmeldung und Vermögenssperre	53
	b. Der neue Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG – ein Sonderfall	54
	c. Der neue Mechanismus zur Vermögenssperre	54
	d. Artikel 10a Absatz 1 GwG – Verbot, über das Bestehen einer Verdachtsmeldung zu informieren	55
4.1.2	Die neuen Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei	55
4.1.3	Die Meldepflicht von Händlern	56
4.2	Nationale Risikoanalyse (National Risk Assessment – NRA)	56
4.3	Gerichtsentscheide	57
4.3.1	Ungetreue Geschäftsbesorgung	57
4.3.2	Subjektiver Tatbestand der Geldwäscherei	57
5	Internationales	59
5.1	Egmont-Gruppe	59
5.2	GAFI/FATF	59
6	Links	61
6.1	Schweiz	61
6.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	61
6.1.2	Aufsichtsbehörden	61
6.1.3	Nationale Verbände und Organisationen	61
6.1.4	Selbstregulierungsorganisationen	61
6.1.5	Weitere	61
6.2	International	62
6.2.1	Ausländische Meldestellen	62
6.2.2	Internationale Organisationen	62
6.2.3	Weitere Links	62

1 Vorwort

Im Berichtsjahr 2014 erhielt die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) die Rekordzahl von 1753 Verdachtsmeldungen zugestellt. Das sind durchschnittlich sieben Meldungen pro Arbeitstag und eine Zunahme der Zahl der Meldungen von rund 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Selbst 2011 – die politischen Ereignisse in einigen Ländern hatten zu einem ungewöhnlich starken Anstieg der Zahl erstatteter Meldungen geführt – gingen nicht so viele Meldungen ein. Anders als 2011 gab es im Berichtsjahr 2014 keine ausserordentlichen Ereignisse, auf die sich die Zunahme an Meldungen zurückführen liesse. Grundsätzlich ist die Zahl der Verdachtsmeldungen nicht von Trends oder Erwartungen abhängig. Ausschlaggebend ist, ob der Finanzintermediär sich einer Geschäftsbeziehung gegenüberieht, die Anlass für einen Verdacht gibt. Die Summe der 2014 gemeldeten Vermögenswerte beläuft sich auf über drei Milliarden Schweizer Franken, mehr als das Total aller im Rekordjahr 2011 gemeldeten Vermögenswerte.

Bemerkenswert ist, dass 2014 weit mehr Meldungen als bisher aufgrund des Melderechts erstattet worden sind. Eine Entwicklung, die ganz im Sinne des Finanzplatzes Schweiz und des Gesetzgebers ist, die sich für die Beibehaltung beider Meldearten, Meldepflicht und Melderecht, entschieden haben. Noch in dem 2013 in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) war vorgesehen, das Melderecht abzuschaffen und lediglich die Meldepflicht beizubehalten.

Im Berichtsjahr betrug die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsfälle 72 Prozent; sie hat somit im dritten Jahr in Folge abgenommen. Hauptgrund dafür sind die verstärkten Analysekapazitäten der MROS. Vor allem die Möglichkeit direkt mit jenen Finanzintermediären in Verbindung zu treten, die keine Meldung erstattet haben, sowie der intensiver als bisher geführte Informationsaustausch mit ausländischen Meldestellen sind hierbei erwähnenswert.

Wie in früheren Berichtsjahren war 2014 Betrug die häufigste Vortat zur Geldwäscherei. Die Zahl der Fälle mutmasslicher Bestechungshandlungen nahm erheblich zu. Obwohl 2014 wegen Verdacht auf Phishing weniger Meldungen erstattet worden sind, bleibt die Zahl der Fälle beachtlich hoch. Auch im Jahresbericht 2014 ist dieser Betrugsform ein Abschnitt gewidmet.

Im Hinblick auf die Aktualisierungsbestrebungen im Zusammenhang mit Statistiken in Bezug auf weitergeleitete Verdachtsfälle unterhielt die MROS 2014 engeren Kontakt zu den Strafverfolgungsbehörden. Dies ermöglicht es, die Statistiken in Bezug auf den Stand der weitergeleiteten Meldungen zu detaillieren und im ersten Teil dieses Berichts die im Jahr 2014 ergangenen Gerichtsentscheide aufzuführen.

Die zusammen mit den Strafverfolgungsbehörden aktualisierte Statistik dient massgeblich der Erstellung des Berichts der Schweiz zur nationalen Risikoanalyse. Aufgrund der Empfehlungen der GAFI ist jeder Mitgliedstaat gehalten, einen solchen Bericht zu verfassen. Der Schweizerische Bundesrat hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe mit der Redaktion des Berichts betraut. Er wird noch im Laufe dieses Jahres veröffentlicht werden. Im Rahmen des von der MROS geleisteten Beitrags zum Bericht wurden zahlreiche Behörden und private Stellen mit Analysen beauftragt und um Statistiken gebeten. Der Bericht zur nationalen Risikoanalyse umfasst alle mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung betrauten Akteure im privaten und öffentlichen Bereich.

In gesetzgeberischer Hinsicht von Belang war im Dezember 2014 die Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI). Das Gesetz modifiziert ebenfalls das Meldewesen. Der Gesetzgeber trägt damit dem Bedürfnis von MROS nach mehr Zeit für die Analyse von Fällen Rechnung und stärkt die Analysekapazitäten der Meldestelle.

Bern, im April 2015

Dr. iur. Stiliano Ordolli,
Chef Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

2 Jahresstatistik der Meldestelle

2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2014

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2014 – 31.12.2014)

Anzahl Meldungen	2014 Absolut	2014 Relativ	+/-	2013 Absolut
Total eingegangene Meldungen	1 753	100.0%	24.2%	1 411
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	1 262	72.0%	13.2%	1 115
nicht weitergeleitet	491	28.0%	66.4%	295
Art des Finanzintermediärs				
Banken	1 495	85.3%	33.1%	1 123
Zahlungsverkehr	107	6.1%	44.6%	74
Treuhänder	49	2.8%	-29.0%	69
Vermögensverwalter / Anlageberater	40	2.3%	-45.9%	74
Rechtsanwälte	10	0.6%	11.1%	9
Versicherungen	11	0.6%	-42.1%	19
Kreditkarten	9	0.5%	-35.7%	14
Casinos	9	0.5%	12.5%	8
Devisenhandel	0	0.0%	-100.0%	5
Effekthändler	10	0.6%	900.0%	1
Andere	7	0.4%	600.0%	1
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	3	0.2%	-25.0%	4
Rohwaren- und Edelmetallhandel	3	0.2%	-70.0%	10

Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

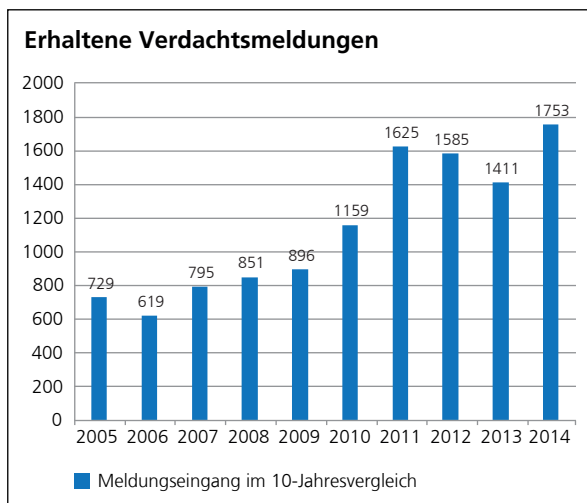
Gesamtsumme	3 340 750 486	100.0%	12.2%	2 978 806 803
Summe der weitergeleiteten Meldungen	2 851 611 075	85.4%	2.0%	2 795 824 336
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	489 139 411	14.6%	167.3%	182 982 467
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	1 905 733			2 111 132
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	2 259 597			2 507 466
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	996 211			620 280

2.2 Allgemeine Feststellungen

Die im Berichtsjahr 2014 wichtigsten Aspekte lassen sich aus Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Im Jahr 2014 sind viele Verdachtsmeldungen erstattet worden.
2. Die Summe der in Zusammenhang mit einem Verdacht gemeldeten Vermögenswerte ist beachtlich.
3. Die Quote der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist gesunken.
4. In Zusammenhang mit Verdacht auf Phishing sind viele Meldungen erstattet worden.

2.2.1 Meldungseingang



Im Jahr 2014 erhielt die MROS 1753 Verdachtsmeldungen zur Bearbeitung; das sind 342 Meldungen oder 24 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit war 2014 ein Rekordjahr. Die bisherige Höchstzahl von 1625 Meldungen des Jahres 2011 wurde um über hundert Meldungen überschritten. Dass 2014 ein Rekordjahr in Sachen Anzahl Verdachtsmeldungen werden würde, konnte nicht erwartet werden. Es waren im Berichtsjahr keine besonderen Ereignisse (wie 2011 der arabische Frühling oder 2012 ein grosser Fall) zu vermelden. Die sich laufend erhöhende Sensibilisierung der Finanzintermediäre, insbesondere der Banken, dürfte nicht unwesentlich zu diesem eher überraschenden Ergebnis beigetragen haben.

Allein die Banken haben im Berichtsjahr mehr gemeldet als die Gesamtzahl der Meldungen von 2013. Über 85 Prozent aller Meldung wurden durch Banken gemacht (Vorjahr ca. 80 Prozent). Im Durchschnitt erhielt MROS sieben Meldungen pro Werktag, wovon sechs von Banken. Während die Anzahl Meldungen von den Banken von 1123 um 33 Prozent auf 1495 gestiegen ist, ging jene aus dem Parabankektor zurück.

Auffällig ist insbesondere der Einbruch der Anzahl Meldungen, die von Treuhändern und Vermögensberatern bzw. -verwaltern ergangen sind. Im Jahr 2013 erstatteten Vermögensverwalter 74 Meldungen; 2014 waren es noch 40 Meldungen, ein Rückgang um fast die Hälfte. Die Kategorie «Treuhänder» hatte bisher eine ständige Zunahme der Zahl erstatteter Meldungen verzeichnet (2013: 69 Meldungen). Im Berichtsjahr waren es demgegenüber noch 49 Meldungen, was einem Rückgang von 29 Prozent entspricht. Obwohl der Sektor auch in den Vorjahren Schwankungen ausgesetzt war und bei den unabhängigen Vermögensverwaltern ein Trend zum Zusammenschluss kleinerer Einheiten erkennbar ist, bleibt der Einbruch auffällig, zumal bei begründetem Verdacht sowohl der unabhängige Vermögensverwalter oder Treuhänder als auch die konto-/depotführende Bank eine Meldung erstatten müssen.

Die MROS hatte 2014 weniger komplexe Fälle zu bearbeiten, die mehrere zusammengehörende Verdachtsmeldungen betrafen und die die MROS in einem Fall zusammenfasst und analysiert. Der komplexeste Fall generierte 53 Meldungen. Dabei ging es um eine Summe von nahezu CHF 200 Millionen.

Die Höhe der involvierten Beträge stieg im Berichtsjahr um 12 Prozent auf über CHF 3,3 Mrd. Die Summe der involvierten Beträge im Zusammenhang mit Meldungen, die an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, ist hingegen mit der Zahl aus dem Vorjahr vergleichbar.

Wie in früheren Berichtsjahren war 2014 Betrug die häufigste Vortat zur Geldwäscherei. Die diesbezügliche Zahl stieg im Vergleich zum Vorjahr. Meldungen zu Betrug in Zusammenhang mit Phishing, d.h. unter missbräuchlicher Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage, sind konstant hoch geblieben. Gegenüber dem Vorjahr verdoppelte sich 2014 die Zahl der Meldungen zu Fällen von Bestechung. Auch in anderen Kategorien von Vortaten nahm die Zahl der Meldungen weiter zu. So betrafen 49 Meldungen Fälle von ungetreuer Geschäftsbesorgung, und 53 Meldungen wurden betreffend Diebstahl erstattet. Im Zusammenhang mit den neuen Vortaten Kursmanipulation und Insiderhandel wurden insgesamt 41 Meldungen erstattet. Wie in den vergangenen Jahren stammten 2014 am zweitmeisten Verdachtsmeldungen von Zahlungsverkehrsanbietern, wobei im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mehr Meldungen erstattet wurden: Im Jahr 2013 waren es 74 Meldungen, 2014 waren es deren 107. Insgesamt sind das aber lediglich 6,1 Prozent aller im Jahr 2014 erhaltenen Meldungen (2013: 5,2 Prozent). Im Jahr 2012 betrug der prozentuale Anteil der Meldungen von Zahlungsverkehrsanbietern 22,9 Prozent. Dieser Rückgang ist einerseits darauf zurückzuführen, dass ein grosser Finanzintermediär eine Bankenlizenz erhielt und andererseits auf die sehr hohe Zahl von Meldungen, die von Banken erstattet worden sind. Von den im Berichtsjahr von Zahlungsverkehrsanbietern erhaltenen 107 Verdachtsmeldungen leitete die MROS

55 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter. Verglichen mit dem Jahr zuvor, ist der Prozentsatz der weitergeleiteten Meldungen mit 51,4 Prozent auf demselben Niveau geblieben. In einem dieser 55 Verdachtsfälle erging eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die verbleibenden 54 Fälle sind hängig.

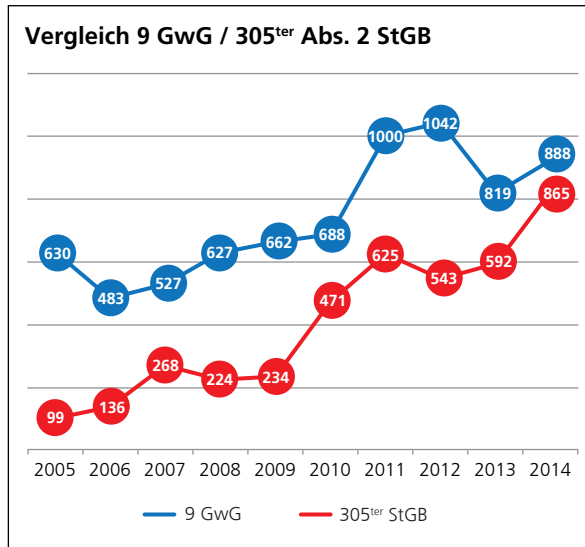
2.2.2 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB¹) erstatteten Meldungen

Von den im Berichtsjahr erstatteten 1753 Verdachtsmeldungen wurden 865 aufgrund des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (49 Prozent) und 888 aufgrund der Meldepflicht nach Art. 9 GwG eingereicht (51 Prozent).

Ab 2010, d.h. seit die nach Massgabe des Artikels 305^{ter} Absatz 2 StGB erstatteten Verdachtsmeldungen ausschliesslich an die MROS zu richten sind, ist die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen gestiegen.

Der im Berichtsjahr gezählte Anstieg von Melderechtsmeldungen ist so massiv ausgefallen, dass sich das Verhältnis der beiden Meldearten im Vergleich zu den letzten Berichtsperioden ausgeglichen hat. Im Vorjahr waren noch 58 Prozent aller Meldungen gestützt auf die Meldepflicht erstattet worden.

Eine detaillierte Auswertung der Daten hat ergeben, dass der Bankensektor diesen Anstieg bei den Melderechtsmeldungen bewirkt hat: 2014 haben die Banken 782 Meldungen gemäss Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gegenüber 713 Meldungen gemäss Artikel 9 GwG erstattet. Die anderen Kategorien von Finanzintermediären haben meistens nach Massgabe der Meldepflicht Verdachtsmeldungen erstattet. Das ist seit 2011 das zweite Mal, dass der Bankensektor hauptsächlich gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB Verdachtsfälle gemeldet hat. Im Jahr 2011 wurden lediglich 31 Prozent der von Grossbanken erstatteten Meldungen gestützt auf die Meldepflicht eingereicht. Im Jahr



2011 hatten ausserordentliche Ereignisse in einer Reihe von Ländern zu einer erhöhten Zahl von Meldungen nach Massgabe von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB geführt. In allen anderen Jahren erstattete der Bankensektor mehr Meldungen gemäss Artikel 9 GwG als nach Massgabe von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass sich die Praxis der jeweiligen Finanzsektoren hinsichtlich des Melderechts und der Meldepflicht unterscheiden. Das rührt vermutlich daher, dass es vergleichsweise schwierig zu entscheiden ist, ob hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrates aus den Jahren 1993² und 1996³ den Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB betreffend, wird sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung der Geschäftsbeziehung dem Finanzintermediär Missbehagen

Bankentyp	9 GwG	in %	305 ^{ter}	in %	Total
Andere Banken	123	57.5	91	42.5	214
Ausländisch beherrschte Banken	224	58.5	159	41.5	383
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	53	34.2	102	65.8	155
Filialen ausländischer Banken	2	66.7	1	33.3	3
Grossbanken	160	33.8	314	66.2	474
Kantonalbanken	50	66.7	25	33.3	75
Privatbankiers	29	74.4	10	25.6	39
Raiffeisenbanken	59	44.0	75	56.0	134
Regionalbanken und Sparkassen	9	64.3	5	35.7	14
übrige Banken	4	100.0	0	0.0	4
Total	713	47.7	782	52.3	1 495

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB ; SR 311.0).

² Botschaft vom 30. Juni 1993 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 1993 III 277 ff.

³ Botschaft zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1996 über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, BBl 1996 III 1101 ff.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Banken	Total	294	359	492	573	603	822	1080	1050	1123	1495	7891
	Art. 9 GwG	248	262	291	386	386	417	523	596	598	711	4418
	Art. 9 GwG Abs. 1b	10	9	16	6	15	9	13	14	5	2	99
	Art. 305 ^{ter} StGB	36	88	185	181	202	396	544	440	520	782	3374
Casinos	Total	7	8	3	1	5	8	6	6	8	9	61
	Art. 9 GwG	7	8	2	1	5	4	3	1	6	6	43
	Art. 305 ^{ter} StGB			1			4	3	5	2	3	18
Devisenhandel	Total	1	1			5	6	7		5		25
	Art. 9 GwG	1	1			5	6	3		4		20
	Art. 9 GwG Abs. 1b							2				2
	Art. 305 ^{ter} StGB							2		1		3
Effekthändler	Total	2		2	5	2	4		1	1	10	27
	Art. 9 GwG	2		2	5	2	1		1	1	9	23
	Art. 305 ^{ter} StGB						3				1	4
Geldwechsel/Change	Total	3	2	1	1	1		3				11
	Art. 9 GwG	3	2	1	1	1		1				9
	Art. 305 ^{ter} StGB							2				2
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	1	8	4	1	11	1	5	1	4	3	39
	Art. 9 GwG	1	3	4	1	10	1	5	1	4	2	32
	Art. 9 GwG Abs. 1b		1									1
	Art. 305 ^{ter} StGB		4			1					1	6
Kreditkarten	Total			2	2	10	9	10	22	14	9	78
	Art. 9 GwG			2	2	3	5	6	20	11	9	58
	Art. 9 GwG Abs. 1b						1					1
	Art. 305 ^{ter} StGB					7	3	4	2	3		19
Rechtsanwälte und Notare	Total	8	1	7	10	11	13	31	12	9	10	112
	Art. 9 GwG	8	1	7	10	11	12	27	11	8	9	104
	Art. 305 ^{ter} StGB						1	4	1	1	1	8
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total		1	5	1		1	1	3	10	3	25
	Art. 9 GwG		1	5	1		1	1	3	8	2	22
	Art. 305 ^{ter} StGB									2	1	3
SRO	Total	1	3	1		4		1			2	12
	Art. 27 GwG Abs. 4	1	3	1		4		1			2	12
Treuhänder	Total	31	45	23	37	36	58	62	65	69	49	475
	Art. 9 GwG	31	43	20	35	33	57	55	56	52	36	418
	Art. 9 GwG Abs. 1b		1			1	1	2	4			9
	Art. 305 ^{ter} StGB		1	3	2	2		5	5	17	13	48
Vermögensverwaltung	Total	18	6	8	19	30	40	27	49	74	40	311
	Art. 9 GwG	17	6	5	16	29	36	20	42	56	24	251
	Art. 9 GwG Abs. 1b						2	1		3	2	8
	Art. 305 ^{ter} StGB	1		3	3	1	2	6	7	15	14	52
Versicherungen	Total	9	18	13	15	9	9	11	9	19	11	123
	Art. 9 GwG	7	15	12	12	9	9	8	4	19	6	101
	Art. 9 GwG Abs. 1b								3			3
	Art. 305 ^{ter} StGB	2	3	1	3			3	2		5	19
Vertriebsträger von Anlagefonds	Total	5		1								6
	Art. 9 GwG	4		1								5
	Art. 305 ^{ter} StGB	1										1
Zahlungsverkehrsdienst- leister	Total	348	164	231	185	168	184	379	363	74	107	2203
	Art. 9 GwG	289	124	156	149	147	122	324	280	43	66	1700
	Art. 9 GwG Abs. 1b				1			3	2			6
	Art. 305 ^{ter} StGB	59	40	75	35	21	62	52	81	31	41	497
Übrige FI	Total		1	2		1	4	2	4	1	3	18
	Art. 9 GwG		1	2		1	4	2	4	1		15
	Art. 305 ^{ter} StGB										3	3
Behörde	Total	1	2		1						2	6
	Art. 16 Abs. 1 GwG	1	2		1						2	6

bereitet. Demgegenüber besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB ist der Anwendungsbereich somit ungleich weiter gefasst als bei Artikel 9 GwG.

Der am 27. Februar 2013 in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) enthielt noch die Empfehlung des Bundesrates, das Melderecht abzuschaffen. Nach der Vernehmlassung wurde aber von diesem Vorhaben abgerückt. Das Melderecht ist nun auch in dem vom Parlament am 12. Dezember 2014 verabschiedeten Entwurf zum Gesetz über die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen enthalten. Angesichts des Interesses der Finanzintermediäre an dieser Bestimmung hat die MROS auf ihrer Website ein separates Formular für Meldungen nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 bereitgestellt. Bisher mussten Finanzintermediäre das für Meldungen nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes vorgesehene Formular verwenden und den Text entsprechend abändern.

In der Bankenpraxis wurden des Weiteren das Melderecht und die Meldepflicht unterschiedlich gehandhabt: Ausländisch beherrschte Banken erstatteten Verdachtsmeldungen vornehmlich nach Massgabe der Meldepflicht (58,5 Prozent der Meldungen). Schweizer Grossbanken stützten sich vermehrt auf das Melderecht (66,2 Prozent der Meldungen). Diese unterschiedliche Praxis war bereits 2013 zu beobachten.

2.2.3 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Finanzintermediäre müssen auch melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbrechen und der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer strafbaren Handlung gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG stammen. Im Berichtsjahr wurden gestützt auf diese Gesetzesbestimmung vier Verdachtsmeldungen erstattet – halb so viele wie im Vorjahr. Hingegen wurde keine dieser Meldungen den Strafverfolgungsbehörden zugestellt. Der Nutzen dieser Bestimmung sollte allerdings nicht unterschätzt werden: Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei von zentraler Bedeutung. Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b GwG ist der Finanzintermediär zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist.

Auch wenn der Finanzintermediär die Verhandlungen, die eine Geschäftsbeziehung begründen, wegen begründeten Verdachts auf Vorliegen einer strafbaren Handlung

abbricht, muss eine Meldung erstattet werden. So lässt sich verhindern, dass illegale Gelder in den regulären Finanzkreislauf eingespeist werden und die MROS ist informiert. Eine Meldung gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b GwG ermöglicht es der MROS, Hinweise zu Vermögenswerten zweifelhaften Ursprungs und über verdächtige Personen zu sammeln. Die MROS kann diese Informationen den Strafverfolgungsbehörden oder den ausländischen Partnerstellen – Financial Intelligence Units – zustellen.

Der revidierte Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b GwG trat 2009 in Kraft. Seither sind der MROS gestützt auf diese Bestimmung 85 Verdachtsmeldungen erstattet worden. Davon wurden 28 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. In den Jahren seit 2009 hat die durchschnittliche Weiterleitungsquote bei 32,9 Prozent gelegen. In 10 der 28 weitergeleiteten Verdachtsfällen ergingen Nichtanhandnahmeverfügungen. Sieben Verfahren wurden eingestellt, drei Fälle sind sistiert und eine Verdachtsmeldung führte zu einem Gerichtsentscheid⁴. Die anderen sieben weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind hängig. Die vielen Nichtanhandnahmeverfügungen erklären sich aus dem Umstand, dass die jeweilige Meldung bei Abbruch der Verhandlungen erstattet wird. Dies bedeutet, dass keine Vermögenswerte geflossen sind. Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich entsprechend oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es an einem Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt.

2.2.4 Weiterleitungsquote

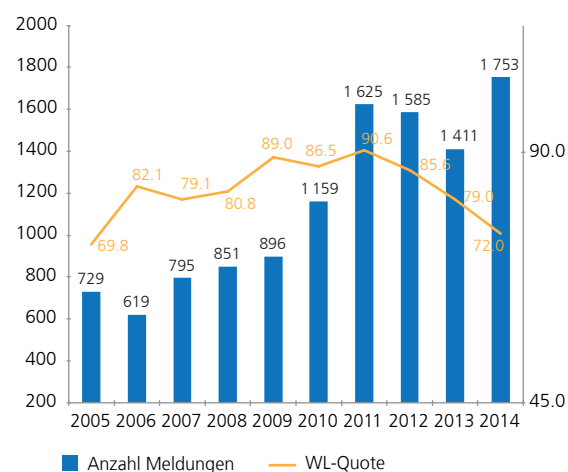
Im Berichtsjahr wurden 72 Prozent der Meldungen den Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote 2014 ist um sieben Prozent tiefer als diejenige von 2013 und setzt damit eine seit drei Jahren feststellbare Tendenz fort.

Die sinkende Weiterleitungsquote erklärt sich durch die dem Meldeaufkommen angepassten personellen Ressourcen der MROS sowie die per Ende 2013 in Kraft getretene Teilrevision des GwG, welche der Meldestelle zusätzliche Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung einräumte. Zudem ist die MROS bei der Analyse der vermehrt in Anwendung von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstatteten Verdachtsmeldungen an keine festen Fristen gebunden. Somit verbleibt der MROS bezüglich dieser Meldeart, die immer öfter

⁴ Dieser Fall steht im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, welche die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Scheingesellschaften in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediär einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er gefälschte Bilanzen einer dieser in der Schweiz domizilierten Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweissfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

Weiterleitungsquote nach Fi-Typ	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Banken	92.2%	94.4%	92.1%	87.4%	90.7%	90.6%	93.0%	88.6%	81.5%	73.7%	86.3%
Behörde	100.0%	100.0%		100.0%						100.0%	100.0%
Casinos	85.7%	75.0%	66.7%	100.0%	80.0%	50.0%	50.0%	16.7%	12.5%	44.4%	52.5%
Devisenhandel	100.0%	100.0%			100.0%	83.3%	57.1%		40.0%		72.0%
Effekthändler	100.0%		100.0%	80.0%	50.0%	25.0%		100.0%	100.0%	40.0%	59.3%
Geldwechsel/Change	100.0%	50.0%	100.0%	100.0%	100.0%		33.3%				72.7%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungs-geschäfte	100.0%	75.0%	50.0%	100.0%	90.9%	100.0%	100.0%	0.0%	50.0%	0.0%	71.8%
Kreditkarten			100.0%	100.0%	100.0%	66.7%	100.0%	95.5%	64.3%	100.0%	88.5%
Rechtsanwälte und Notare	75.0%	0.0%	85.7%	80.0%	100.0%	69.2%	93.5%	75.0%	55.6%	60.0%	79.5%
Rohwaren- und Edelmetallhandel		100.0%	100.0%	0.0%		0.0%	100.0%	33.3%	70.0%	100.0%	72.0%
SRO	100.0%	100.0%	100.0%		100.0%		100.0%			100.0%	100.0%
Treuhänder	100.0%	88.9%	82.6%	91.9%	86.1%	79.3%	85.5%	72.3%	79.7%	77.6%	82.9%
Vermögensverwaltung	83.3%	33.3%	75.0%	52.6%	83.3%	77.5%	92.6%	85.7%	86.5%	80.0%	81.0%
Versicherungen	88.9%	72.2%	61.5%	86.7%	66.7%	44.4%	63.6%	77.8%	78.9%	45.5%	69.9%
Vertriebsträger von Anlagefonds	60.0%		0.0%								50.0%
Zahlungsverkehrsdienstleister	46.0%	57.3%	51.9%	60.5%	84.5%	81.5%	86.3%	81.0%	51.4%	51.4%	67.7%
Übrige FI		0.0%	100.0%		0.0%	25.0%	100.0%	100.0%	100.0%	0.0%	55.6%
Total	69.8%	82.1%	79.1%	80.8%	89.0%	86.5%	90.5%	85.5%	79.0%	72.0%	81.8%

Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2005–2014

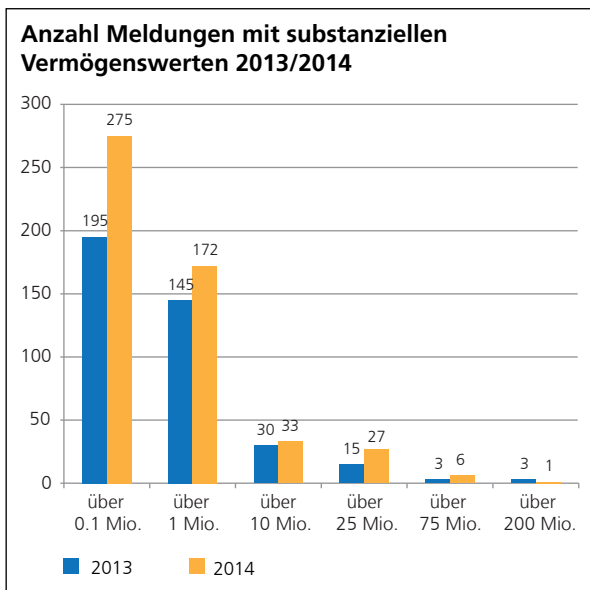


gebraucht wird, Zeit für vertiefte Abklärungen. Mit der so bewirkten Stärkung der Analysekapazitäten der MROS geht eine Verbesserung ihrer «Filterfunktion» einher, die darauf abzielt, widerlegbare, unzureichend begründete oder nicht mit verhältnismässigem Aufwand beweisbare Verdachtslagen auszutriggern und nicht an die Staatsanwaltschaften weiterzuleiten.

Diese Triage schliesst freilich nicht aus, dass die MROS nicht weitergeleitete Informationen in ihrem Informationssystem weiterbearbeitet und zunächst zurückgehaltene Meldungen bei Eingang neuer verdachtsbegründender Erkenntnisse später doch noch an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Das Gleiche gilt, wenn die MROS aufgrund der gesetzlichen Fristen unter Zeitdruck über die Weiterleitung entscheiden muss und auf eine solche verzichtet hat, ehe ihre ausländischen Partnerbehörden auf ihre Amtshilfegesuche geantwortet haben. Die sinkende Weiterleitungsquote ist somit keineswegs auf eine verminderte Qualität der Meldungen der Finanzintermediäre zurückzuführen. Diese ist unverändert hoch.

2.2.5 Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten

Die Rekordzahl der 2014 erstatteten Verdachtsmeldungen spiegelt sich auch in der Summe der Vermögenswerte: 3,3 Milliarden Schweizer Franken – mehr als im Vorjahr (2,98 Mia. Franken) und als im Rekordjahr 2011. Die Zunahme der Zahl an Verdachtsmeldungen lässt sich anhand des Meldevolumens und derjenigen Meldungen erklären, die substanzielle Vermögenswerte betreffen. Allein bei einer einzelnen Meldung belief sich die in Frage stehende Summe auf über 200 Millionen Schweizer Franken. Bei



sechs Meldungen betrug die Summe mehr als 75 Millionen Franken. Die Summe dieser Vermögenswerte beläuft sich auf eine Milliarde Franken. Die sieben Meldungen zusammen machen einen Drittel der Gesamtsumme aus, um die es in den im Berichtsjahr erstatteten Meldungen geht. In den letzten drei Jahren betrafen die Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten Beträge von 1,4 Milliarden Franken oder mehr.

Die sieben 2014 erstatteten Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten wurden aus jeweils gänzlich unterschiedlichen Gründen gemacht. Verdacht auf Bestechung, Geldwäscherei, Veruntreuung oder Insiderhandel waren die strafbaren Handlungen, die Finanzintermediäre in diesen Meldungen anführten. Verdachtsgrund waren Medienberichte, Informationen von Dritten oder Informationen der Strafverfolgungsbehörden. Fünf dieser sieben Meldungen wurden gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet. Sie stammten allesamt von Banken. Eine einzige dieser Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten wurde nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen machten im Berichtsjahr rund 65 Prozent der Summe der 2014 gemeldeten Vermögenswerte aus; diejenigen aufgrund des Melderechts gemeldeten Vermögenswerte betrafen einen Anteil von rund 35 Prozent. Dieses Verhältnis ist ähnlich wie im Jahr 2012 (Meldepflicht: 60 Prozent, Melderecht: 40 Prozent). Im Jahr 2013 war das Verhältnis mit 70 Prozent Melderechtsmeldungen und 30 Prozent Meldepflichtmeldungen umgekehrt. Damit bestätigt sich, dass Finanzintermediäre bei ihrer Wahl beide Meldearten gleich behandeln. Aufgrund des Melderechts (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebenso viel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht

(Art. 9 GwG) erstattet werden. Gestützt auf das Melderecht eingereichte Verdachtsmeldungen ziehen aber im Gegensatz zu Verdachtsmeldungen aufgrund der Meldepflicht keine Vermögenssperre nach sich.

Die Höhe der durchschnittlich pro Verdachtsmeldung involvierten Vermögenswerte ist verglichen zum Vorjahr um rund 9,7 Prozent von 2,1 Millionen Franken auf 1,9 Millionen Franken gesunken.

2.2.6 Entscheide von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten

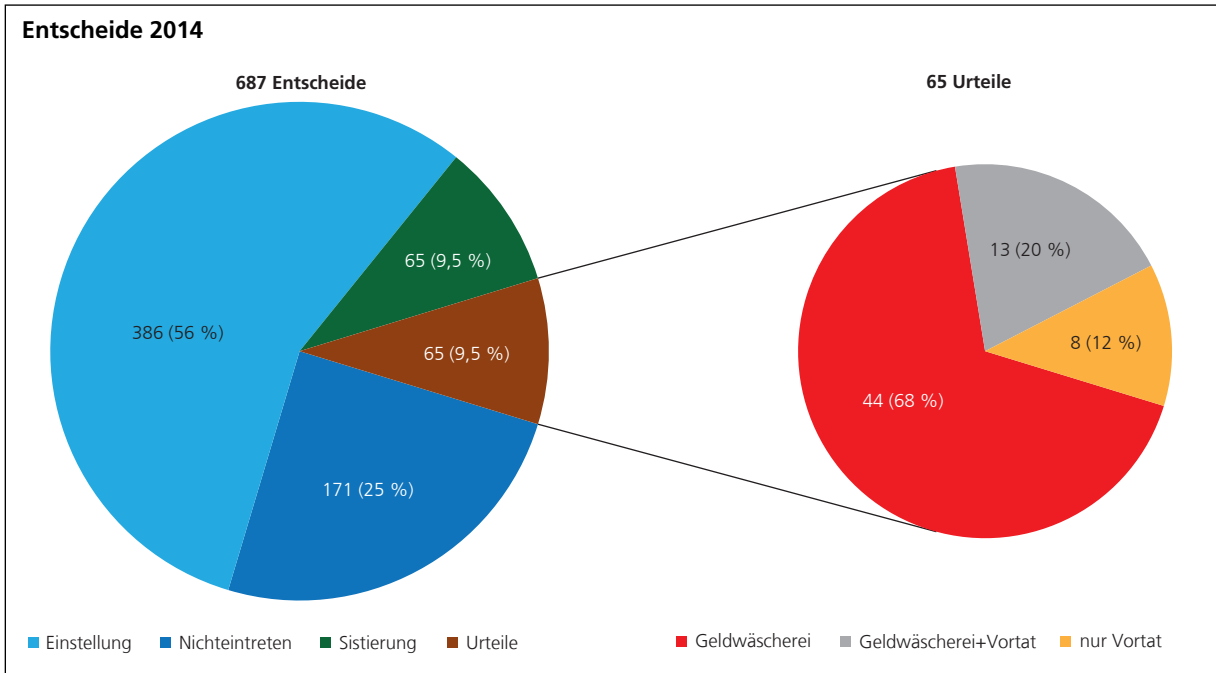
Das Kuchendiagramm auf der nächsten Seite zeigt links die von Schweizer Strafverfolgungsbehörden gefällten Entscheide (Sistierung, Nichteintreten und Einstellung) und die während des Berichtsjahres ergangenen Urteile. Das Diagramm rechts zeigt, nach Straftat unterteilt, die von Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen.

Im Berichtsjahr sind 687 Entscheide in Zusammenhang mit einer Meldung gefällt worden. Knapp zehn Prozent davon sind (rechtskräftige) Verurteilungen. Über die Hälfte der Entscheide sind Einstellungsverfügungen.

In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass das Schweizer Rechtssystem und die Strafprozessordnung nicht allein auf Verurteilungen ausgerichtet sind. Da der Schweizer Finanzplatz international ausgerichtet ist, behalten die Strafverfahren oftmals eine internationale Komponente, sodass nicht selten zur gleichen Sache im Ausland ein Verfahren geführt wird und dort zu einer gerichtlichen Beurteilung führt. In derartig gelagerten Fällen werden die ausländischen Behörden gegebenenfalls auf dem Wege der Rechtshilfe mit den in der Schweiz angefallenen Erkenntnissen unterstützt. Die in der Schweiz angehobenen Strafverfahren werden indessen in Anwendung des «ne bis in idem-Prinzips» eingestellt. Aufgrund eines Auslandsbezugs können aber auch die schweizerischen Strafverfolgungsinstanzen auf rechtshilfweise Auskünfte ausländischer Stellen angewiesen sein. Leider ist dies nicht mit allen Staaten mit hinreichenden Erfolgsaussichten realisierbar. Der gerichtliche Nachweis von im Ausland begangenen Vortaten war früher zudem schwerer zu erbringen und führte häufiger zu Einstellungen, weil damals das weltumspannende Netz von Meldestellen und deren Befugnisse zur gegenseitigen Amtshilfe wesentlich weniger weit ausgebaut war als heute. Des Weiteren sind 40 Prozent der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen Gegenstand noch hängiger Strafverfahren. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird allerdings noch nicht konsequent eingehalten (siehe weiter unten 2.5.12).

2.2.7 Phishing-Fälle in Verbindung mit Money Mules

Im Berichtsjahr gingen bei der MROS 104 Meldungen in Zusammenhang mit Datenpiraterie ein. Im Vorjahr waren es 121 Meldungen. Im Berichtsjahr sind total 68 Fälle, die im Zusammenhang mit Money Mules (Finanzagent) und Phis-

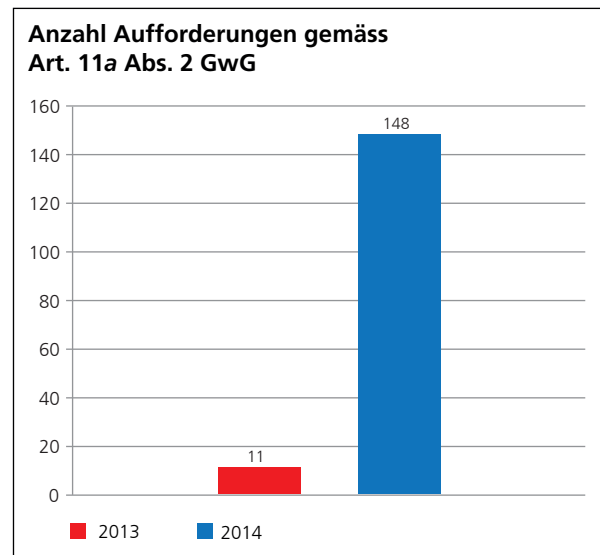


hing stehen, entschieden worden. In 27 Fällen wurden Urteile ausgesprochen. 34 Verfahren wurden eingestellt, sechs endeten mit einer Nichtanhandnahmeverfügung und eines wurde sistiert. Eine Analyse der 2014 ergangenen Entscheide im Zusammenhang mit solchen Fällen zeigt, dass sich die Methoden zwar unterscheiden können, in vielen, gestützt auf Art. 305^{bis} StGB ergangenen Verurteilungen aber dennoch ein typisches Vorgehensmuster ersichtlich wird: Der Finanzagent stellt sein Konto zur Verfügung und hebt das darauf eingegangene Geld ab, ohne sich über die Herkunft des Geldes klar zu sein. Er leitet das Geld entweder bar per Post oder Money Transmitting an eine ihm unbekannt Person weiter. Musste der Finanzagent zumindest damit rechnen, dass das Geld deliktischer Herkunft sein könnte, wird von der Gerichtspraxis Eventualvorsatz bejaht. Als Indiz für die Begründung des Eventualvorwurfs hat die Praxis z.B. das Einbehalten einer bei legalen Geschäften unüblichen Kommission gewertet. Im Falle eines Finanzagenten, der im Internet eine Beziehung zu einer anderen Person aufbaute, die dann sein Konto missbrauchte, wurde das Vorliegen eines Vorsatzes hingegen verworfen.

2.2.8 Artikel 11a GwG

Seit dem 1. November 2013 ist die MROS dazu berechtigt, zusätzliche Informationen für die Analyse einer Meldung nicht nur von Finanzintermediären einzufordern, die einen Verdacht gemeldet haben; sondern auch dritte Finanzintermediäre – Finanzintermediäre, die an einer Transaktion oder Geschäftsverbindung beteiligt sind oder waren, aber keine Meldung erstattet haben – müssen auf Aufforderung hin, der MROS sachbezogene Informationen liefern. Mit der Bestimmung in Artikel 11a Absatz 1 GwG wird ledig-

lich die von der MROS bereits praktizierte Vorgehensweise kodifiziert und somit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die MROS vom meldenden Finanzintermediär zusätzliche Informationen einfordern kann. Im Zuge der Analyse eines Verdachtsfalls zeigt es sich oft, dass an einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion mehrere Finanzintermediäre beteiligt sind. Nach Artikel 11a Absatz 2 des seit 1. November 2013 geltenden Geldwäschereigesetzes ist die MROS dazu berechtigt, auch von diesen Finanzintermediären, die nicht gemeldet haben, zusätzliche Informationen einzufordern. Die MROS kann aber nur dann zusätzliche Informationen einfordern, wenn sich aus der Analyse einer Meldung ergibt, dass ein anderer



Schweizer Finanzintermediär betroffen ist als derjenige, der bereits eine Meldung erstattet hat, und es weiterreichender Analysen bedarf.

Zur Erhebung zusätzlicher Informationen verwendet die MROS Formulare, die sich je nach Fall auf die Bestimmungen im ersten oder zweiten Absatz des Artikels 11a des Geldwäschereigesetzes beziehen. Auf den Formularen ist eine Liste mit einzureichenden Unterlagen enthalten. Die MROS verlangt jeweils nur diejenigen Unterlagen, die zur vertieften Analyse eines konkreten Verdachtsfalls notwendig sind. Die MROS weist explizit darauf hin, dass der Umstand allein, dass die MROS einen Finanzintermediär dazu auffordert, bestimmte Informationen zu liefern, nicht automatisch bedeutet, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, zumal die ursprüngliche Meldung auch gestützt auf einen einfachen Verdacht im Sinne von Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet worden sein kann. Mit dem 1998 vom Gesetzgeber vorgesehenen Meldesystem sollte zudem eine automatische Meldeerstattung vermieden werden. Der Finanzintermediär muss selber einen konkreten Verdacht haben, um eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dieser Verdacht sollte auf der Sachlage und den ihm vorliegenden Informationen gründen. Der Finanzintermediär kann indessen nicht einfach darüber hinwegsehen, dass die MROS als zentrale nationale Meldestelle über seinen Kunden Informationen eingefordert hat. Darüber hinaus geht der Anforderung jeweils eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs voraus. Der dritte Finanzintermediär

muss deshalb zusätzliche Abklärungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 GwG anstellen. Anhand der Erkenntnisse wägt er ab, ob ein konkreter Verdacht besteht. Ist das der Fall, erstattet er der MROS gestützt auf Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes oder auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 GwG eine Verdachtsmeldung. Erhärtet sich hingegen ein Verdacht im Rahmen der Zusatzabklärungen nicht, übermittelt der Finanzintermediär einzig diejenigen Informationen, die die MROS einfordert.

Gestützt auf Artikel 11a Absatz 2 GwG forderte die MROS im Berichtsjahr 148-mal zusätzliche Informationen ein. Diese neue Bestimmung wurde 83-mal in Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach Artikel 9 GwG angewendet. Dank der Angaben der angeschriebenen Finanzintermediäre konnten Verdachtsfälle eingehender analysiert werden. Die Erhebung zusätzlicher Informationen ist für die MROS oft von weitreichender Bedeutung, zumal es zu entscheiden gilt, ob die Nachforschungen zu einem Verdachtsfall eingestellt werden sollen oder ob es sich gerechtfertigt, die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Die nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 GwG eingeholten zusätzlichen Informationen erlaubten es der MROS im Berichtsjahr oftmals, die Verdachtsmeldung ad acta zu legen. So trägt die neue Bestimmung, wonach die MROS unter bestimmten Umständen zusätzliche Informationen anfordern kann, auch zur Senkung der Weiterleitungsquote bei.

2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen

Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2.) regelt den internationalen Informationsaustausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Zusammenarbeit. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfeweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen (FIUs: Financial Intelligence Units), der in der Interpretativnote zur Empfehlung 40 explizit geregelt ist. Die nachfolgenden Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der MROS und ihren ausländischen Partnerstellen.

2.3.1 Anzahl Personenanfragen ausländischer Partnerstellen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

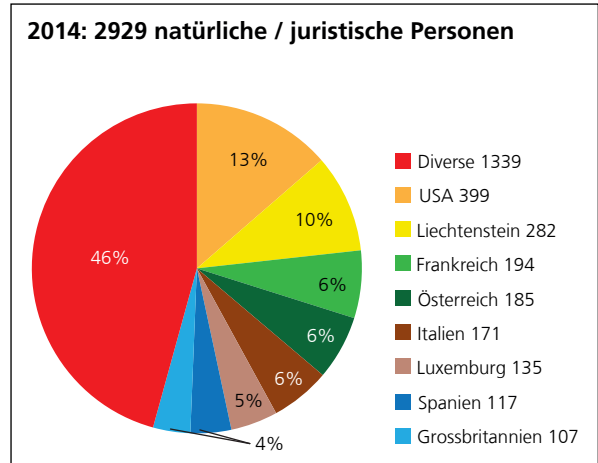
Analyse der Grafik

– Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat um vier Prozent abgenommen.

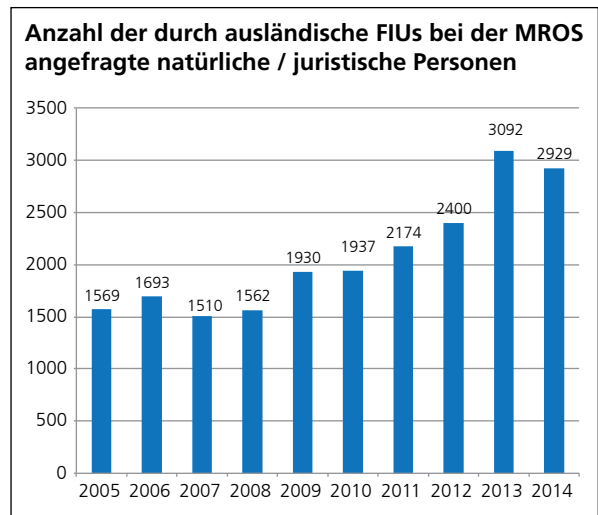
Im Berichtsjahr 2014 hat die Meldestelle mit 711 Anfragen aus 88 Ländern leicht mehr ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2013: 660). Zurückgegangen auf 2929 (2013: 3092) ist die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen. Die Zunahme von Amtshilfeanfragen von FIUs ist ungebrochen. Seit 2007 sind es 100 Prozent mehr Anfragen. Dies hat mit der Zunahme an Mitgliedern in der Egmont-Gruppe zu tun, ist aber auch auf die zunehmende internationale Verflechtung von Finanzflüssen zurückzuführen.

25 Anfragen ausländischer FIUs konnte die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten. Mehrheitlich fehlte diesen Anfragen der Bezug zur Schweiz.

Die Meldestelle hat ausländische Anfragen durchschnittlich innerhalb von acht Arbeitstagen nach Eingang beantwortet.



Zum Vergleich: 2005 bis 2014

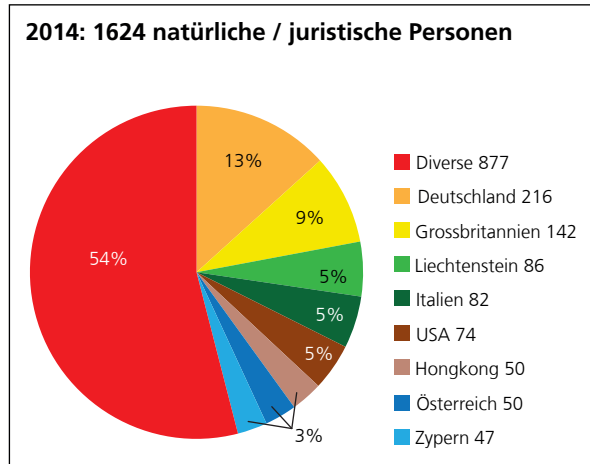


2.3.2 Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an ausländische Partnerstellen

Sind bei Verdachtsmeldungen natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte sind für die Analysetätigkeit äusserst wichtig, da die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen bei der MROS einen internationalen Bezug aufweist.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.



Analyse der Grafik

– Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist um 10 Prozent gestiegen.

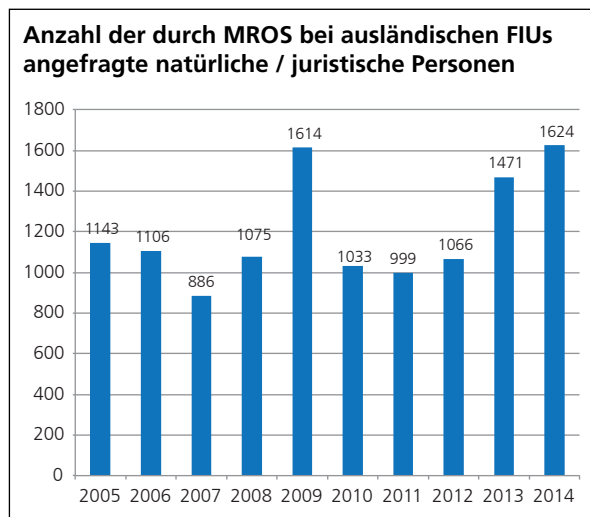
Im Jahr 2014 hat die MROS 545 (2013: 426) Erkenntnisfragen zu 1624 natürlichen oder juristischen Personen (2013: 1471) an 86 ausländische Partnerstellen gerichtet. Analog der Erhöhung der Gesamtzahl eingegangener Verdachtsmeldungen nahmen 2014 auch die Amtshilfeanfragen ins Ausland um 10 Prozent zu, was ein Indiz für die zunehmende Komplexität der Verdachtsmeldungen ist. Auch hat sich die Anzahl angefragter Partnerstellen von 79 auf 86 erhöht.

Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt wie im Vorjahr rund 25 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt.

Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Gegenstellen in Deutschland, Grossbritannien, Liechtenstein und Italien.

Im Berichtsjahr 2014 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 135 Personen oder Gesellschaften (2013: 123) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen. Entsprechend hat die Meldestelle im Jahr 2014 bei 31 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 545 von total 1753 eingereichten Verdachtsfällen).

Zum Vergleich: 2005 bis 2014



2.4 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden neun (2013: 33) Meldungen wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Die absolute Zahl hat sich somit stark reduziert. Bei näherem Hinsehen hat sich die Situation gegenüber dem Vorjahr dennoch nicht drastisch verändert. Anders als 2013, als die 33 Meldungen acht Einzelfälle betrafen, waren im Berichtsjahr alle neun Meldungen Einzelfallmeldungen⁵. Die auf den betroffenen Konten vorhandenen Vermögenswerte waren im Berichtsjahr doppelt so hoch als 2013, nämlich über eine Million Franken.

Eine Meldung betraf Personen, die auf einer Liste im Zusammenhang mit der Embargogesetzgebung standen. Den übrigen Meldungen lagen Medienberichte oder Informationen aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen wie Compliance-Datenbanken privater Anbieter zu Grunde, die von den Finanzintermediären konsultiert wurden.

Von den neun Meldungen wurden drei weitergeleitet. In zwei Fällen erging ein Nichteintretensentscheid, während in einem Fall die zuständige Strafverfolgungsbehörde im Berichtsjahr noch keine Entscheidung getroffen hatte.

Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung (2005–2014)

Status	Total
Nichteintreten	38
Pendent	42
Einstellung	9
Sistierung	11
Urteil	1
Total	101

Jahr	Anzahl Meldungen				Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	Weitergeleitete Meldungen (TF)	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste*	OFAC-Liste**	Taliban-Liste***	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2005	729	20	18	2,7 %	5	0	3	12	45 650 766.70	6,71 %
2006	619	8	5	1,3 %	1	1	3	3	16 931 361.63	2,08 %
2007	795	6	3	0,8 %	1	0	3	2	232 815.04	0,03 %
2008	851	9	7	1,1 %	0	1	0	8	1 058 008.40	0,05 %
2009	896	7	4	0,8 %	0	1	1	5	9 458.84	0,00 %
2010	1 159	13	10	1,1 %	0	1	0	12	23 098 233.85	2,73 %
2011	1 625	10	9	0,6 %	0	0	1	9	151 592.84	0,00 %
2012	1 585	15	14	0,9 %	0	0	0	15	7 468 722.50	0,24 %
2013	1 411	33	28	2,3 %	1	0	0	32	449 771.68	0,02 %
2014	1 753	9	3	0,5 %	0	1	0	8	1 038 170.97	0,03 %
Total	11 423	130	101	1.1 %	8	5	11	106	96 088 901.45	0.48 %

* http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php

** <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

*** <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html?lang=de>

⁵ vgl. MROS-Jahresbericht 2013, S. 20

2.5 Detailstatistik

2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

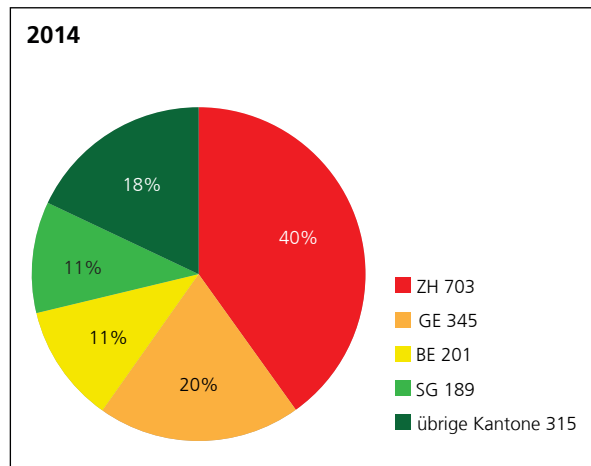
– Rund 82 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus vier Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.

Die meisten Verdachtsmeldungen stammen erwartungsgemäss aus den Kantonen Zürich, Genf, Bern und St. Gallen. Dies sind Kantone mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern und St. Gallen mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. In Bern und St. Gallen befinden sich Verarbeitungszentren der fraglichen Institute für die Geschäftstätigkeit der ganzen Region bzw. der ganzen Schweiz. Von den insgesamt 1753 Verdachtsmeldungen kommen rund 82 Prozent von Finanzintermediären aus diesen vier Kantonen, wobei aus Zürich die höchste Zahl Meldungen eintraf. Im Kanton Zürich stieg die Anzahl von 530 auf 703, im Kanton Genf von 274 auf 345 und im Kanton St. Gallen von 104 auf 189 Meldungen. Der Kanton Bern verblieb mit 201 gegenüber 199 Meldungen praktisch auf dem Niveau des Vorjahres. Deutlich angestiegen sind ferner Meldungen aus dem Kanton Basel-Stadt, nämlich von 48 auf 77 Meldungen. Demgegenüber verzeichnete der Kanton Freiburg einen deutlichen Rückgang. Die Anzahl Meldungen ging von 12 auf vier zurück.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Schwyz, Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden, Jura, Obwalden und Glarus sind im Berichtsjahr 2014 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. Bemerkungen zu 2.5.2).

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Vaud
JU	Jura	VS	Valais
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Zum Vergleich: 2005 bis 2014

Kanton	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
ZH	378	316	286	295	310	426	793	720	530	703	4757
GE	116	67	180	168	181	182	350	239	274	345	2102
BE	72	76	115	96	123	158	156	203	199	201	1399
TI	59	82	77	96	97	237	146	200	177	182	1353
SG	10	15	27	109	99	61	78	87	104	189	779
BS	52	14	36	49	36	28	29	49	48	77	418
ZG	12	18	31	7	8	6	20	28	15	13	158
VD	3	13	18	11	9	14	13	14	12	12	119
NE	6	2	7	6	7	12	4	4	6	5	59
GR	1	2	4	3		7	5	11	10	5	48
FR	8	2	1			2	8	9	12	4	46
LU	3	5	5	1	5	7	5	7	6	2	46
AG	1	3	1	3	6	3	7	1	6	5	36
SZ	3	1	2	1	3	7		5	2		24
BL	2		1		1	2	3	1	2	1	13
SO	1			1	1		1	1	2	3	10
TG		2	1	1	2					3	9
SH	1		1		2	1	1	1	1	1	9
NW	1			1	2		3			1	8
VS		1						1	4	1	7
AI			1		1	3		2			7
JU				2	1	1	2	1			7
OW			1		1	2		1			5
AR							1		1		2
GL				1	1						2
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre die 2014 gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre (Sitz).

Analyse der Grafik

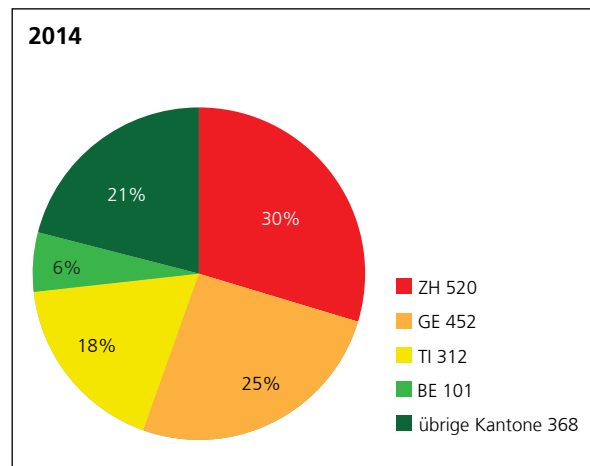
– *Wie auch in den Vorjahren ist der Ort der Geschäftsbeziehung in über 70 Prozent der gemeldeten Fälle in den Kantonen Zürich, Genf und Tessin.*

Der Sitzkanton des meldenden Finanzintermediär kann vom Kanton abweichen, in welchem die gemeldeten Konti geführt werden oder geführt worden sind. Vor allem Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen erstellen und an die MROS übermitteln. Das kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen.

Ein direkter Vergleich mit der Statistik der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.5.11) ist ebenfalls nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO⁶ die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



⁶ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

zum Vergleich: 2005 bis 2014

Kanton	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
ZH	200	178	207	215	243	318	483	559	430	520	3 353
GE	134	121	186	197	182	200	411	349	361	452	2 593
TI	91	97	109	128	167	295	231	294	256	312	1 980
BE	56	25	41	30	59	52	64	58	27	101	513
BS	59	23	43	27	26	54	61	64	51	38	446
SG	26	31	28	23	27	23	85	50	32	62	387
VD	17	17	26	32	17	27	78	36	61	57	368
LU	23	31	19	47	18	39	22	26	24	30	279
ZG	22	40	40	19	10	22	28	22	27	30	260
AG	12	11	8	16	19	13	47	15	25	29	195
FR	15	5	16	19	41	24	24	22	12	9	187
BL	5	1	7	23	21	24	14	8	13	8	124
NE	22	12	12	10	8	13	6	10	13	16	122
SO	10		6	20	12	9	13	7	20	15	112
VS	11	10	10	6	3	10	11	11	16	19	107
GR	2	3	5	5	5	9	16	19	15	19	98
TG	7	7	7	7	18	3	5	10	9	23	96
SZ	5	2	6	4	4	9	3	10	5	2	50
GL	4	2	9	6	6	6	6		1	1	41
SH	2		3	1	2	1	6	6	4	4	29
JU	4	3	1	5	2	3	2	3	3	1	27
NW	1			3	2		6		4	3	19
OW			1	6	2	2	1	1	1		14
AI			4		1	3	1	2			11
AR	1						1	3	1	1	7
UR			1	2	1					1	5
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

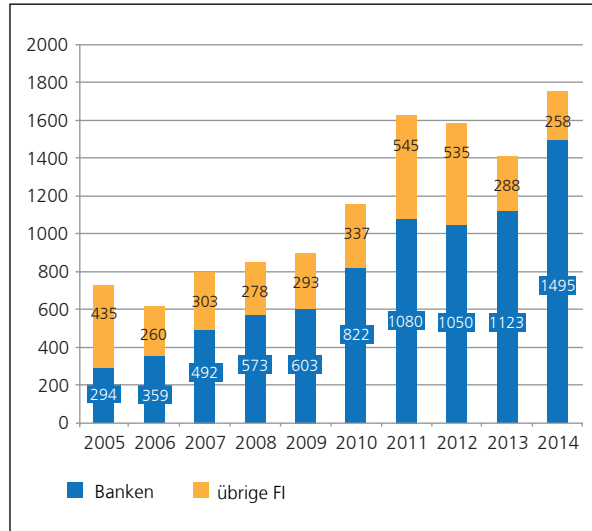
2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

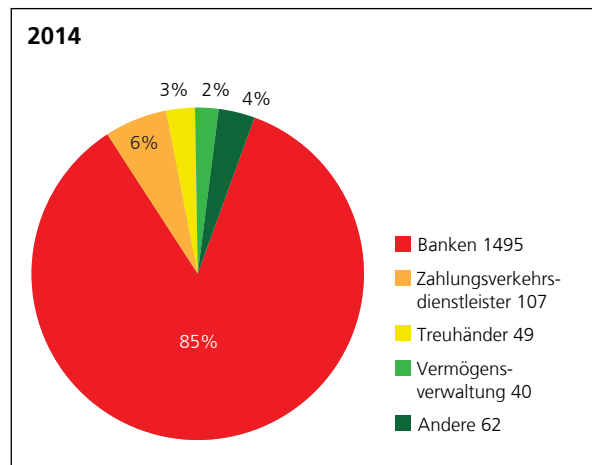
Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen hat gegenüber dem Vorjahr sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen deutlich zugenommen. Gemessen am Meldevolumen beträgt der Bankenanteil neu 85 Prozent gegenüber 80 Prozent im Vorjahr.
- Die Anzahl der Meldungen von Effektenhändlern hat sich verzehnfacht.
- Die Anzahl der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern ist um 45 Prozent gestiegen (s. Abschnitt 2.2.1).



Die Banken haben knapp 1500 Verdachtsmeldungen eingereicht. Dies ist im Zehnjahresvergleich ein Höchststand. Auch gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil der Banken von rund 80 im Jahr 2013 auf 85 Prozent im Berichtsjahr angestiegen.



Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2005	729	294	40 %
2006	619	359	58 %
2007	795	492	62 %
2008	851	573	67 %
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %
2014	1753	1495	85 %

Zum Vergleich: 2005 bis 2014

FI-Branche	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Banken	294	359	492	573	603	822	1080	1050	1123	1495	7891
Zahlungsverkehrsdienstleister	348	164	231	185	168	184	379	363	74	107	2 203
Treuhänder	31	45	23	37	36	58	62	65	69	49	475
Vermögensverwaltung	18	6	8	19	30	40	27	49	74	40	311
Versicherungen	9	18	13	15	9	9	11	9	19	11	123
Rechtsanwälte und Notare	8	1	7	10	11	13	31	12	9	10	112
Kreditkarten			2	2	10	9	10	22	14	9	78
Casinos	7	8	3	1	5	8	6	6	8	9	61
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	1	8	4	1	11	1	5	1	4	3	39
Effektenhändler	2		2	5	2	4		1	1	10	27
Rohwaren- und Edelmetallhandel		1	5	1		1	1	3	10	3	25
Devisenhandel	1	1			5	6	7		5		25
Übrige FI		1	2		1	4	2	4	1	3	18
SRO	1	3	1		4		1			2	12
Geldwechsel/Change	3	2	1	1	1		3				11
Behörde	1	2		1						2	6
Vertriebsträger von Anlagefonds	5		1								6
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.4 Die Banken

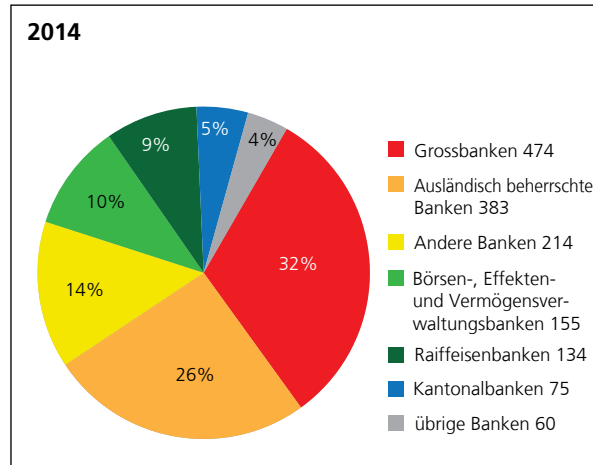
Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

Analyse der Grafik

– *Meldungen von Grossbanken und ausländisch beherrschten Banken dominieren weiterhin.*

Im Berichtsjahr war eine starke Zunahme bei Grossbanken, ausländisch beherrschten Banken sowie Raiffeisenbanken zu verzeichnen. Bei der Kategorie Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken hat sich die Abwärtstendenz der Jahre 2012 und 2013 wieder umgedreht. Mit 155 Meldungen sind sie wie bereits 2011 wieder auf ihrem Höchststand im Zehnjahresvergleich. Rückläufig waren einzig die Zahlen eingereicherter Meldungen bei der Kategorie Andere Banken, den Privatbankiers und den Filialen ausländischer Banken. Schliesslich haben die Institute mit besonderem Geschäftskreis als einzige Kategorie keine Verdachtsmeldungen eingereicht.



Zum Vergleich: 2005 bis 2014

Bankenkategorie	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Grossbanken	44	143	213	196	167	214	310	308	324	474	2 393
Ausländisch beherrschte Banken	173	102	120	134	188	290	388	348	240	383	2 366
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	38	53	69	55	72	55	155	127	113	155	892
Andere Banken	5	8	15	16	14	99	27	42	230	214	670
Raiffeisenbanken	3	6	19	107	93	49	60	64	79	134	614
Kantonalbanken	23	31	41	47	46	79	75	80	72	75	569
Privatbankiers	3	14	8	5	8	7	26	60	52	39	222
Regionalbanken und Sparkassen	4	1	3	5	10	25	15	19	6	14	102
Filialen ausländischer Banken	1	1	4	8	5	4	21	2	5	3	54
Übrige Banken							2		1	4	7
Institute mit besonderem Geschäftskreis							1		1		2
Total	294	359	492	573	603	822	1 080	1 050	1 123	1 495	7 891

2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, welche Erkenntnisquellen zu einem Verdacht des Finanzintermediärs geführt und ihn veranlasst haben, eine Meldung zu erstatten.

Analyse der Grafik

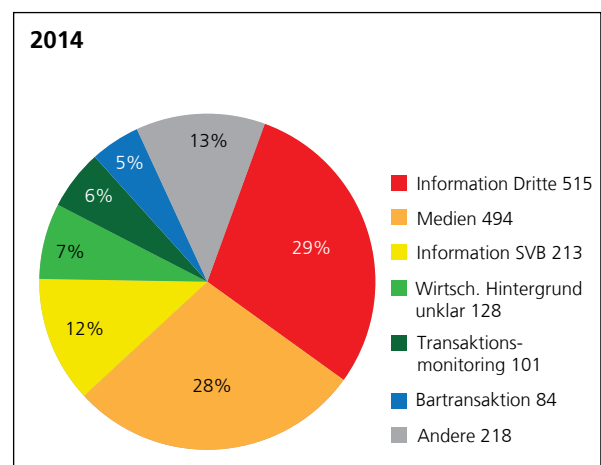
- Im Berichtsjahr lagen 69 Prozent der Meldungen externe Informationen und Hinweise zu Grunde.
- Das neu statistisch erfasste Kriterium «Transaktionsmonitoring» war in sechs Prozent der Fälle verdachtsbegründende Quelle.
- Erstmals hat auch die «MROS-Info» über das ganze Jahr Wirkung entfaltet und war in 24 Fällen verdachtsbegründendes Element.

Neu wird die Statistik von der Kategorie Drittinformatio- nen mit 29 Prozent (2013: 26 Prozent) angeführt. Die Ka- tegorie Medienberichte hat im Berichtsjahr mit 28 Prozent am zweithäufigsten zu einem Verdacht geführt (2013: 33 Prozent), noch vor der Kategorie Information durch Straf- verfolgungsbehörden (Editions- oder Beschlagnahmever- fügungen oder andere Behördeninformationen). Letztere hat von 14 auf 12 Prozent abgenommen. Die Bedeutung dieser externen Informationen für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre erweist sich somit als gross: Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von diesen externen Quellen erhalten hat, machen 69 Prozent der Verdachts- meldungen aus (2013: 72 Prozent). Diese Zahlen belegen, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten mo- derner Hilfsmittel nutzen, Informationen externer Quellen mit ihrem Kundenstamm abgleichen und Drittinformatio- nen aus- und verwerten. Diese Arbeitsschritte führen zur vorerwähnten hohen Qualität ihrer Meldungen.

Im Berichtsjahr ist Transaktionsmonitoring ins Augenmerk gerückt, eine Kategorie, welche neu einzeln aufgeführt wird. Ferner wird in der Statistik erstmals die Auswirkung der «MROS-Info» gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG auf das ganze Jahr hin sichtbar. Diese Erkenntnisquelle wurde durch den meldenden Finanzintermediär bisher in insge- samt 26 Fällen angegeben, in 24 davon im Berichtsjahr. Eine solche gestützt auf Art. 11a Abs. 2 GwG ergehende MROS-Info kann je nach Fall seitens des angegangenen Fi- nanzintermediärs eine Verdachtsmeldung auslösen⁷.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
Information SVB	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt. Auch in dieser Kategorie erfasst sind Informationen der Finanzintermediäre aus Compliance-Datenbanken externer Anbieter, welche ihrerseits die Informationen aus Medienanalysen zusammenstellen.
Informationen Dritte	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Transaktions- monitoring	Der Finanzintermediär, der die Finanzflüsse seiner Kunden überwacht, hegt Verdacht aufgrund ungewöhnlicher Bewegungen.
Bartransaktion	Der Verdacht des Finanzintermediärs basiert auf ungewöhnlichen Bartransaktionen.
Andere	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr, Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.



⁷ Vgl. vorne Ziff. 2.2.8 und MROS-Jahresbericht 2013, S. 57

Zum Vergleich: 2005 bis 2014

Grund	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Zeitungsbericht	83	195	209	192	219	378	483	455	457	494	3 165
Information Dritte	128	108	131	218	267	257	391	414	367	515	2 796
Information SVB	90	41	64	128	94	186	218	203	196	213	1 433
MROS-Info (Art. 11a Abs. 2 GwG)									2	24	26
Bartransaktion	299	116	166	103	70	67	172	178	106	84	1 361
Wirtsch. Hintergrund unklar	49	55	71	108	80	147	145	153	124	128	1 060
Durchlaufkonten	6	13	90	13	29	16	16	33	23	22	261
Information Konzern	10	8	7	23	36	24	26	25	50	34	243
Falsche Dokumente/Geld	15	19	10	18	44	22	34	28	18	29	237
Geldwechsel	6	12	11	9	9	23	14	16	10	13	123
Diverse	7	5	5	8	3		14	31	10	28	120
Kritische Länder	3	1	1	2	2	3	81	1	3	10	107
Transaktionsmonitoring									5	101	106
Eröffnung Geschäftsbeziehung	9	13	21	13	9	13	5	13	5	5	106
Checkverkehr	8	4	4	1	7	4	20	18	11	9	86
Wertpapiergeschäfte	12	10	3	13	12	4	2	4	11	14	85
Revision / Aufsicht		7	1		10	2			2	19	41
Kreditgeschäft		7		1	4	1	1	6	5	4	29
Smurfing	3					1	1	7		3	15
Edelmetall		1	1		1	1	1		3	2	10
Lebensversicherung	1	2				1				1	5
Treuhandgeschäfte		2		1					2		5
unbare Kassengeschäfte							1		1	1	3
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.6 Deliktarten der Vortat

Aufbau der Grafik

Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde vermutet wird. Die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS erfolgt allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese selbstverständlich weder an die tatsächlichen Feststellungen, noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie Nicht zuzuordnen umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik Keine Plausibilität finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Grafik

- *Der relative Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug bleibt weiterhin der höchste.*
- *Wie 2013 steuert die Vortat Bestechung mit 20 Prozent erneut den zweithöchsten Anteil an Meldungen bei. Die absolute Zahl hat sich mit 357 mehr als verdoppelt.*
- *Der Anteil der Meldungen ohne klar im Vordergrund stehende Geldwäschereivortat hat sich gegenüber 2013 fast verdoppelt, befindet sich neu an dritter Stelle und betrifft im Berichtsjahr 182 Fälle oder gut 10 Prozent.*
- *Die Anzahl der Meldungen mit vermutetem betrügerischen Missbrauch einer EDV-Anlage als Vortat ist nach Erreichen einer Rekordzahl 2013 leicht gesunken auf 104 oder knapp sechs Prozent.*
- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortatkategorien Urkundenfälschung und Ungetreue Geschäftsbesorgung hat einen bisherigen Höchststand erreicht mit 45 bzw. 49 Fällen oder zusammen rund 5,3 Prozent.*
- *Die seit Mai 2013 neuen Geldwäschereivortaten Kursmanipulation und Insiderhandel haben sich erstmals aufs ganze Jahr ausgewirkt und betreffen zusammen 41 Fälle oder rund 2,3 Prozent.*

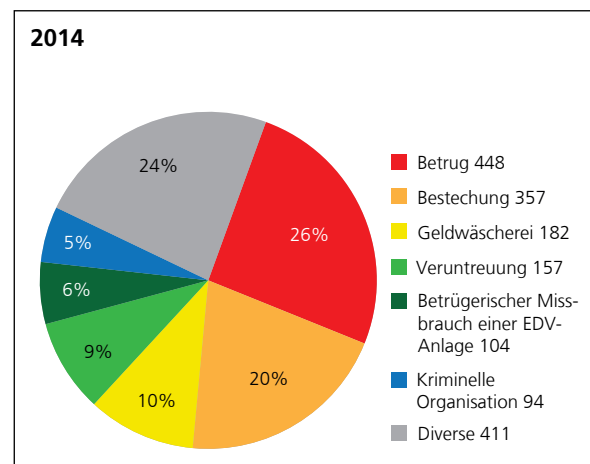
Seit 2006 wird die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie Betrug angeführt. Während in den Jahren 2011 und 2012 deren relativer Anteil bei knapp einem Drittel aller eingereichten Verdachtsmeldungen lag, betrug er 2013 und im Berichtsjahr gut einen Viertel. Die relativ hohe Quote lässt sich u. a. damit erklären, dass diese Kategorie von Anlagebetrug mit hohen Deliktsummen wie z. B. organisierter Cyberkriminalität bis zu Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter, z. B. kleingaunerischen Internetbetrügereien, alles umfasst.

Zum fünften Mal wurde 2014 die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, das heisst vor allem Phishing-Fälle, statistisch separat geführt. Zuvor war diese Kategorie unter der Rubrik Betrug subsumiert worden. Sie wurde auch rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 erfasst. Unter den Begriff «Phishing» fallen Vorgehensweisen zur Erschleichung von Zugangsdaten zum Bankkonto eines Internet-Benutzers, um anschliessend seine Vermögenswerte abzuschöpfen. Im Berichtsjahr wurden 104 (2013: 121) Meldungen wegen Verdachts auf diese Vortat eingereicht. Nachdem für einige Jahre praktisch nur Banken im Ausland betroffen waren, waren es 2013 und 2014 verschiedentlich auch wieder Banken in der Schweiz. Das Verhältnis im Berichtsjahr lag bei etwa zwei Drittel Banken im Ausland gegenüber einem Drittel an Banken in der Schweiz.

Die Kategorie Bestechung (20 Prozent) nimmt wie im Vorjahr den zweiten Platz ein. Die Anzahl Meldungen dieser Kategorie hat sich auf 357 erhöht und damit fast verdoppelt. Diese Zahl ergibt sich auch aufgrund eines komplexen Falles, der allein über 50 Verdachtsmeldungen generiert hat. An dritter Stelle ist die Kategorie Geldwäscherei mit 182 Meldungen (10 Prozent) vorgerückt, nachdem im Vorjahr die Anzahl Meldungen dieser Kategorie stark zurückgegangen war. Sie umfasst Fälle, die weder vom Finanzintermediär noch von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorgangs direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können.

Die vermutete Vortat «Angehörigkeit oder Unterstützung einer kriminellen Organisation» war rückläufig. Die Anzahl sank von 104 (2013) auf 94 Fälle oder nunmehr gut fünf Prozent. Auch die Kategorie Betäubungsmitteldelikte hat erneut an Bedeutung abgenommen und noch bei 39 Fällen eine Rolle gespielt (gegenüber 52 im Vorjahr).

Die am ersten Mai 2013 in Kraft getretenen Straftatbestände Insiderhandel und Kursmanipulation haben sich im Berichtsjahr erstmals aufs ganze Jahr ausgewirkt. Es wurden 12 Meldungen wegen Insiderhandel und 29 wegen Kursmanipulation eingereicht. Es sind somit zusammen 41 oder rund 2,3 Prozent der Fälle.



Zum Vergleich: 2005 bis 2014

Vortat	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Betrug	126	213	247	295	307	450	497	478	374	448	3 435
Nicht zuzuordnen	346	173	205	138	90	115	131	161	156	100	1 615
Bestechung	52	47	101	81	65	60	158	167	172	357	1 260
Geldwäscherei	37	45	54	57	81	129	252	209	93	182	1 139
Veruntreuung	40	27	32	67	88	51	124	156	159	157	901
Kriminelle Organisation	41	31	20	48	83	42	101	98	104	94	662
Betäubungsmitteldelikte	20	14	34	35	32	114	161	97	52	39	598
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage			18	33	22	49	51	39	121	104	437
Urkundenfälschung	10	17	10	22	37	28	56	38	15	45	278
ungetreue Geschäftsbesorgung	10	11	21	12	20	44	25	34	28	49	254
Sonst. Vermögensdelikte	12	13	22	22	36	10	7	34	41	25	222
Terrorismus	20	8	6	9	7	13	10	15	33	9	130
Diebstahl	9	8	4	3	4	12	19	7	7	53	126
Sonstige Delikte	2	9	3	3	5	5	3	7	7	11	55
Waffenhandel		1	12	8	3	4	9	12		2	51
Menschenhandel / Sexualdelikte	1		3	4	3	3	1	19	4	9	47
Erpressung	1	1		4	2	20	6	1	8	3	46
Bandenmässiger Schmuggel					5	7	3	5	4	12	36
Kursmanipulation									1	29	30
Amtsmissbrauch							4	2	19	2	27
Insiderhandel									6	12	18
Handlung. gegen Leib und Leben	1		1	9		1	1		1	1	15
Warenfälschung							4	2	1	4	11
Produktpiraterie					2			2	3	2	9
Falschgeld	1				4			1		2	8
Raub			1	1		2	1		1	1	7
Menschenschmuggel							1	1	1	1	4
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften		1	1								2
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

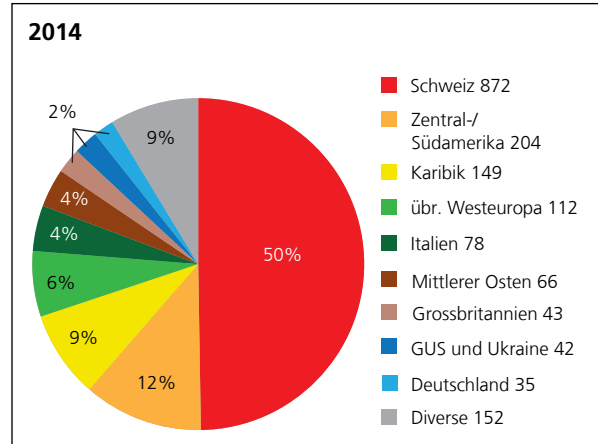
2.5.7 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

Analyse der Grafik

– Im Berichtsjahr hat sich das Verhältnis von in der Schweiz und im Ausland domizilierten Vertragspartnern erneut in Richtung eines höheren Anteils des in der Schweiz ansässigen Vertragspartners verschoben. Im Zeitpunkt der Meldung waren 872 oder 50 Prozent der Vertragspartner in der Schweiz domiziliert (2013: 646 oder 46 Prozent).



Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt

Zum Vergleich: Jahre 2005 bis 2014

Domizil Vertragspartner	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Schweiz	365	275	348	385	320	517	660	661	646	872	5 049
Zentral- / Südamerika	41	21	58	71	68	87	175	161	149	204	1 035
Karibik	60	40	65	79	97	80	184	150	109	149	1 013
übr. Westeuropa	45	53	50	62	46	88	107	119	106	112	788
Italien	45	55	48	46	103	85	95	113	106	78	774
Deutschland	35	36	51	51	34	54	40	37	37	35	410
Grossbritannien	16	33	58	16	31	72	59	49	27	43	404
Mittlerer Osten	17	9	20	19	22	27	84	50	51	66	365
Nordamerika	25	25	20	23	23	48	38	36	32	27	297
Afrika	13	8	12	11	16	22	66	47	45	31	271
Frankreich	17	12	18	22	58	26	32	34	18	29	266
Asien	15	26	19	22	29	16	17	19	18	27	208
GUS	2	7	3	13	15	9	21	27	35	42	174
Osteuropa	13	14	9	10	10	11	17	39	11	18	152
Australien/Ozeanien	6	1	7	13	17	5	17	21	14	15	116
Skandinavien	6	3	8	5	6	10	7	10	6	5	66
unbekannt	8	1	1	3	1	2	6	12	1		35
Total	729	619	795	851	896	11 59	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

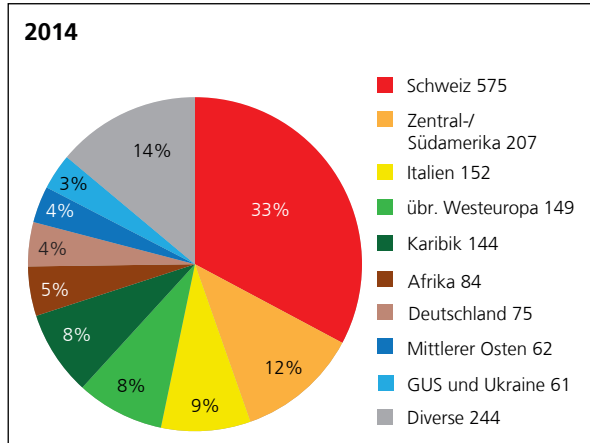
Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

Analyse der Grafik

- Analog der Zunahme bei den gemeldeten Personen mit Wohnsitz Schweiz ist auch bei der Schweizer Nationalität der gemeldeten Vertragspartner erneut eine massgebliche anteilmässige Zunahme zu verzeichnen: 575 (33 Prozent) gegenüber 403 (29 Prozent) im Vorjahr.
- Neu sind an zweiter Stelle nicht mehr Personen italienischer Nationalität, sondern solche aus Zentral-/Südamerika. Ihr Anteil ist von acht Prozent auf 12 Prozent angestiegen. Personen italienischer Nationalität sind an dritter Stelle mit neun Prozent.
- Die Kategorien Übriges Westeuropa und Karibik sind wieder auf den Plätzen vier und fünf anzutreffen. In Zusammenhang mit diesen Kategorien gingen 144 Meldungen ein und damit fast ebenso viele wie aus dem Übrigen Westeuropa (149). Prozentual sind beide Kategorien bei je acht Prozent.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Grossbritannien, Frankreich, GUS, Nordamerika, Osteuropa, Skandinavien, Australien/Ozeanien, und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 bis 2014

Nationalität Vertragspartner	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Schweiz	249	186	261	271	196	257	320	405	403	575	3 123
Italien	64	71	57	72	147	122	123	176	168	152	1 152
Zentral- / Südamerika	42	22	66	68	71	92	172	156	145	207	1 041
Karibik	58	39	67	77	93	83	177	150	112	144	1 000
übr. Westeuropa	56	65	47	67	63	97	103	128	127	149	902
Afrika	40	30	40	37	35	63	212	115	88	84	744
Deutschland	48	48	61	78	58	67	59	69	62	75	625
Mittlerer Osten	33	16	22	21	31	38	102	64	47	62	436
Grossbritannien	15	34	56	11	33	73	82	52	31	46	433
Asien	22	26	29	23	23	103	45	30	51	41	393
Osteuropa	35	25	24	25	27	36	62	70	34	47	385
Frankreich	18	19	19	28	42	45	55	45	28	47	346
Nordamerika	28	24	23	24	29	48	37	39	46	37	335
GUS	8	8	8	24	18	15	49	41	43	61	275
Australien/Ozeanien	5	1	6	12	17	6	16	21	12	17	113
Skandinavien	3	4	9	10	11	12	10	13	13	8	93
unbekannt	5	1		3	2	2	1	11	1	1	27
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

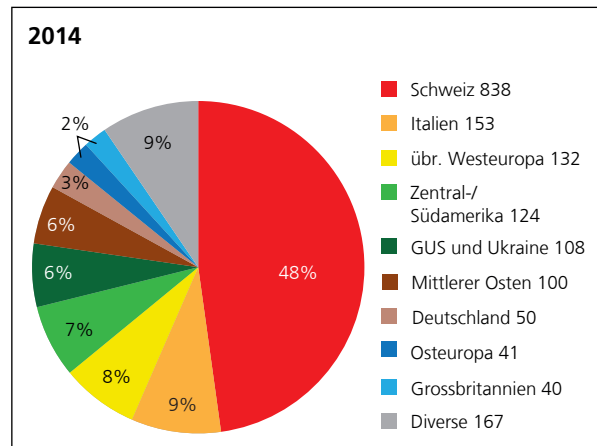
Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wird.

Analyse der Grafik

- Der Fokus verschiebt sich innerhalb Europa Richtung Schweiz: Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten liegt nun bei 838 oder 48 Prozent (2013: 608 oder 42 Prozent)
- Westeuropa (Italien, Frankreich, Deutschland, Grossbritannien und Skandinavien, übriges Westeuropa) liegt bei 26 Prozent gegenüber 28 Prozent im Vorjahr
- Osteuropa erscheint zwar wieder im Kuchendiagramm, allerdings nur mit zwei Prozent

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Osteuropa, Frankreich, Nordamerika, Asien, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 bis 2014

Domizil wirt. Berechtigter	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Schweiz	292	241	321	358	320	494	634	664	608	838	4 770
Italien	54	84	67	83	127	161	187	191	175	153	1 282
übr. Westeuropa	51	46	65	56	41	132	152	129	129	132	933
Zentral- / Südamerika	32	14	35	64	39	32	51	85	116	124	592
Deutschland	44	47	62	67	45	69	49	43	54	50	530
Mittlerer Osten	30	10	36	33	21	41	132	43	61	100	507
GUS	8	15	7	31	52	21	47	82	99	108	470
Grossbritannien	42	37	65	19	31	41	86	41	26	40	428
Nordamerika	29	32	27	28	34	48	45	32	39	31	345
Afrika	35	17	21	22	19	24	100	46	25	34	343
Frankreich	29	18	23	26	63	35	45	39	21	37	336
Osteuropa	33	22	13	18	24	21	32	104	13	41	321
Asien	24	29	27	24	49	23	23	46	26	36	307
Skandinavien	11	4	21	5	7	12	12	19	11	22	124
Karibik	4	1	2	6	21	3	18	13	6	7	81
unbekannt	7	1	1	3	2	2	6	8	2		32
Australien/Ozeanien	4	1	2	8	1		6				22
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

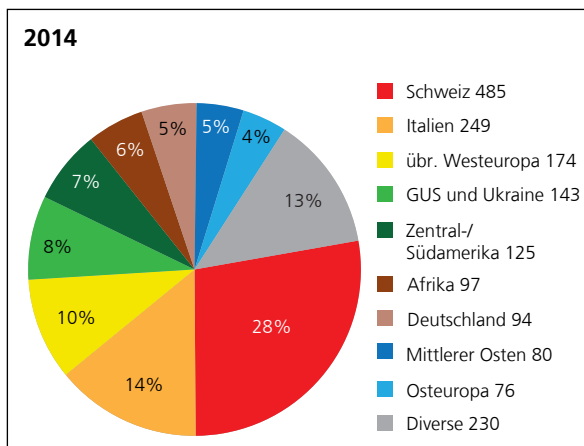
Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

Analyse der Grafik

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist erneut stark gestiegen und hat im Zehnjahresvergleich einen Rekordstand von 485 (28 Prozent gegenüber 25 Prozent im Vorjahr) erreicht.
- Die italienischen Staatsangehörigen sind weiterhin an zweiter Stelle, obwohl relativ eine Abnahme von 17 auf 14 Prozent zu verzeichnen war.
- Wieder auf dem Kuchendiagramm und somit mit einem namhaften Anteil vertreten sind der Mittlere Osten mit fünf Prozent und Osteuropa mit vier Prozent aller Fälle.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Grossbritannien, Frankreich, Mittlerer Osten, Osteuropa, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2005 bis 2014

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
Schweiz	188	143	217	228	178	195	273	326	349	485	2 582
Italien	71	99	75	114	179	271	221	280	241	249	1 800
übr. Westeuropa	55	60	57	57	53	88	87	139	144	174	914
Deutschland	59	64	80	94	75	92	90	88	90	94	826
Afrika	60	39	46	49	35	66	245	113	72	97	822
GUS	17	16	17	43	60	30	91	113	110	143	640
Osteuropa	48	35	28	35	42	56	81	145	39	76	585
Zentral- / Südamerika	31	11	37	60	43	39	44	72	104	125	566
Mittlerer Osten	50	16	27	28	29	46	145	68	51	80	540
Asien	27	28	40	33	44	110	51	54	59	56	502
Grossbritannien	23	38	83	16	33	39	141	52	30	43	498
Frankreich	42	27	30	36	43	57	69	50	34	59	447
Nordamerika	42	35	31	31	55	47	50	36	60	56	443
Skandinavien	6	5	21	12	12	14	19	25	20	11	145
Karibik	3		4	5	9	6	14	11	6	2	60
Australien/Ozeanien	3	2	2	7	3	1	3	5		2	28
unbekannt	4	1		3	3	2	1	8	2	1	25
Total	729	619	795	851	896	1 159	1 625	1 585	1 411	1 753	11 423

2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die 2014 eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 27ff. StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff. StPO ab.

Analyse der Grafik

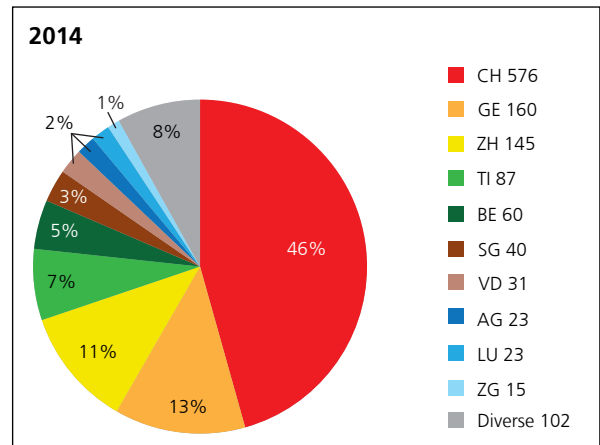
- *Der Anteil weitergeleiteter Meldungen ist erneut gesunken, und zwar um gut sieben Prozent auf 72 Prozent.*
- *Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat ein Rekordhoch erreicht.*

Im Jahr 2014 hat die MROS von den 1753 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2013: 1411) nach erfolgter Fallanalyse 1262 (2013: 1115) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt somit bei 72 Prozent (2013: 79 Prozent).

An die Schweizerische Bundesanwaltschaft sind 576 Verdachtsmeldungen (2013: 374) überwiesen worden. Damit ist die Zahl sowohl absolut als auch relativ betrachtet gestiegen: Während die Weiterleitungen an die Bundesanwaltschaft 2013 noch 34 Prozent betragen, lag der Anteil 2014 bei 46 Prozent. Einen massgebenden Anteil an diesem Zuwachs hatten Fallkomplexe wegen Bestechungsverdacht im Ausland.

Legende

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 2005 bis 2014

Behörde	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Total
CH	154	150	289	221	182	361	470	486	374	576	3 263
ZH	81	92	90	97	146	137	291	194	208	145	1 481
GE	71	53	66	76	161	141	185	205	168	160	1 286
TI	44	69	33	85	118	134	125	185	140	87	1 020
BE	20	12	25	14	27	36	47	52	19	60	312
BS	34	13	16	19	20	35	50	40	24	15	266
VD	15	17	12	25	13	27	69	28	27	31	264
SG	11	15	13	17	17	19	67	31	19	40	249
ZG	22	21	16	38	8	16	19	8	14	15	177
AG	5	14	10	9	9	14	49	27	15	23	175
LU	11	17	14	25	11	13	9	15	17	23	155
BL	4	4	10	18	13	13	8	13	9	6	98
TG	3	4	3	3	22	7	9	15	8	13	87
NE	16	4	5	8	8	7	10	8	8	13	87
SO	4	4	3	13	16	5	14	1	15	9	84
VS	1	5	5	1	3	9	7	5	12	14	62
GR	4	3	2	2	4	9	6	7	9	13	59
FR	4	3	4	2	5	5	10	16	6	3	58
SZ	2	7	4	2	5	8	9	8	7	1	53
SH	1		1	1	1	2	8	5	7	4	30
JU	1	1		2	2	1	1	1	2	8	19
NW				3	2	1	5	1	4	1	17
OW			1	6	3		1	2			13
AI			3			2	1	2			8
AR						1	2	2	2	1	8
GL	1		3		1				1		6
UR			1	1						1	3
Total	509	508	629	688	797	1 003	1 472	1 357	1 115	1 262	9 340

2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die in den letzten zehn Jahren an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Bundesanwaltschaft unterschieden.

Analyse der Grafik

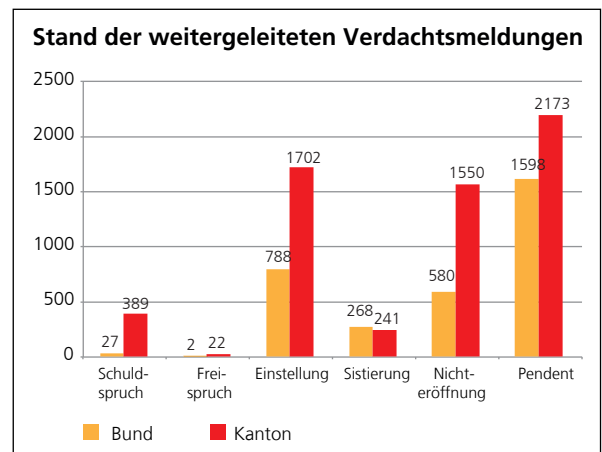
- *Gut 40 Prozent aller seit dem Jahr 2005 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

Vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2014 wurden insgesamt 9340 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Betreffend 5569 (rund 60 Prozent) von diesen ist bis Ende 2014 eine Entscheidung gefallen.

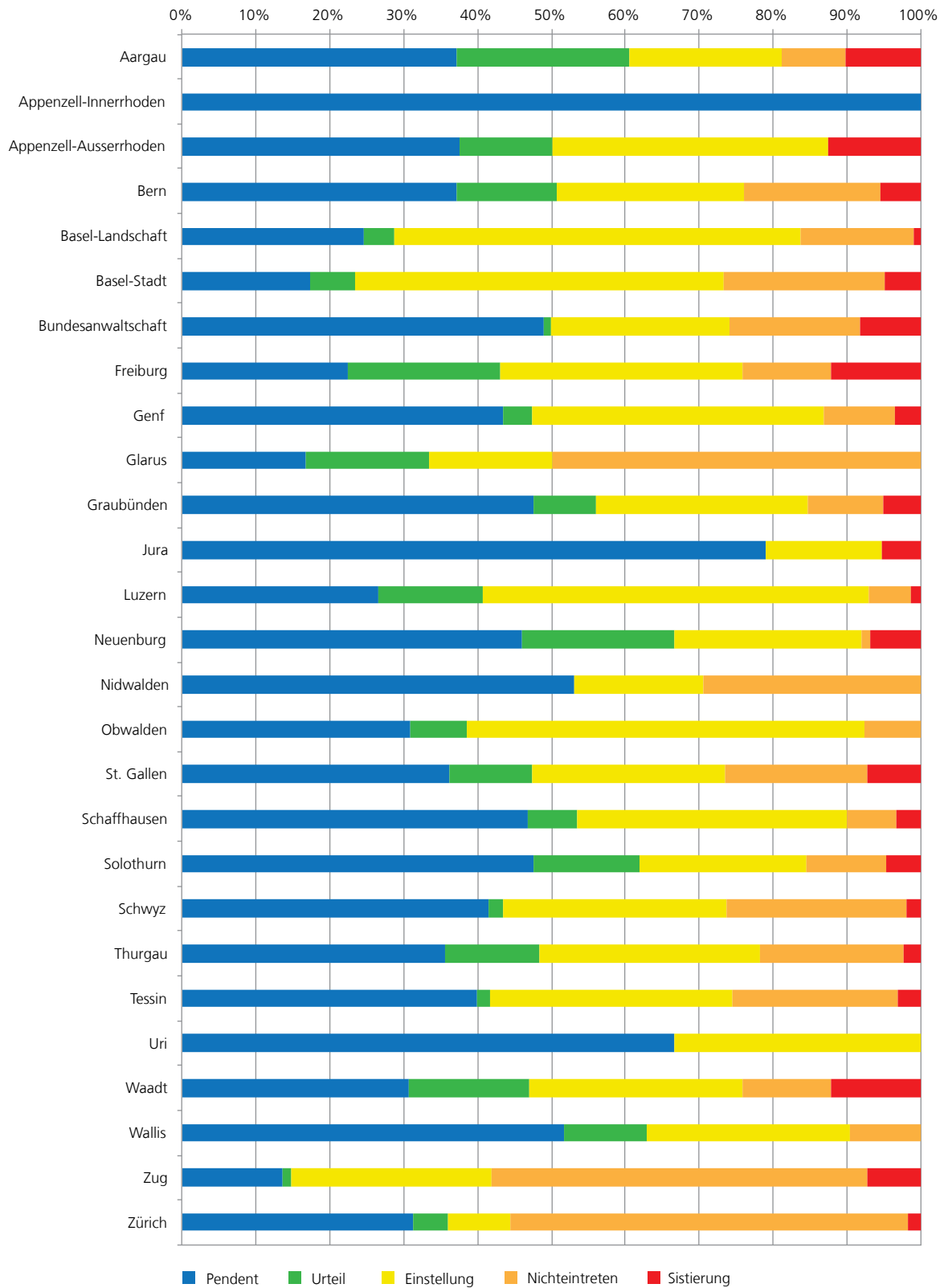
- In 7,9 Prozent oder 440 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 14 Freisprüche von Geldwäscherei, um zehn Freisprüche in allen Punkten ausser Geldwäscherei (in diesen Verfahren wurde wegen Geldwäscherei nicht eröffnet), um 237 Schuldsprüche inklusive Geldwäscherei und 179 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei. Die auf das Meldeaufkommen zurückzuführenden Schuldsprüche machten somit insgesamt 7,5 Prozent aus.
- In 44,7 Prozent oder 2490 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 38,2 Prozent oder 2130 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet.
- In 9,2 Prozent oder 509 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil die Strafverfolgung ans Ausland abgetreten wurde oder dort bereits in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

Mit 3771 sind noch gut 40 Prozent (Ende 2013: 43,8 Prozent) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind oft langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der MROS aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260^{ter} Ziff. 1 (kriminelle Organisation), Art. 305^{bis} (Geldwäscherei) oder Art. 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erlangt sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird noch nicht konsequent eingehalten.



Stand der Verdachtsmeldungen 2005 bis 2014 (nach zuständiger Behörde)



Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2005 bis 2014

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
AG	65	37.14%	15	8.57%	36	20.57%	18	10.29%	41	23.43%	175	100,00 %
AI	8	100.00%	0	0.00%		0.00%		0.00%		0.00%	8	100,00 %
AR	3	37.50%	0	0.00%	3	37.50%	1	12.50%	1	12.50%	8	100,00 %
BE	116	37.18%	58	18.59%	79	25.32%	17	5.45%	42	13.46%	312	100,00 %
BL	24	24.49%	15	15.31%	54	55.10%	1	1.02%	4	4.08%	98	100,00 %
BS	46	17.29%	58	21.80%	133	50.00%	13	4.89%	16	6.02%	266	100,00 %
CH	1 598	48.97%	580	17.78%	788	24.15%	268	8.21%	29	0.89%	3263	100,00 %
FR	13	22.41%	7	12.07%	19	32.76%	7	12.07%	12	20.69%	58	100,00 %
GE	557	43.31%	125	9.72%	508	39.50%	45	3.50%	51	3.97%	1286	100,00 %
GL	1	16.67%	3	50.00%	1	16.67%		0.00%	1	16.67%	6	100,00 %
GR	28	47.46%	6	10.17%	17	28.81%	3	5.08%	5	8.47%	59	100,00 %
JU	15	78.95%	0	0.00%	3	15.79%	1	5.26%		0.00%	19	100,00 %
LU	41	26.45%	9	5.81%	81	52.26%	2	1.29%	22	14.19%	155	100,00 %
NE	40	45.98%	1	1.15%	22	25.29%	6	6.90%	18	20.69%	87	100,00 %
NW	9	52.94%	5	29.41%	3	17.65%		0.00%		0.00%	17	100,00 %
OW	4	30.77%	1	7.69%	7	53.85%		0.00%	1	7.69%	13	100,00 %
SG	90	36.14%	48	19.28%	65	26.10%	18	7.23%	28	11.24%	249	100,00 %
SH	14	46.67%	2	6.67%	11	36.67%	1	3.33%	2	6.67%	30	100,00 %
SO	40	47.62%	9	10.71%	19	22.62%	4	4.76%	12	14.29%	84	100,00 %
SZ	22	41.51%	13	24.53%	16	30.19%	1	1.89%	1	1.89%	53	100,00 %
TG	31	35.63%	17	19.54%	26	29.89%	2	2.30%	11	12.64%	87	100,00 %
TI	406	39.80%	230	22.55%	334	32.75%	31	3.04%	19	1.86%	1 020	100,00 %
UR	2	66.67%	0	0.00%	1	33.33%		0.00%		0.00%	3	100,00 %
VD	81	30.68%	32	12.12%	76	28.79%	32	12.12%	43	16.29%	264	100,00 %
VS	32	51.61%	6	9.68%	17	27.42%		0.00%	7	11.29%	62	100,00 %
ZG	24	13.56%	90	50.85%	48	27.12%	13	7.34%	2	1.13%	177	100,00 %
ZH	461	31.13%	800	54.02%	123	8.31%	25	1.69%	72	4.86%	1 481	100,00 %
Total	3771	40.37%	2 130	22.81%	2 490	26.66%	509	5.45%	440	4.71%	9 340	100,00 %

3 Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2014)

3.1 Ölhandel an der Börse – Ausnützen von Insiderinformationen

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Mitteilung Dritter, Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat:

Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 40 BEHG)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Eine Bank meldete der MROS ein Konto, das sie im Namen eines Offshore-Unternehmens eingerichtet hatte. Wirtschaftlich Berechtigter war ein ausländischer Geschäftsmann. Ausserdem besass er Aktien eines börsenkotierten, in der Erdölexploration und –förderung tätigen Unternehmens. Bis Oktober 2014 war er CEO dieses Unternehmens. Diese Aktien waren bei der Domizilgesellschaft hinterlegt, deren wirtschaftlich Berechtigter er war. Eines Tages, kurz vor Ende August 2014, erhielt die Bank, die später der MROS ihren Verdacht meldete, eine am Vorabend vom Rechtsvertreter des Geschäftsmannes unterzeichnete Anweisung, alle hinterlegten Aktien der Domizilgesellschaft zu verkaufen. Die Bank führte den Auftrag teilweise durch, indem sie über eine Million Namensaktien im Wert von mehr als zweieinhalb Millionen Schweizer Franken verkaufte. Etwa einen Monat zuvor hatte das an der Börse kotierte, in der Erdölbranche tätige Unternehmen im Rahmen einer Untersuchung wegen nicht bewilligter Zahlungen von Dritten an den CEO diesen vorübergehend seiner Funktion enthoben. Insbesondere ein afrikanisches Unternehmen hatte offenbar dem CEO Geld zukommen lassen. Zur selben Zeit veröffentlichte das Erdölunternehmen auch seine Halbjahreszahlen. Der Kurswert des Unternehmens brach kurzzeitig ein, begann sich aber ab Mitte August 2014 zu erholen und legte sogar zu. Dann, Ende August 2014, zwei Tage, bevor das Unternehmen seine Halbjahreszahlen veröffentlichte, wurde die meldende Bank angewiesen, die Aktien ihres Kunden zu verkaufen. Der Aktienkurs gab erneut nach. Mitte Oktober gab das Unternehmen bekannt, dem CEO sei wegen schwerwiegender Vertragsverletzung fristlos gekündigt worden.

In der Schweiz ist das Ausnützen von Insiderinformationen seit 1. Mai 2013 strafbar. Der qualifizierte Tatbestand, wo-

nach es um einen erheblichen Vermögensvorteil von mehr als 1 Million Franken geht, war in diesem Fall offensichtlich gegeben. Der CEO wird des Versuchs verdächtigt, mithilfe von Insiderinformationen Aktien zu veräussern. Der Auftrag für den Verkauf von Aktien war vom Rechtsvertreter des CEO einen Tag vor der Ankündigung unterzeichnet worden, dass das Unternehmen die Halbjahreszahlen veröffentlichen werde – zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Aktienkurs am höchsten war, bevor er nachgab. Die Aktien waren zwar an einer ausländischen Börse kotiert und wurden im Ausland verkauft. Doch angesichts der durch die Rechtsprechung des Bundesgesetzes entwickelten und bestätigten Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit deuten der hier aufgezeigte Sachverhalt und die Handlungen auf eine Vortat zur Geldwäscherei hin (BGE 136 IV 179)⁸. Die Verdachtsmeldung wurde an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Diese haben ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

3.2 Kotierung leicht gemacht – Pump-and-Dump-Schema

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat:

Kursmanipulation (Art. 40a BEHG)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Eine Bank erstattete der MROS eine Meldung hinsichtlich einer möglichen Kursmanipulation in Zusammenhang mit einem sogenannten Pump-and-Dump-Schema. Der Begriff «Pump» kann mit «in die Höhe treiben» übersetzt werden, während «dump» «abstossen» bedeutet. Die Übersetzung macht deutlich, worum es bei diesem kriminellen Schema geht: Mittels Telefonanrufen, Homepages, Social Media und privaten E-Mails sollen bewusst Falschmeldungen über Aktiengesellschaften verbreitet werden, damit Anleger die entsprechenden Aktien kaufen, was zu einem Kursanstieg führt.

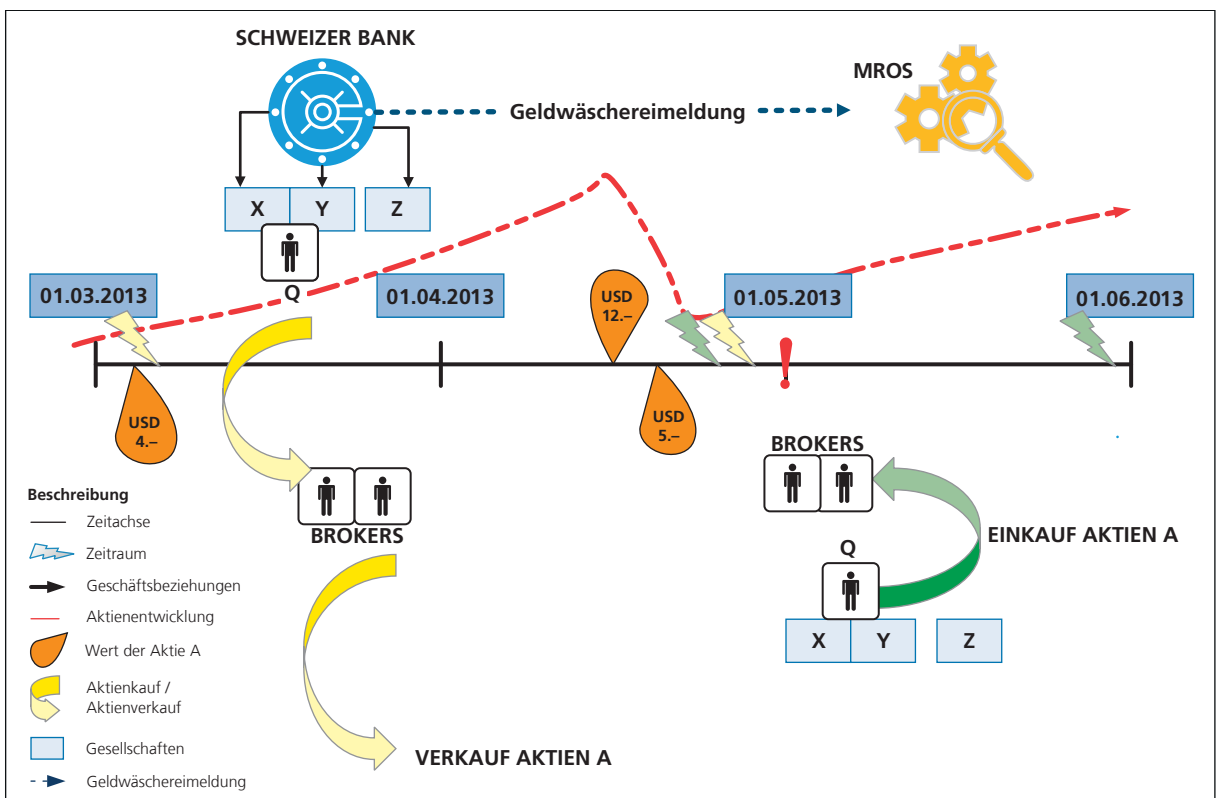
⁸ Vgl. dazu die entsprechende Mitteilung im Jahresbericht 2013, S. 58.

Im Rahmen der Compliance-Kontrolle von Beteiligungspapieren hatte der Finanzintermediär bei einigen Kundenbeziehungen ungewöhnliche Aktivitäten rund um die Aktie A festgestellt. Bei dieser Aktie handelt es sich um ein sogenanntes «Pink Sheet», also eine Aktie, die von der privaten Pink Sheets LLC betriebenen ausserbörslichen Plattform für Over-The-Counter (OTC; ausserbörslicher Handel) -Wertpapiere in den USA gehandelt wird. Der Finanzintermediär entschloss sich, auf der Grundlage von Art. 9 GwG zu melden.

Die Untersuchungen von MROS zeigten, dass im Zeitraum Beginn März bis Mitte Mai 2013 erhebliche Umsätze mit dem Titel erzielt wurden, die teilweise weit über dem durchschnittlichen täglichen Volumen lagen. Mit dieser Entwicklung einhergehend stieg der Preis der Aktie A von rund vier US-Dollar (per 5. März 2013) rasant auf den Höchstkurs von 12 US-Dollar (per 15. April 2013) an. Am 16. April 2013 schwächte sich der Kurs innerhalb zweier Handelstage bei hohem Handelsvolumen bis auf fünf US-Dollar ab, worauf bedingt durch die erheblichen Umsätze der Kurs wieder stark zulegen konnte. Weiter wurde festgestellt, dass beim Finanzintermediär hauptsächlich drei Kunden, nämlich Gesellschaft X, Y und Z, im Zeitraum vom 5. März 2013 bis zum 27. April 2013 fast zwei Millionen Aktien verkauften, wobei die meisten Verkäufe (weit über eine Million Aktien) durch die Gesellschaft X erfolgten: Im Zeitraum vom 24. April 2013 bis Ende Mai 2013 wurden vom selben Kunden wieder erhebliche Zukäufe (mehrere Hunderttausend

Aktien) der Aktie A getätigt. Die vorstehenden drei Gesellschaften sowie die übrigen in der Verdachtsmeldung angeführten Kundenbeziehungen (ausser Z) wurden durch Q als wirtschaftlich Berechtigten beherrscht. Sämtliche Aufträge betreffend Aktie A wurden von Q (in seiner Funktion als Bevollmächtigter der jeweiligen Gesellschaft) erteilt, wobei er auch bei jeder Transaktion vorschrieb, welcher von zwei Brokern den Auftrag jeweils auszuführen habe. Wer Gegenpartei der jeweiligen Transaktion war und ob der Broker mit dieser oder dem Auftraggeber in einer Verbindung stand, konnte nicht eruiert werden.

Per 1. Mai 2013 wurde der Tatbestand der Kursmanipulation, im Falle der Erzielung eines Vermögensvorteils von mehr als einer Million Franken, Vortat zur Geldwäscherei (Art. 40a Abs. 2 BEHG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB sowie Art. 305^{bis} StGB). Im vorliegenden Fall ging es darum festzustellen, ob durch die Kursmanipulation von Anfang bis Ende Mai 2013 ein Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt worden war. Die MROS konnte dies nicht restlos abklären, musste aber davon ausgehen. Nebst allen üblichen Analysehandlungen hat die MROS die involvierten Vermögenswerte analysiert und einen intensiven Austausch mit ausländischen Gegenstellen über mehrere Kanäle in die Wege geleitet. Die erhaltenen Antworten untermauerten den Sachverhalt. Es wurden darüber hinaus nützliche Informationen vom Ausland empfangen und ans Ausland weitergegeben. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



3.3 PEP im Schatten des Strohmanns – Passive Korruption

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat:

Passive Korruption (Art. 322^{quater} StGB)

Finanzintermediär: *Treuhänder*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

Ein Finanzintermediär nahm mit einem CEO eines in Staatsbesitz befindlichen Unternehmens eine Geschäftsbeziehung auf. Der CEO, ein ausländischer Staatsangehöriger, war im Rahmen der Wirtschaftsförderung und der Raumplanung einer Gemeinde im Ausland für die Umsetzung öffentlicher Aufgaben zuständig. Es ging um die Schaffung und treuhänderische Verwaltung von zwei Domizilgesellschaften. Über diese Gesellschaften sollte eine im Ausland gelegene Immobilie verwaltet werden. Eine dieser Gesellschaften wurde mit erheblichen Beträgen gespeist. Der Auftraggeber der Überweisungen war ein afrikanischer Geschäftsmann. Der Finanzintermediär war nicht in der Lage, über den Zweck der Geldüberweisungen Auskunft zu geben. Zu Beginn der Geschäftsbeziehung gab der Kunde des Finanzintermediärs an, er sei ein im Bereich der Immobilienentwicklung tätiger Privatunternehmer und als solcher wirtschaftlich Berechtigter an den beiden Domizilgesellschaften.

Nachdem der Finanzintermediär auf eine Reihe von Medienberichten gestossen war, begann er an den Ausführungen seines Kunden hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung und der angeblichen Besitzverhältnisse an der Immobilie im Ausland zu zweifeln. In den Berichten wurde nicht der CEO als Besitzer der Immobilie, sondern der Bürgermeister der Gemeinde genannt, der auch Parlamentsabgeordneter war. Aufgrund weiterer Medienberichte verstärkten sich die Zweifel des Finanzintermediärs: Zu Beginn der Geschäftsverbindung stellte der CEO Geldmittel in Aussicht, die aus einer Provision aus einer Immobilientransaktion herrührten. Angeblich stamme das Geld von einer politisch exponierten Person (PEP), einem reichen Geschäftsmann aus dem Mittleren Osten. Geld floss indes keines. Aus offenen Quellen war zu erfahren, dass es sich um einen bedeutenden Investor eines grossen Bauprojekts in jener Gemeinde handelte, in der der Parlamentsabgeordnete als Bürgermeister amtierte. Die ungewöhnlichen Finanztransaktionen und angesichts des Umstandes, dass der CEO und dieser Bürgermeister irgendwie miteinander

zu tun hatten, liessen den Finanzintermediär vermuten, dass der CEO als Strohmann des Bürgermeisters fungierte. Der Finanzintermediär beschloss deshalb, gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB von seinem Melderecht Gebrauch zu machen. Die MROS analysierte die Informationen und leitete die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, mit dem Hinweis, über das Konto des Finanzintermediärs könnte Bestechungsgeld transferiert worden sein.

3.4 Arbeitskollegen auf Abwegen – Unternehmensschädigende Privatkorruption

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Pressemitteilung, amtliche Verfügung

Mutmassliche Vortat:

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)

Finanzintermediär: *Bank, Vermögensverwalter, Bank*

Meldeart: *Art. 9 GwG, Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB, Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Ja*

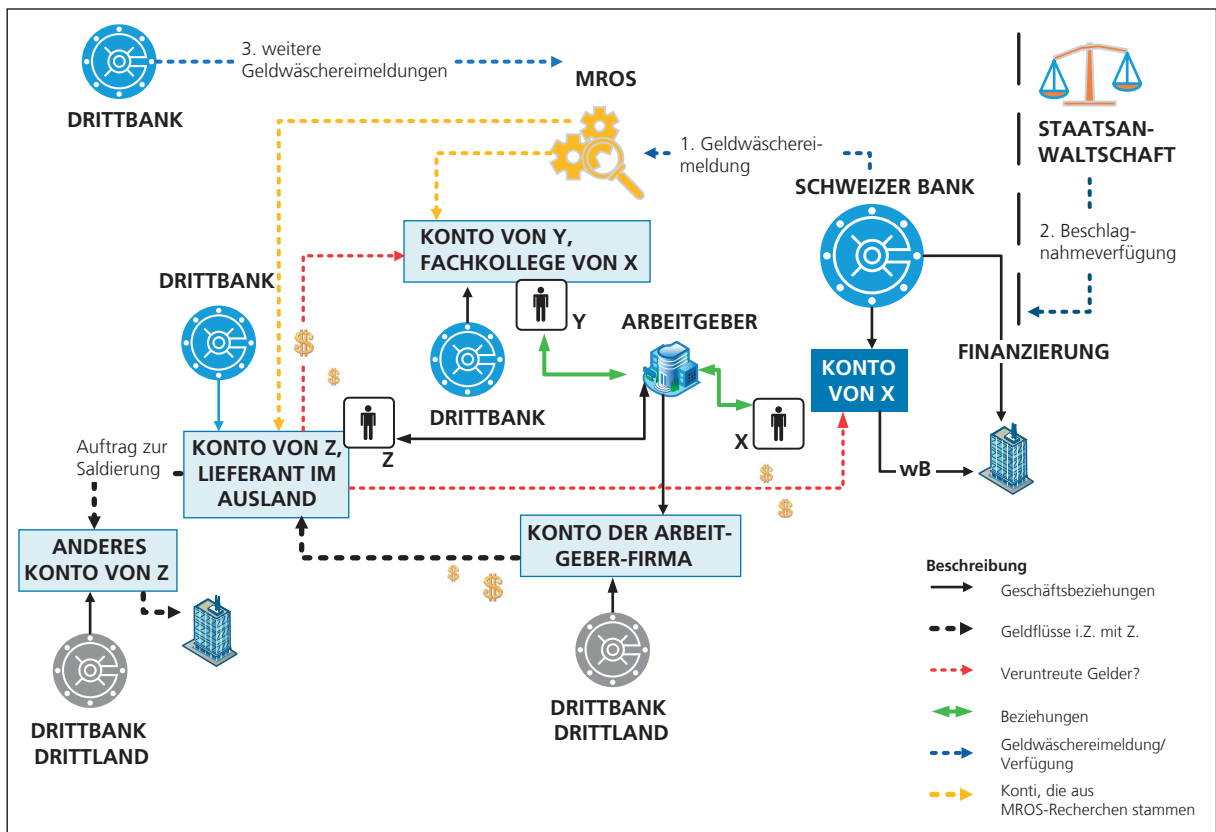
Im Zuge der Übergabe einer langjährigen Geschäftsbeziehung an einen neuen Kundenberater innerhalb einer Bank ist dieser anlässlich eines Kundengesprächs auf eine Pressemitteilung aufmerksam geworden. Demnach könnten die Kundenbeziehung und die damit verbundenen Vermögenswerte möglicherweise in Zusammenhang mit Bestechungszahlungen von Lieferanten im Ausland stehen. Die Lieferanten wollten den Bestochenen dazu bringen, ihnen Lieferaufträge zu erteilen und bezahlten ihm dafür Bestechungsgelder. Tatsächlich hatte das Unternehmen, bei dem der Kontoinhaber angestellt war, deswegen bereits eine Strafklage eingereicht. Im Weiteren erhielt der Finanzintermediär eine Beschlagnahme- und Sperrverfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bezüglich einer bei ihm finanzierten Liegenschaft des Kontoinhabers. Darüber hinaus bemerkte der Finanzintermediär, dass das Guthaben auf der gemeldeten Kontobeziehung ständig anwuchs. Er meldete der MROS gestützt auf Art. 9 GwG.

Die durch die MROS aufgrund der Verdachtsmeldung ausgeführten Recherchen ergaben, dass noch zwei weitere Personen und deren Kontobeziehungen bei der Überweisung der mutmasslichen Bestechungsgelder beteiligt waren. Bei der einen Person handelte es sich um einen Arbeitskollegen des erstgemeldeten Kontoinhabers und bei der anderen Person um einen ausländischen Lieferanten von Ersatzteilen. Im Zuge der Recherchen wurde der MROS noch von zwei weiteren Finanzintermediären Meldung erstattet: Am Tag des Erscheinens des erwähnten Zeitungsartikels hat-

te die als Lieferantin tätige Person einen unabhängigen Vermögensverwalter telefonisch angewiesen, ihre Vermögenswerte auf ihr Konto im Ausland zu überweisen. Nach Rückfrage des Finanzintermediärs hatte sich diese per Fax gemeldet und den Überweisungsauftrag auf eine bestimmte Summe beschränkt. Als Grund für die Überweisung hatte sie dabei einen unvorhergesehenen Immobilienkauf angegeben. Der Vermögensverwalter meldete gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB. Wenig später erfolgte die Meldung von drei weiteren Geschäftsbeziehungen derselben involvierten Personen durch einen dritten Finanzintermediär. Die Bank meldete aufgrund einer erhaltenen Editions- und Sperrverfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB.

Die mögliche Bestechungshandlung bzw. ungetreue Geschäftsbesorgung präsentierte sich somit folgendermassen: Die Zahlungen erfolgten vom Konto des Unterneh-

mens im Ausland an den erwähnten Lieferanten, woraufhin dieser die Zahlungen an die beiden weiteren involvierten natürlichen Personen vornahm. Da nach Schweizer Recht die Privatbestechung ein Vergehen und kein Verbrechen im Sinne einer Vortat zur Geldwäscherei darstellt (Art. 4a Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), verblieb der MROS nur der Verdacht der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 StGB als allfällige Vortat zur Geldwäscherei. Dem Arbeitgeber der drei involvierten Personen, resp. dem Drittunternehmen im Ausland, ist ein Schaden von mehreren Millionen Franken entstanden. Da der von beiden Banken geschilderte Sachverhalt eindeutig auf kriminelle Handlungen des Kontoinhabers im Sinne einer Vortat zu Geldwäscherei schliessen liess, wurden die Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.



3.5 Missbrauch einer Lebensversicherung – Kriminelle Organisation

Auslöser der Meldung/Abklärungen:
Interne Kontrollen, Presseberichte

Mutmassliche Vortat:
Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter} StGB)

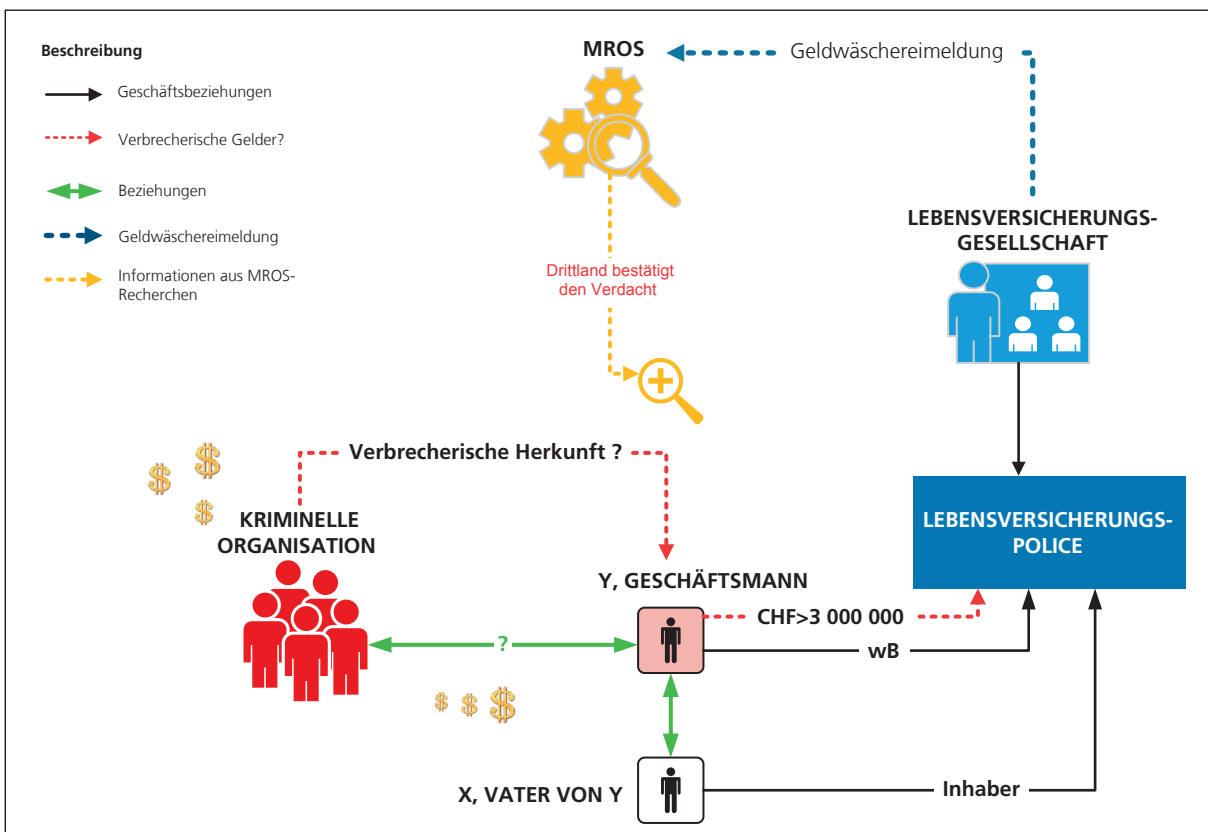
Finanzintermediär: Lebensversicherungsgesellschaft

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Eine Lebensversicherungs-Gesellschaft informierte die MROS darüber, dass auf den Namen des Vaters eines ausländischen Geschäftsmannes eine Lebensversicherung abgeschlossen worden sei. In einer Reihe von Medienberichten wurde dieser Geschäftsmann als Mitglied einer ausländischen kriminellen Organisation genannt. Die Lebensversicherung sollte rückwirkend in Kraft treten und mit dem Hinschied des Versicherten erlöschen. Die Einmaleinlage von über drei Millionen Schweizer Franken bezahlte der wegen Mehrwertsteuerbetrug beschuldigte Geschäftsmann sprich Sohn des Versicherten. Dieser Geschäftsmann

zeichnete auch als wirtschaftlich Berechtigter an Vermögenswerten, die auf einem Konto bei der Versicherungsgesellschaft deponiert waren. Im Zuge der Abklärungspflicht nach Artikel 6 des Geldwäschereigesetzes und hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine Schenkung des Sohnes an den Vater handelte, wurde der wirtschaftliche Hintergrund des Versicherungsnehmers untersucht. Nach Abklärung im automatischen System zur Erkennung von Personen, die mit dem Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung unterhalten, wurde in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten eine Warnmeldung ausgelöst. Nachdem der MROS der Verdacht gemeldet worden war, wurde die zuständige Meldestelle im Herkunftsland des verdächtigen Geschäftsmannes kontaktiert. Diese bestätigte den Verdacht, dass er einer kriminellen Organisation angehört. Des Weiteren war zu erfahren, dass in seinem Land gegen ihn ermittelt wurde und er auf der Flucht war. Die Vermutung lag somit nahe, dass das Geld, mit der die Einmaleinlage für die Lebensversicherung bezahlt worden war, mit den unlauteren Aktivitäten einer kriminellen Organisation in Zusammenhang stand. Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Nach eingehender Prüfung wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine Vereitelungshandlung vor, deren Zweck es ist, den Einzug krimineller Vermögenswerte zu verhindern, wenn ein auf den Namen eines Dritten abge-



schlossenen Einzel-Lebensversicherungsvertrag als Anlage von Vermögen anderer dient (BGE 119 IV 242).

Anfang 2015 erliess der mit dem Fall betraute Staatsanwalt aber eine Nichtanhandnahmeverfügung. Es sei nicht möglich, von der Schweiz aus zu klären, inwieweit eine Verbindung bestehe zwischen den Vermögenswerten des Geschäftsmannes und den mutmasslichen kriminellen Aktivitäten in dessen Land. Gestützt auf Artikel 67a des Rechtshilfegesetzes (IRSG) unterrichtete der Staatsanwalt indessen die ausländischen Strafverfolgungsbehörden im Zuge einer unaufgeforderten Übermittlung von Informationen über die Angelegenheit.

3.6 Luxusleben auf Kosten der Versicherten – Betrug einer ausländischen Pensionskasse

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse, Presseberichte

Mutmassliche Vortat:

Veruntreuung (Art. 138 StGB)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Eine Bank erstattete Meldung aufgrund eines Vermögensseingangs aus dem Ausland. Bei der Abklärung zum Hintergrund des Geldeingangs stiess die Bank auf Presseberichte, wonach der Ehemann der Geldüberweiserin vor rund zehn Jahren im Ausland zu einer Haftstrafe von mehreren Jahren wegen Veruntreuung verurteilt worden war. Bis zur Anklage lebten die Eheleute mit den veruntreuten Pensionskassengeldern in Saus und Braus und erwarben unter anderem eine mehrere Millionen Franken teure Yacht. Trotz jahrelangen Untersuchungen blieben grosse Teile der veruntreuten Vermögenswerte unauffindbar, auch wenn der Ehemann dazu verpflichtet wurde, die veruntreuten Gelder zurückzuzahlen.

Die MROS unterrichtete umgehend die ausländische Gegenstelle, damit diese die Behörde im Ausland, die nach wie vor auf der Suche nach den verschwundenen Pensionskassengeldern war, informieren konnte. Der zuständigen Schweizer Staatsanwaltschaft wurden die Koordinaten der ausländischen Gegenstelle und der ausländischen Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft hat gestützt auf Art. 67a IRSG der ausländischen Strafverfolgungsbehörde die Informationen übermittelt. Zwischenzeitlich lief die gesetzliche Pflicht zur Blockierung der Gelder gemäss Art. 10 Abs. 2 GwG (fünf Werktage) ab. Der Bankkunde beabsichtigte die Gelder in das Land zu überweisen, in welchem seinerzeit die Veruntreuungen statt-

gefunden hatten. Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 GwG hat die MROS darauf entschieden, die ausländische Behörde über die in ihr Territorium führende Transaktion zu informieren. Die zuständige ausländische Behörde hat der MROS auf deren Nachfrage hin bestätigt, dass die erforderlichen Sicherungsmassnahmen eingeleitet worden sind.

3.7 Diskofieber – Betrug mit fingierten Handwerkerrechnungen

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat:

Betrug (Art. 146 StGB)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Eine Bank meldete der MROS eine Geschäftsbeziehung, auf die innerhalb von zwei Monaten entgegen dem gängigen Kundenverhalten und dem Kundenprofil über eine halbe Million Franken von einer Firma in Mittelamerika eingegangen sind. Die Vermögenswerte wurden anschliessend kontinuierlich in Tausender-Tranchen bar bezogen. Der Kontoinhaber war von der Bank aufgefordert worden, nähere Angaben zu diesen Transaktionen und der Herkunft der Vermögenswerte zu machen. Er behauptete, das bezogene Bargeld für die Begleichung von Handwerkerrechnungen gebraucht zu haben, da er eine Diskothek eröffne. Die Vermögenswerte seien Investitionen eines Geschäftspartners. Die Bank verlangte daraufhin Vertragsunterlagen und Belege, die aufzeigen sollten, wie die Vermögenswerte generiert wurden. Der Bankkunde reichte einen englisch verfassten, nichts aussagenden Darlehensvertrag ein, wonach eine Privatperson mit Wohnsitz im nahen Ausland als Investor fungiere. Die Bank liess nicht locker und verlangte nähere Angaben zum Investor. Ihr wurden daraufhin Handelsregisterauszüge einer Firma mit Sitz in der Schweiz unterbreitet. Wie die Vermögenswerte erwirtschaftet wurden und weshalb die Kosten für eine Diskothek nicht schriftlich belegt worden sind, blieb der Bank weiterhin unklar. Der Bankkunde konnte zudem keine plausible und dokumentierte Erklärung für die Herkunft der Vermögenswerte liefern, weshalb die Bank sich entschied, von ihrem Melde-recht Gebrauch zu machen.

Die Recherchen der MROS ergaben, dass der Kontoinhaber mehrfach vorbestraft war. Er fiel in der Vergangenheit auf, weil er gerichtlich angeordneten Zahlungen nicht nachgekommen und mit verschiedenen Firmen Konkurs gegangen war. Die Abklärungen ergaben aber keinen Zusam-

menhang mit den vor Jahren erfolgten Vermögensdelikten und den involvierten Vermögenswerten. Die Transaktionsanalyse der MROS zeigte, dass tatsächlich Mobiliar für die Diskothek gekauft und Einkäufe bei einem Gastronomiezulieferer getätigt worden sind. Auch war die Diskothek gemäss Zeitungsberichten tatsächlich eröffnet worden. Offen blieben aber weiterhin die Gründe für die Barauszahlungen und die genaue Herkunft der verwendeten Vermögenswerte. Eine Anfrage bei der FIU des Heimatlandes des angeblichen Investors ergab zunächst nur eine Identitätsbestätigung. Die ausländische FIU teilte später aber mit, dass gegen den Geldüberweiser eine polizeiliche Ermittlung laufe. Dieser hatte Anlegern Renditen von über 40 Prozent pro Jahr versprochen. Die ausländischen Behörden gingen auf Grund dessen von einem gross angelegten Finanzbetrug aus. In der Folge hatte die MROS genügend Anhaltspunkte für Geldwäscherei, um die Verdachtsmeldung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

3.8 Unedle Steine – Versuchter Darlehensbetrug

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Wirtschaftlicher Hintergrund unklar

Mutmassliche Vortat:

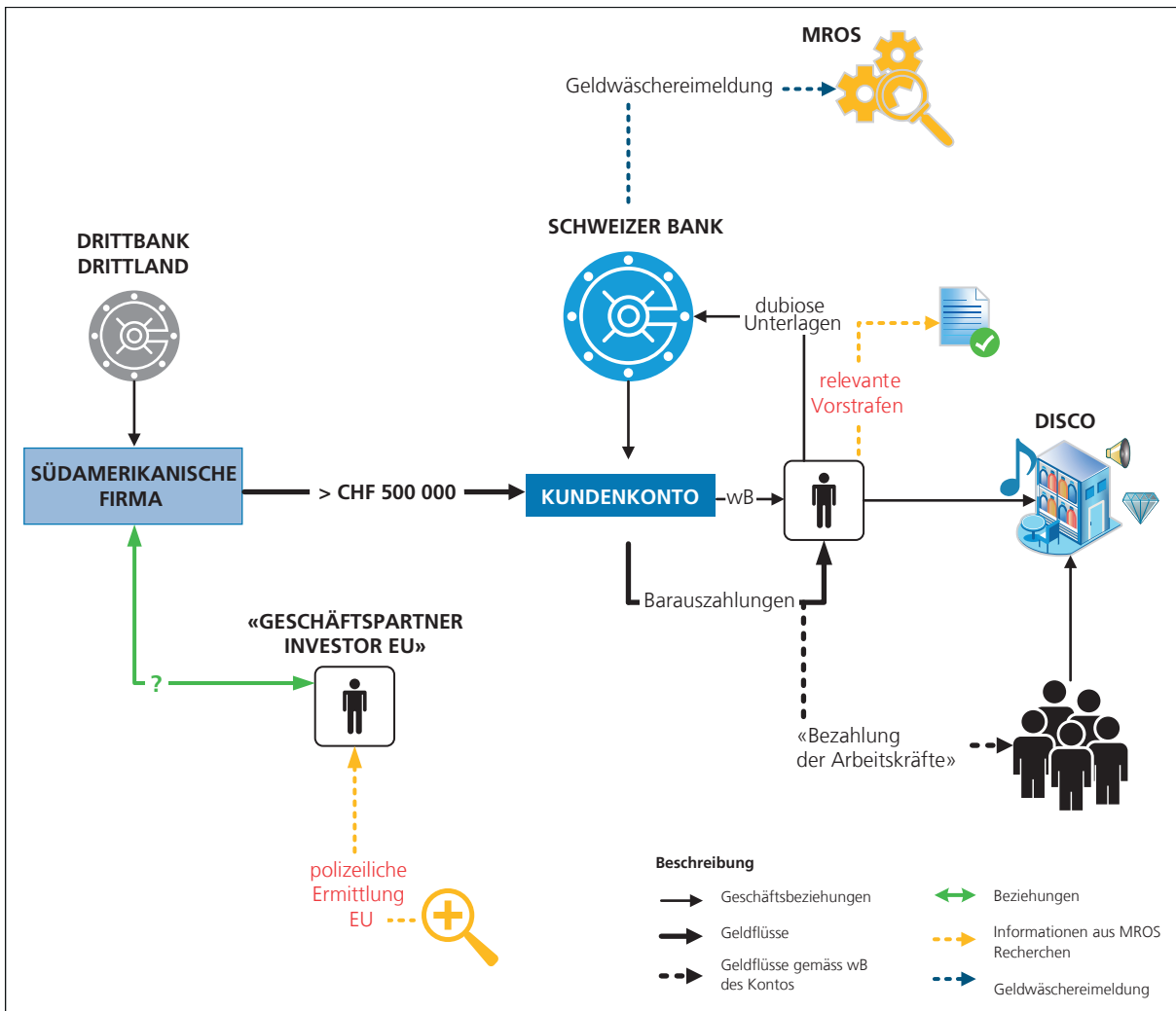
Betrug (Art. 146 StGB)

Finanzintermediär: Drei Banken

Meldeart: Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB, Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB, Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Im April 2014 meldete eine Bank den Verdacht, dass auf der Kundenbeziehung Y Vermögenswerte eingegangen seien, deren Herkunft nicht vollumfänglich plausibilisiert

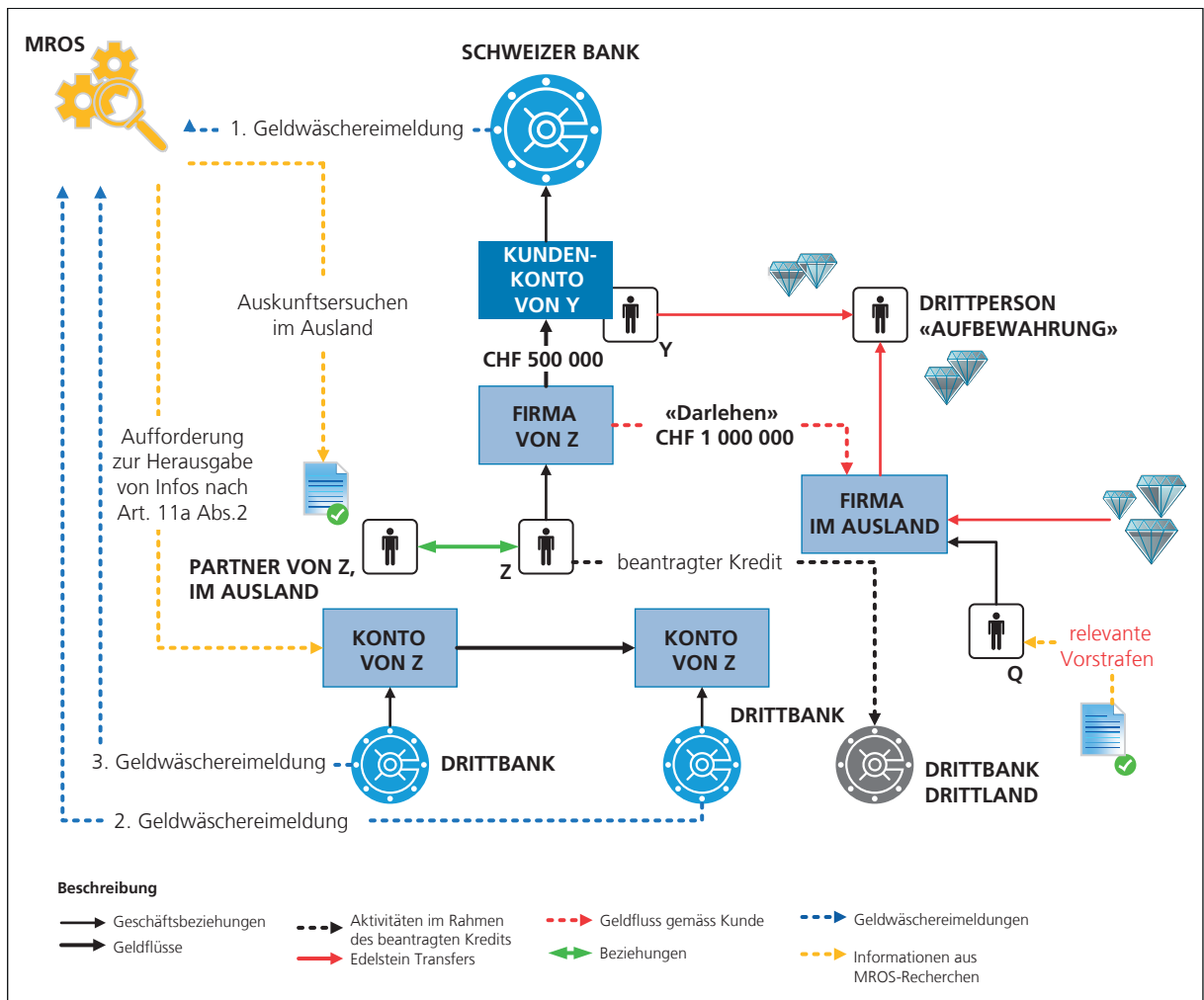


werden konnte. Die Transaktion stehe in Zusammenhang mit Edelsteinen, welche eine ausländische Unternehmung in die Schweiz eingeführt und einem Dritten zur Verwahrung anvertraut habe. Die Steine sollten nun an Z verkauft werden. Zu diesem Zwecke sei Y beauftragt worden, die Edelsteine für Z in Empfang zu nehmen. Eine Unternehmung von Z solle nach dem Kauf der Steine der ausländischen Unternehmung, welche die Steine verkauft habe, ein Darlehen gewähren. Mit einem Millionen-Darlehen sollte die Drittperson, welche die Steine verwahrt hatte, entschädigt sowie Exportkosten im Ausland und eine Aufwandsentschädigung an Y bezahlt werden. Mehrere Hunderttausend Franken, welche bei der Bank eingegangen waren, seien die erste Tranche des Darlehens. Als Sicherung des Darlehens lägen in einem Schweizer Bankschliessfach wiederum andere Edelsteine im Wert eines hohen Euro-Millionenbetrages, welche Z gehörten. Es wurden verschiedene unter den Parteien abgeschlossene Verträge eingereicht. Zusätzliche Belege von ausländischen Behörden blieben jedoch aus. Basierend auf die eingereichten Unterlagen

konnte seitens Finanzintermediär ein Vorschussbetrug nicht ausgeschlossen werden. Die Bank machte von ihrem Melderecht Gebrauch.

Die Analyse der MROS zeigte, dass hinter der ausländischen Unternehmung, welche die Edelsteine verkauft hatte, vermutlich die Person Q stand, welche bereits wegen verschiedener Vermögensdelikte verurteilt worden war. Zudem war bekannt, dass Q finanziell schlecht dastand. Daher war unklar, wie Q selbst die nun zum Verkauf stehenden Edelsteine erworben haben könnte. Des Weiteren konnte die Existenz der Steine aufgrund der Aufbewahrung in einem Safe nicht nachvollzogen werden. Die Meldung wurde an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Im August erstattete eine weitere Bank gestützt auf Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der MROS Meldung, da Zweifel an den von Z gemachten Aussagen gegenüber dem Finanzintermediär bestanden. Z verfüge über einen Bond im Wert von mehreren Milliarden Dollar sowie über Edelsteine im Wert von Hunderten von Millionen Euro. Mit diesen Sicherheiten wollte Z ein Milliarden-Darlehen bei einem ausländischen



Finanzinstitut aufnehmen. Aufgrund von diversen Ungeheimtheiten wurde die Auszahlung des Darlehens jedoch verweigert. Auf der gemeldeten Geschäftsbeziehung von Z war lediglich eine Zahlung von einer weiteren Bank eingegangen.

Aufgrund dieser Informationen konnte die MROS beim Geldabsender-Institut um Informationen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG anfragen. Nach Erhalt der Informationsanfrage meldete das Finanzinstitut die Geschäftsbeziehungen, welche in Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt standen, ebenfalls. Diese Informationen erlaubten der MROS, die Analyse auszuweiten und diverse Partnerbehörden im Ausland um Informationen anzufragen. Es wurde festgestellt, dass Z und sein Geschäftspartner im Ausland ebenfalls bereits wegen Verdachts auf Vorschussbetrug bekannt waren und keinerlei Beweise existierten, wonach grosse Mengen werthaltiger Edelsteine in die Schweiz importiert worden wären. Die zwei letztgenannten Meldungen wurden ebenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Im Rahmen des im Zeitpunkt der Redaktion noch laufenden Strafverfahrens hat sich herausgestellt, dass Steine zwar vorhanden, aber wertlos sind.

3.9 Casino illegal – Unerlaubtes Betreiben einer Spielbank

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse, Presseberichte

Mutmassliche Vortat:

Illegales Betreiben einer Spielbank (Art. 55 SBG)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Aufgrund der hohen Bareinzahlungen wurde eine Bank auf ein neu eröffnetes Konto aufmerksam. Die Analyse der Kontobewegungen ergab, dass der Kontoinhaber innerhalb weniger Monate mehrere Hunderttausend Franken am Bankschalter bar einbezahlt hatte. Um die Herkunft dieser Vermögenswerte zu klären, wurde der Kontoinhaber anlässlich eines Schalterbesuches auf die häufigen Bareinzahlungen angesprochen. Dieser teilte der Bank mit, dass es sich bei diesen Geldern um Einnahmen aus dem Betrieb seines Restaurants handle und er selber an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Der Bank schien diese Erklärung nicht plausibel, zumal es in der Gegend allgemein bekannt war, dass das besagte Restaurant nicht sehr gut besucht wurde. Darüber hinaus fanden sich diverse Pressemitteilungen, die über mehrere Polizeikontrollen in der Wohngemeinde des Kontoinhabers berichteten, wo-

nach unter anderem im Restaurant des Kontoinhabers auch illegale Glücksspiele betrieben worden seien. Ausserdem seien auch Gästezimmer des Restaurants an Sexarbeitende vermietet worden. Die Bank vermutete daher, dass die bar einbezahlten Gelder aus Verbrechen stammen könnten.

Von der zuständigen Kantonspolizei hat die MROS erfahren, dass das Restaurant tatsächlich mit illegalem Glücksspiel in Verbindung gebracht worden ist und entsprechende Ermittlungen noch im Gange sind. Gemäss Art. 55 Spielbankengesetz (SBG; SR 935.52) wird jemand, der eine Spielbank errichtet, betreibt, dazu Raum gibt oder Spieleinrichtungen beschafft, ohne dass die dafür notwendigen Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen, in schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Dies ist demnach ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Damit könnte im vorliegenden Fall durchaus eine geldwäschereirelevante Vortat vorliegen. Die Transaktionsanalyse der MROS hat zudem hervorgebracht, dass sich der Kontoinhaber möglicherweise ebenfalls des Sozialhilfebetrugs schuldig gemacht hat. Der Fall wurde der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.10 Ein fehlgeleiteter Pharmapraktikant – Illegale Handlungen i.Z.m. Betäubungsmittel

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Presseberichte

Mutmassliche Vortat:

Illegale Handlungen i.Z.m. Betäubungsmittel (Art. 19 Abs. 2 Bst b und c BetmG)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

Interne Abklärungen einer Bank, ausgelöst durch Presseberichte, haben ergeben, dass im benachbarten Ausland mehrere Verdächtige wegen Einfuhr, Besitz und Handel von Methylenoxypropyvaleron (MDPV) verhaftet worden sind. Diese Designerdroge wird seit dem Jahr 2008 verkauft und ist in gewissen Ländern legal zu erwerben. In der Schweiz wurde MDPV mit Inkrafttreten der revidierten Betäubungsmittelverordnung am 1. Dezember 2010 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt und war damit illegal. Einfuhr, Erwerb und Besitz von MDPV werden dementsprechend nach dem Betäubungsmittelgesetz geahndet.

Gemäss Presseberichten soll der Erlös aus dem Verkauf von MDPV zunächst auf ein Konto einer Offshore-Gesellschaft bei einer Bank im Mittelmeerraum geflossen sein. In diesem Zusammenhang machte ein Bankmitarbeiter die

Compliance-Abteilung darauf aufmerksam, dass innerhalb weniger Monate mehrere Hunderttausend Euro im Auftrag dieser Offshore-Gesellschaft auf ein Kundenkonto überwiesen wurden. Der Kontoinhaber wohnte im benachbarten Ausland und war vor zwei Jahren bei einem Schweizer Pharmakonzern als Praktikant tätig gewesen. Dass diese Vermögenswerte von einem Konto bei einer Bank im Mittelmeerraum stammten und im Auftrag der verdächtigen Gesellschaft vergütet worden waren, liess darauf schliessen, dass das Geld inkriminiert sein könnte. Der Sachverhalt wies zudem darauf hin, dass der Kontoinhaber als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich im Sinne von Art. 19 Abs. 2 Bst. b Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden und gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c BetmG durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt hat. Weil weitere Recherchen und die Analysen der MROS den Verdacht der Bank bestätigten (insbesondere die Transaktionsanalyse, die FIU-Anfragen und die Analyse der öffentlichen Quellen), wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

3.11 Blind vor Liebe – Romance Scam und Money Mule

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Straftat:

Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

Finanzintermediär: *Bank*

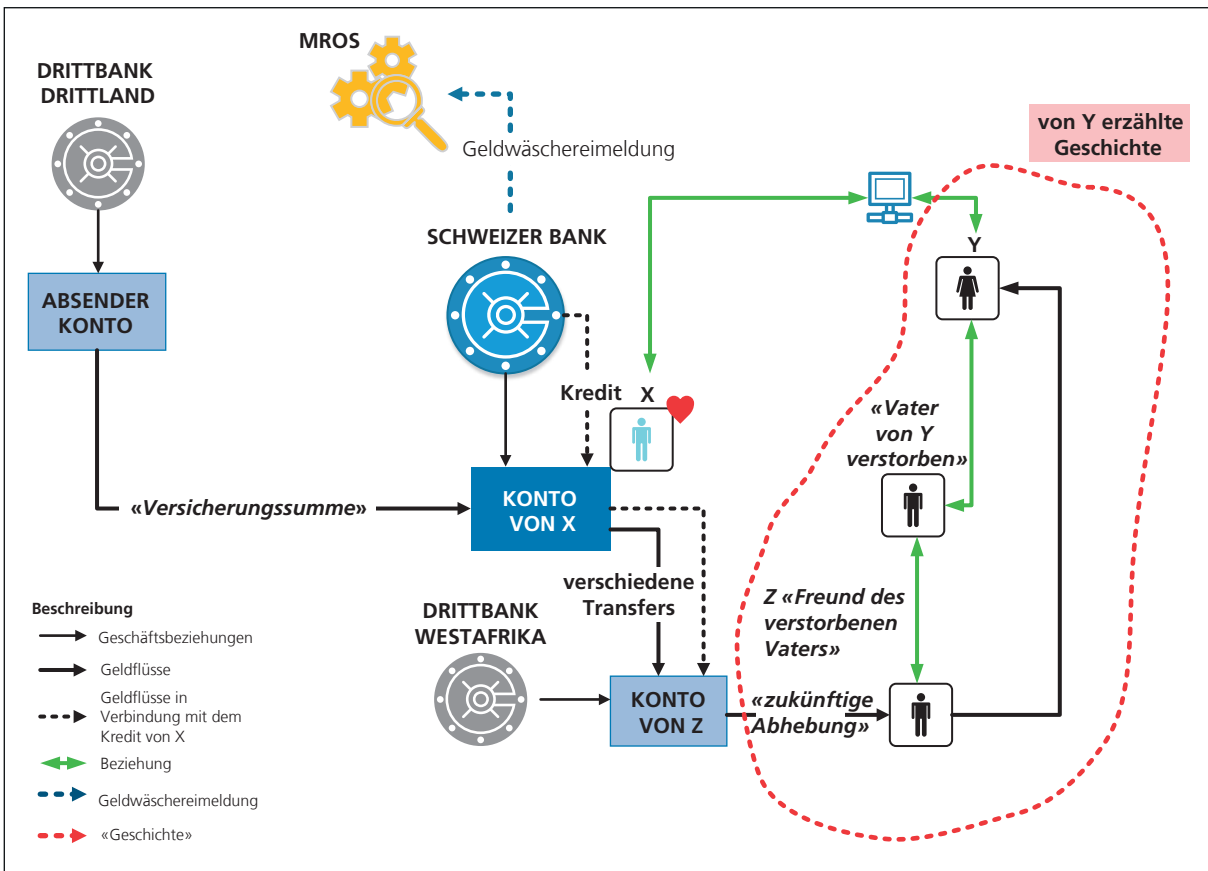
Meldeart: *Art. 9 GwG*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde:

Ja, eingestellt

Über ein seit Jahren eher unauffälliges Privatkonto bei einer Bank wurden plötzlich mehrere Geldtransfers in ein westafrikanisches Land abgewickelt. Aufgrund dieser Vergütungen hat die Bank das Transaktionsverhalten des Kunden X genauer analysiert. Dabei stiess die Bank auf zwei Geldeingänge, die von einem Konto bei einem nordamerikanischen Finanzintermediär stammten. Auch diese Transaktionen hoben sich eindeutig von den üblichen Kontobewegungen ab. Die Bank vermutete daher, dass X als Finanzagent tätig sein könnte und sein Konto unbekanntem Dritten zum Zwecke des Waschens von Vermögenswerten zur Verfügung stellte, die durch betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 StGB erlangt

worden sind. Um mehr über die Herkunft des Geldes und den wirtschaftlichen Hintergrund der Transaktionen zu erfahren, wurde X zu den verdächtigen Geldflüssen befragt. Dabei stellte sich heraus, dass X kürzlich im Internet Bekanntschaft mit einer im Ausland lebenden Person Y gemacht hatte. Diese hatte nach eigenen Angaben angeblich erst kürzlich ihren Vater verloren, den sie bis zu seinem Tod gepflegt habe. Y sei in ernsthaften Schwierigkeiten gewesen, weil andere Angehörige den Leichnam angeblich in ein anderes Land hätten überführen lassen. Da Y damit nicht einverstanden gewesen sei, habe sie nun in dieses Land reisen müssen und dort einen Anwalt zur Durchsetzung ihrer Interessen – insbesondere ihrer Erbberechtigung – beauftragt. Für diesen Anwalt, ihr Hotel und ihre Lebenskosten verlangte Y Geld, welches sie sich von X überweisen liess. Y bat ihn dabei, das von ihrem «Versicherungsagenten» in Nordamerika stammende Geld wiederum auf sein Konto vergüten zu lassen und dann auf das Konto bei dem westafrikanischen Finanzinstitut weiter zu transferieren. Der Inhaber dieses Kontos – angeblich ein guter Freund ihres verstorbenen Vaters – würde ihr die «Versicherungssumme» dann schliesslich überweisen. Dass diese Transaktionen wirtschaftlich keinen Sinn ergaben, bemerkte X angeblich nicht. Schon bald informierte Y den X, dass ihr das Geld ausgegangen sei. X beschloss daher, nebst seinen bereits überwiesenen Ersparnissen zusätzlich einen Kredit in der Höhe von mehreren Zehntausend Franken aufzunehmen und Y bzw. dem Freund ihres verstorbenen Vaters auch dieses Geld zu schicken. Anscheinend betrogen die Täter X nicht nur um die eigenen Ersparnisse, sondern benutzten X auch noch als Finanzagent, um verbrecherisch erlangte Gelder von unbekanntem weiteren Opfern zu waschen. Weil dieser Sachverhalt eindeutig darauf hinwies, dass X inkriminierte Vermögenswerte ins Ausland vergütet hatte, wurde die Verdachtsmeldung an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die darauf eröffnete Strafuntersuchung gegen X wegen Verdachts der Geldwäscherei wurde mangels Vorsatz des Beschuldigten eingestellt. Gemäss Art. 12 StGB ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Nachweis, dass der Beschuldigte um die deliktische Herkunft der Gelder wusste oder diese Herkunft annehmen musste, liess sich nicht erbringen. Vielmehr war anzunehmen, dass X Opfer eines «Romance Scam» geworden ist. Die Weiterleitung des Geldes, ohne Abklärungen zu dessen Herkunft zu tätigen, war zwar unbedacht und fahrlässig im Sinne des Gesetzes, aber nicht (eventual-)vorsätzlich. Ausserdem wurde dem Beschuldigten für die fraglichen Transaktionen auch kein Geld angeboten. Gegen Y, die unbekannt ist und die es allenfalls gar nicht gibt, konnte die Strafverfolgungsbehörde keine Untersuchung eröffnen.



3.12 Zwei in einem – Vorschussbetrug und Phishing

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Information Dritter

Mutmassliche Vortat: Betrug (Art. 146 StGB)

Finanzintermediär: Bank

Meldeart: Art. 9 GwG

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: Ja

X erhielt von einer ihm unbekannt Person eine E-Mail, in der ihm die Möglichkeit geboten wurde, von einer bekannten Bank ein Darlehen zu erhalten. X war in einer finanziellen Klemme, so dass das Angebot gerade richtig kam. X sah keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die E-Mail und das Angebot nicht von der besagten Bank stammten. So ging X auf das Angebot, bei der Bank ein Darlehen aufzunehmen, ein. Angeblich zur Deckung der Bearbeitungsgebühren und um ein Konto einzurichten, bat der E-Mail-Sender um Überweisung von etwas mehr als 1000 Schweizer Franken. Das Geld sollte auf das Konto bei einer Schweizer Bank überwiesen werden, das im Namen von Y geführt wurde.

Da X glaubte, es mit einer Bank zu tun zu haben, folgte er der Aufforderung. Wenige Tage darauf erhielt er eine E-Mail, in der der Eingang des Geldes bestätigt wurde. In einer weiteren E-Mail wurde X zur Zahlung einer noch weit-aus höheren Summe als zuvor aufgefordert, angeblich zur Begleichung der Mehrwertsteuer. Das Geld sollte auf das Konto von Y überwiesen werden. X tat wie ihm geheissen. In einer weiteren E-Mail wurde X zu einer Strafzahlung aufgefordert, angeblich, weil er eine Zahlung zur Deckung von Gebühren, die in Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer standen, zu spät ausgeführt hatte. Auch dieses Mal folgte X der Aufforderung. Und wieder erhielt er eine E-Mail, in der er ein zweites Mal zu einer Zahlung aufgefordert wurde, angeblich, zur Deckung von Gebühren, die wegen des Verzugs entstanden waren. In derselben E-Mail wurde X darum gebeten, die letzte Transaktion zu annullieren und das Geld einer Person in Afrika zu senden. Nun erst kamen X die ersten Zweifel an der ganzen Sache, weshalb er sich an seine Bank wandte.

Die mit Hilfe von X und dessen Bank angestellten Abklärungen ergaben, dass im selben Zeitabschnitt Y – er war Kunde bei derselben Bank, bei der auch X Kunde ist – von einer angeblichen Import-Export-Firma mit einer E-Mail angeschrieben worden war. Diese vermeintliche Firma gab vor, nach einer Möglichkeit zu suchen, die Transaktionen mit ihren Kunden zu vereinfachen. Y war angefragt worden, die-

ser Firma sein Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Laut der E-Mail, die Y von der angeblichen Firma erhalten hatte, überweist ein Schweizer Kunde auf das von ihm zur Verfügung gestellte Konto jeweils Geld, das Y an eine in Afrika befindliche Person weiterleiten sollte. Im Gegenzug für seine Dienste sollte Y 10 Prozent der jeweiligen Summe erhalten. Y war auf den Deal eingegangen und tatsächlich wurde seinem Konto Geld gutgeschrieben, und zwar von X. Wie vereinbart, behielt Y jeweils 10 Prozent der eingegangenen Summe als Kommission. Den verbleibenden Betrag überwies er mit Hilfe eines Money-Transmitters an eine ihm nicht bekannte Person in Afrika.

Bei dem Betrug in diesem Fall handelt es sich um eine Kombination von Vorschussbetrug, dem X zum Opfer fiel, und um Phishing, bei dem Y die Rolle des Finanzagenten oder des Money Mule zukam. Auch hier wird deutlich, dass die Betrugsmethoden immer ausgefeilter und komplexer werden. Die Angelegenheit wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

3.13 Das Anwaltsgeheimnis – VSB und Formular R

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat: *Nicht zuzuordnen*

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 9 GwG*

Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Nein*

Eine Bank wurde wegen verschiedener verdächtiger Transaktionen auf mehrere Geschäftsbeziehungen aufmerksam. Im Frühling 2014 hatte Rechtsanwalt Y drei Konten eröffnet, eines für die Kanzlei sowie zwei Klientengeldkonten in verschiedenen Währungen. Gemäss Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) müssen dabei die Namen der Klienten nicht offengelegt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Rechtsanwalt oder Notar seine angestammte Tätigkeit ausübt und nicht als Finanzintermediär handelt. Ansonsten muss er die Namen der Klienten (wirtschaftlich Berechtigte des Kontos) offenlegen. Kürzlich wurde ein neues Zirkular der SBVg erlassen, in welchem die Handhabung des Formulars R neu geregelt wurde. Dieses Formular wird von den Finanzintermediären für Rechtsanwälte und Notare verwendet. Wegen Inkrafttreten des FATCA-Abkommens wurde es überarbeitet. Der Finanzintermediär hat deshalb sämtliche Beziehungen mit Rechtsanwälten und Notaren überprüft, bei welchen er ein solches Formular benützt. Es geht um die Gewährleistung, dass nur diejenigen Namen von Klienten gegenüber der

Bank nicht offengelegt sind, bei welchen der Rechtsanwalt und Notar rechtsanwaltlich beziehungsweise notariell tätig ist. Rechtsanwalt Y hat sich geweigert, die Kundennamen offen zu legen. Er berief sich darauf, dass die Namen der Klienten gegenüber der Bank nicht offengelegt werden müssten. Dem Finanzintermediär fielen in der Zeitspanne kurz nach Eröffnung der Kundenbeziehungen mehrere Vergütungen der X. AG auf. Es handelte sich um Transaktionen im Gesamtwert von mehreren Millionen Euro, für die Rückzahlung zweier Darlehen sowie eine Dividendenauszahlung. Gemäss der Aussage des Kontoinhabers hingen sämtliche Transaktionen mit der Liquidation der Firma X. AG zusammen.

Kurz nach Eröffnung der Konten bezog der Rechtsanwalt mehr als die Hälfte der eingegangenen Gelder in bar. Der Grund für diesen Bezug war nach seinen Angaben «Privatgebrauch der Aktionäre des Unternehmens, welches liquidiert wird». Einen Monat später erfolgte eine Vergütung von mehreren Hunderttausend Euro an eine Drittperson mit dem Vermerk «Rückzahlung» ohne weitere Erklärung. Wiederum einen Monat später erfolgte eine Gutschrift von ähnlicher Höhe mit dem Vermerk: «Y. AG in Liquidation». Bei sämtlichen Gesellschaften handelte es sich um Domizilgesellschaften. Weiter wurde der Kaufpreis für drei Bilder nicht direkt von den Käufern überwiesen, sondern der Kauf über diese Gesellschaften abgewickelt. Die letztgenannte Transaktion war eine der vorerwähnten verdächtigen Transaktionen, aufgrund derer Meldung gemacht wurde. Der Verdacht einer möglichen Geldwäscherei konnte nicht erhärtet werden, da keine Vortat auszumachen war. Die MROS hat die Meldung deshalb nicht weitergeleitet.

3.14 Die PEP und sein Treuhänder – Unplausible Transaktionen

Auslöser der Meldung/Abklärungen:

Transaktionsanalyse

Mutmassliche Vortat: *Nicht zuzuordnen*

Finanzintermediär: *Bank*

Meldeart: *Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB*

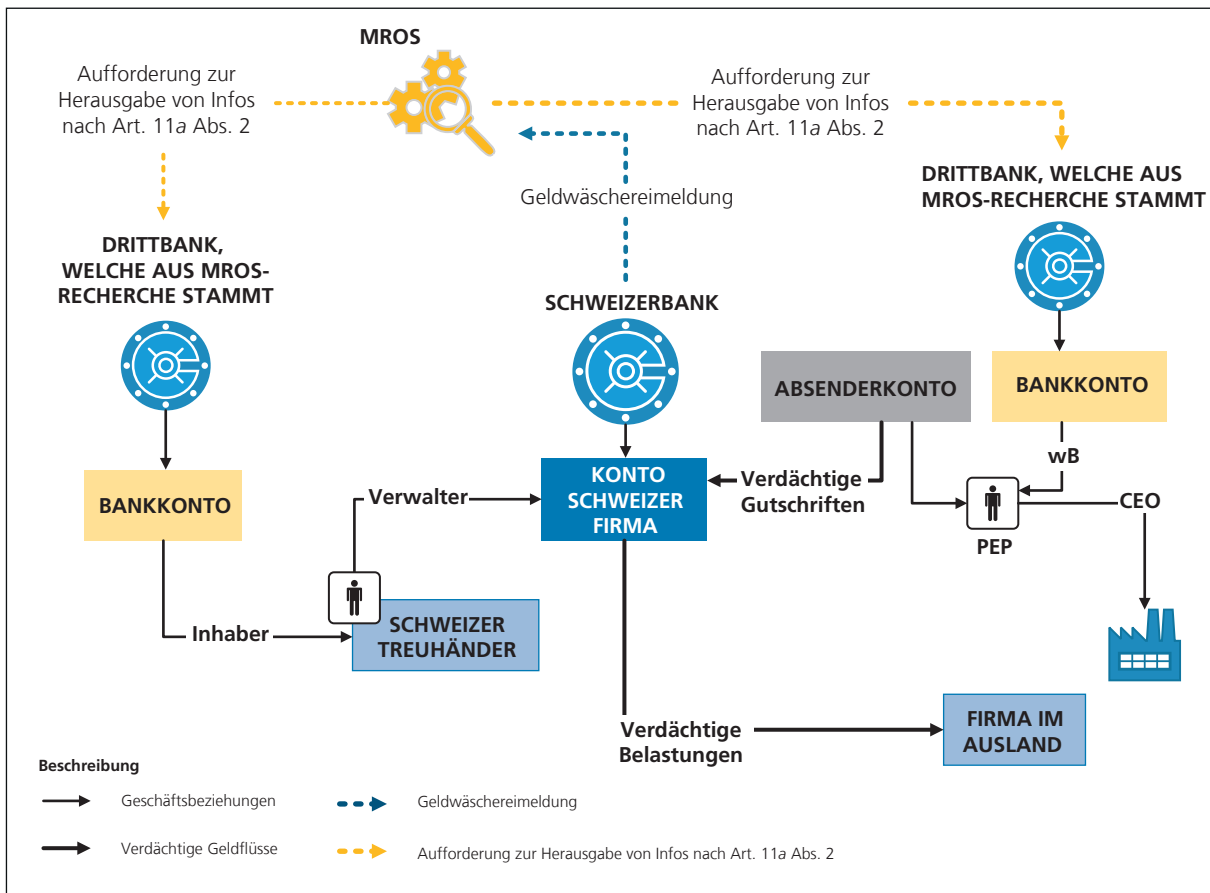
Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörde: *Nein*

Banken prüfen routinemässig per Banküberweisung getätigte Transaktionen. Einer Bank fiel dabei eine Reihe ungewöhnlicher Transaktionen auf, die zum Teil in Zusammenhang mit einem Konto eines Schweizer Unternehmens standen. Auf dieses Konto waren Zahlungen eingegangen, die von einer politisch exponierten Person stammten. Diese Person war Mitglied des Parlaments eines asiatischen Staates und CEO eines international tätigen Privatunter-

nehmens. Der Bank erschlossen sich weder der Verwendungszweck der Überweisungen noch die Rolle, die das Schweizer Unternehmen spielte. Um sich Klarheit über Sinn und Zweck der Transaktionen zu verschaffen, hatte die Bank in einem ersten Schritt vergeblich versucht, den Zeichnungsberechtigten und Geschäftsführer des Unternehmens zu erreichen. Schliesslich gelang es der Bank, diese Person zu erreichen. Einige Tage darauf erhielt die Bank nicht unterzeichnete Rechnungsbelege. Der zeichnungsberechtigte Geschäftsführer und Treuhänder erklärte sich ausserdem zu einem Treffen mit der Bank bereit. Er machte einen wenig vertrauenserweckenden Eindruck und zeigte sich nicht kooperativ. Bei besagtem Konto handelte es sich nach seinen Angaben um ein Durchlaufkonto. Diese Aussage liess die Bank aufhorchen. Zweifel erhoben sich hinsichtlich des tatsächlichen wirtschaftlich Berechtigten an dem Geld, das über dieses Konto transferiert wurde. Auch die zusätzlich nachgereichten Vertragsunterlagen ermöglichten es der Bank nicht, den wirtschaftlichen Hintergrund der Überweisungen zu klären. Die Vertragsunterlagen waren unvollständig. Dabei ging es um Summen in Millionenhöhe für Dienstleistungen, deren Zweck und Hintergrund sich nicht plausibel erklären liessen. Aus den zusätzlich unterbreiteten Unterlagen ging ausserdem hervor, dass es Konten gab, die bei anderen Finanzintermediären eingerichtet worden

waren und deren wirtschaftlich Berechtigte die bereits bekannten Personen waren. Angesichts all dieser Ungereimtheiten meldete die Bank gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB die Angelegenheit der MROS.

Dank der von der Bank erhaltenen Informationen über die Tatsache, dass bei weiteren Finanzintermediären Konten bestanden, die einen Zusammenhang mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung in diesem Fall aufzuweisen schienen, konnte die MROS gestützt auf Artikel 11a Absatz 2 GWG die anderen Finanzintermediäre zur Herausgabe von Informationen auffordern. Die Abklärungen der MROS erhärteten den von der meldenden Bank gehegten Verdacht, dass mit dem fraglichen Konto und den Transaktionen etwas nicht stimmte. Weiterhin ungeklärt blieb der wirtschaftliche Hintergrund und was es mit der Geschäftsbeziehung auf sich hatte, die das fragliche Schweizer Unternehmen und Inhaberin des Kontos bei der meldenden Bank beziehungsweise der Treuhänder und die politisch exponierte Person aus Asien miteinander unterhielten. Ebenso wenig liess sich Nachteiliges über die in den Fall involvierten Personen oder Hinweise auf Vortaten der Geldwäscherei finden. Da kein zulänglich begründeter Verdacht nach Massgabe von Artikel 23 Absatz 4 GWG vorlag, entschied sich die MROS dagegen, den ursprünglichen Verdacht der Bank einer Strafverfolgungsbehörde zu unterbreiten.



4 Aus der Praxis der Meldestelle

4.1 Gesetz über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI

In den Berichten der vergangenen beiden Jahre informierte die MROS über das Fortschreiten der Arbeiten hinsichtlich des Entwurfes des Gesetzes über die Umsetzung der revidierten Empfehlungen der GAFI. Am 12. Dezember 2014 verabschiedete das Parlament das Gesetz. Die Neuerungen, die dieses Gesetz bringt, wirken sich unmittelbar auf die Arbeit der MROS aus: Das Meldesystem erfährt massgebliche Änderungen und das Spektrum von Steuerdelikten als Vortaten der Geldwäscherei ist ausgeweitet worden. Neu gilt auch eine Vortat für Fälle im Bereich der direkten Steuern. Und schliesslich sieht das Gesetz vor, dass auch Händler einer Meldepflicht an die MROS unterstehen.

4.1.1 Das neue System zur Meldung eines Verdachts auf Geldwäscherei

Das neue System, nach dem der MROS ein Verdacht gemeldet werden kann, weist eine Reihe innovativer Aspekte auf. Ein erster Änderungsvorschlag – in den MROS-Berichten der Jahre 2012 und 2013 war die Rede davon – lehnte das Parlament anlässlich der Sommersession 2014 zugunsten einer neuen Variante teilweise ab. Neu ist, dass die Verdachtsmeldung und die im Rahmen einer nach Artikel 9 GwG erstatteten Meldung und die damit einhergehende Vermögenssperre voneinander abgekoppelt sind. Die Frist, innerhalb derer eine Sperre aufrechterhalten bleibt, ist nach heutigem Recht kurz und lässt der MROS nur wenig Zeit für die Analyse einer Meldung. Neu ist auch der Sonderfall der Verdachtsmeldung gestützt auf Terroristenlisten geregelt. Des Weiteren ist ein neuer Mechanismus zur Sperrung von Vermögen vorgesehen, und schliesslich ist das Informationsverbot gegenüber dem Kunden neu geregelt.

a Trennung von Verdachtsmeldung und Vermögenssperre

Das neue Meldesystem trennt die Verdachtsmeldung und die Sperrung von Vermögen. Derzeit sind Finanzintermediäre, die einen Verdacht nach Massgabe von Artikel 9 GwG melden, verpflichtet, die Vermögenswerte der gemeldeten Geschäftsbeziehung zu sperren. Die Sperre muss solange aufrechterhalten bleiben, bis ein Entscheid der Strafverfolgungsbehörden vorliegt, höchstens aber fünf Arbeitstage nach Eingang der Meldung (Art. 10 Abs. 2 GwG). Liegt nach Ablauf dieser Frist keine behördliche Verfügung vor, die Sperre der Vermögenswerte aufrechtzuerhalten, kann der Finanzintermediär nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will (Art. 28 GwV-FINMA).

Die fünf Tage, während denen Vermögenswerte gesperrt bleiben, wendet nicht nur die MROS für die Analyse der

Verdachtsmeldung auf; während dieser Zeit führt auch die Strafverfolgungsbehörde eine erste Analyse durch und entscheidet hinsichtlich der Vermögenssperre. In der Praxis hat die MROS etwa drei Tage Frist für die Analyse, damit der Strafverfolgungsbehörde zwei Tage Zeit bleibt. Diese Frist ist für die MROS unzureichend, um vertiefte Analysen durchzuführen, welche zudem mit neuen Informationen angereichert werden können, bspw. von ausländischen Gegenstellen. Durch die Trennung der Verdachtsmeldung mit der Sperre verstärkt das neue System die Analysekapazitäten der MROS. Die Finanzintermediäre werden künftig nicht mehr automatisch bei einer Verdachtsmeldung sperren. Die MROS wird entsprechend nicht mehr unter Druck kurzer Fristen sein.

Fortan werden Vermögenswerte erst dann gesperrt, wenn die MROS beschliesst, eine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten (neuer Artikel 10 Abs. 1 GwG). Diese Regelung gilt allerdings nicht in Fällen, in denen Personen verwickelt sind, die auf einer Terroristenliste aufgeführt werden.

Das Gesetz sieht nicht nur keine Sperre mehr vor, die Finanzintermediäre sind gar verpflichtet, die Aufträge ihrer Kunden auszuführen, während die MROS den Verdachtsfall analysiert. Mit dieser im neu geschaffenen Artikel 9a GwG vorgesehenen Pflicht soll verhindert werden, dass der Kunde indirekt von einer ihn betreffenden Verdachtsmeldung Kenntnis erhält. Nicht nur bleibt der MROS mit der fünftägigen Sperrfrist kaum Zeit für die Analyse; der betreffende Kunde, der merkt, dass während einiger Zeit seine Aufträge nicht ausgeführt werden, könnte des Umstandes gewahr werden, dass der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung erstattet hat. Hätte der Gesetzgeber die derzeit geltende automatische Sperrfrist gar noch verlängert, wäre es umso wahrscheinlicher, dass der betreffende Kunde sich seinen Reim machen kann. Aus diesen Überlegungen verwarf die mit der Änderung des Meldesystems betraute Arbeitsgruppe diese Option.

Verschiedene Akteure des Finanzplatzes haben sich bereits an die MROS gewendet und um erläuternde Auskunft über die im neuen Artikel 9a GwG vorgesehene Pflicht zur Ausführung von Kundenaufträgen gebeten und gefragt, wie es sich damit in Bezug auf Artikel 305^{bis} StGB verhält. Im Vordergrund steht die Frage, ob sich der Finanzintermediär, der im Auftrag seines der Geldwäscherei verdächtigen Kunden weiterhin Transaktionen durchführt, sich selber der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} StGB schuldig macht. Die MROS vertritt die Auffassung, dass der Finanzintermediär, der seiner Pflicht nach Massgabe von Artikel 9a GwG nachkommt und die Aufträge seines Kunden weiterhin ausführt, sich der Bestimmung von Artikel 305^{bis} StGB nicht schuldig macht. Das Geldwäschereigesetz ist lex

specialis, das ganz bestimmte Umstände und Gegebenheiten regelt. Daher steht es nicht in Konflikt zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Wie bereits erwähnt, ist es Ziel des Gesetzgebers zu vermeiden, dass der in Verdacht stehende Kunde darüber Kenntnis erlangt, dass er Gegenstand einer Verdachtsmeldung ist. Dem Gesetzgeber liegt es sicherlich fern, eine Pflicht zu schaffen, die Finanzintermediäre sozusagen zu einer strafbaren Handlung nötigt. Vielmehr werden die Finanzintermediäre im eigentlichen Sinn des Wortes in die Pflicht genommen, eine Rolle in einem System zu übernehmen, das der Gesetzgeber geschaffen hat. Diese Auffassung teilt auch die Schweizerische Bundesanwaltschaft, ein Mitglied der Arbeitsgruppe, die dieses System erdacht hat.

Die im neuen Artikel 9a GwG vorgesehene Bestimmung kommt nur solange zum Tragen, wie die MROS die jeweilige Meldung analysiert. Nach Massgabe vom neuen Artikel 23 Absatz 5 GwG können künftig für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG erstattet worden sind, bis zu zwanzig Tage aufgewendet werden. Beibehalten bleibt die derzeitige Regelung hinsichtlich Meldungen, die gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet werden – für diese Meldungen gilt keine gesetzliche Frist für die Analyse durch die MROS. Während der Zeit, in der die MROS die Verdachtsmeldung analysiert, muss der Finanzintermediär ganz besonders darauf achten, dass jegliche Transaktionen, die im Rahmen der Bestimmung von Artikel 9a GwG durchgeführt werden, sich rückverfolgen lassen (paper trail). Er muss imstande sein, der MROS auf Verlangen hin die entsprechenden Informationen jederzeit bereitzustellen. Dank dem von der Egmont Gruppe aufgebauten internationalen Netz von Meldestellen können so Transaktionen auch im Ausland weiterverfolgt werden.

b Der neue Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG – ein Sonderfall

Der neue Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG stellt einen Sonderfall dar, da die Meldungen eine unmittelbare Vermögenssperre nach sich ziehen. Gestützt auf diesen Artikel erstattet der Finanzintermediär nach Massgabe des neu geschaffenen Artikels 22a Absatz 2 GwG eine Verdachtsmeldung, wenn an der Geschäftsbeziehung Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, deren Namen auf einer Terroristenliste geführt werden. In einen solchen Fall tritt ab dem Zeitpunkt an dem die MROS die Verdachtsmeldung erhalten hat, unverzüglich eine fünftätige Vermögenssperre in Kraft. Diese Listen werden gestützt auf die im Jahr 2001 verabschiedeten Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates erstellt (Art. 22a Abs. 1 GwG). Nach Konsultation des Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie des Eidgenössischen Departements

für Wirtschaft, Bildung und Forschung sendet das Eidgenössische Finanzdepartement diese Listen den Aufsichtsbehörden zu (Art. 22a Abs. 4 GwG)⁹. Die FINMA verteilt sie an die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre und an die Selbstregulierungsorganisationen (SRO). Letztere wiederum verteilen die Listen an die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre. Die Eidgenössische Spielbankenkommission stellt die Listen den von ihr beaufsichtigten Finanzintermediären zu (Art. 22a Abs. 3 GwG).

c Der neue Mechanismus zur Vermögenssperre

Unter dem geänderten Gesetz wird die Verdachtsmeldung von der Vermögenssperre abgekoppelt. Der Finanzintermediär erstattet künftig eine Meldung, ohne jedoch die fraglichen Vermögenswerte zu sperren. Bis die MROS eine Entscheidung getroffen hat, führt der Finanzintermediär nach Massgabe vom neuen Artikel 9a GwG die Aufträge des Kunden weiter aus. Das Gesetz sieht jedoch auch weiterhin vor, Vermögen zu sperren. Artikel 10 GwG unterscheidet zwischen zwei Sachlagen:

- Die eine betrifft Meldungen, die wegen Verdacht auf Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet werden. Nach Massgabe von Artikel 10 Absatz 1 GwG sperrt der den Verdacht meldende Finanzintermediär die betreffenden Vermögenswerte, sobald ihn die MROS informiert, dass die Angelegenheit an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden ist. Die Sperre wird nicht von der MROS angeordnet, sondern ist vom Gesetz vorgesehen und erfolgt sozusagen automatisch. Die Vermögenssperre wird zeitlich aufgeschoben¹⁰. Die Sperre bleibt während fünf Arbeitstagen aufrechterhalten. In dieser Zeit kann die Strafverfolgungsbehörde eine Entscheidung treffen. Anders als unter der derzeit geltenden Regelung wird den Strafverfolgungsbehörden künftig mehr Zeit zur Verfügung stehen, um eine erste Analyse durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Finanzintermediäre müssen also darauf achten, dass sie die Information der MROS, wonach die Verdachtsmeldung der Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden ist, nicht übersehen. Ebenso wichtig ist es, dass die Mitteilung der MROS direkt jenen Personen beim Finanzintermediär zugestellt wird, die befugt sind, die Vermögenssperre unverzüglich in Kraft zu setzen.
- Der zweite Fall betrifft die Verdachtsmeldungen nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, das heisst, weil Personen oder Organisationen an einer Geschäftsbeziehung beteiligt sind, deren Namen auf einer Terroristenliste geführt werden. Nach Massgabe von Artikel 10 Absatz 1^{bis} GwG gilt die bisherige Regelung

⁹ Botschaft zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen, 2012 überarbeitet, BBl 2014, S. 669-671.

¹⁰ Ibid., S. 668.

unverändert, wenn der MROS eine Verdachtsmeldung dieser Art erstattet wird. Der meldende Finanzintermediär sperrt die betreffenden Vermögenswerte umgehend und die Sperre bleibt während fünf Arbeitstagen bestehen (Art. 10 Abs. 2 GwG).

d Artikel 10a Absatz 1 GwG – Verbot, über das Bestehen einer Verdachtsmeldung zu informieren

Unter dem neuen Gesetz entfällt die Frist, binnen derer es Finanzintermediären untersagt ist, einen Kunden über die gegen seine Person erstattete Verdachtsmeldung zu orientieren. Nach geltendem Recht ist es dem Finanzintermediär nach Artikel 10a Absatz 1 GwG untersagt, den betreffenden Kunden zu orientieren, solange die Vermögenssperre nach Massgabe von Artikel 10 GwG in Kraft ist. Das Verbot, den Kunden zu informieren, gilt somit während fünf Arbeitstagen, gerechnet ab dem Datum, an dem die automatische Sperre in Kraft getreten ist. Artikel 10a Absatz 1 bezieht sich lediglich auf die Vermögenssperre, betrifft somit nicht Verdachtsmeldungen, die gestützt auf das Melde-recht erstattet worden sind und die keine Vermögenssperre zur Folge haben. Die MROS hat wiederholt darauf hingewiesen, dass eine teleologische Auslegung vorzunehmen ist, wonach das im Artikel 10a Absatz 1 GwG festgelegte Informationsverbot auch bei Meldungen gilt, die gestützt auf Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet worden sind. Dies ist indessen insofern nicht zufriedenstellend, als die Bearbeitung von Meldungen, die nach Massgabe des Melderechts erstattet werden, oft mehr Zeit in Anspruch nimmt als die fünf Arbeitstage, während denen eine Vermögenssperre aufrechterhalten bleibt (Art. 10a Absatz 1 GwG).

Das unter dem neuen Gesetz geltende uneingeschränkte Informationsverbot schafft Klarheit und vereinfacht die Umsetzung des Verbots in Fällen, in denen die MROS nach Massgabe von Artikel 11a GwG zusätzliche Informationen einfordert. Der Verweis auf Artikel 11a Absatz 4 GwG schafft nun keine Probleme mehr, was die Auslegung hinsichtlich der Dauer der Vermögenssperre und der ursprünglichen Meldung anbelangt¹¹. Mit der Abschaffung des auf die Zeit der Vermögenssperre begrenzten Informationsverbots folgt der Gesetzgeber der von der GAFI abgegebenen Empfehlung 21(b), wonach Betroffene niemals darüber informiert werden dürfen, dass eine Verdachtsmeldung erstattet worden ist.

¹¹ Im Jahresbericht 2013 empfahl die MROS den Finanzintermediäre eine teleologische Auslegung des Gesetzes. Da es die Absicht des Gesetzgebers war, dass Betroffene über den Umstand, dass eine Verdachtsmeldung erstattet worden ist, nicht informiert werden, musste das entsprechende Informationsverbot auch auf Artikel 11a GwG über die Herausgabe von Informationen anwendbar sein. Finanzintermediäre, von denen die MROS Informationen einfordert, können nicht wissen, wann eine Vermögenssperre der ursprünglichen Verdachtsmeldung beginnt und wann sie endet. Die MROS empfahl Finanzintermediären deshalb gestützt auf den im Artikel 11a Absatz 4 GwG enthaltenen Verweis auf Artikel 10a Absatz 1 GwG ein generelles Informationsverbot (MROS-Jahresbericht 2013, S. 58)

Artikel 10a GwG ist um Absatz 6 ergänzt worden. Die Bestimmung regelt die Ausnahmesituation, in der das Informationsverbot aufgehoben wird. Diese Bestimmung soll es dem Finanzintermediär ermöglichen sich zu verteidigen, wenn gegen ihn ein Zivilprozess, ein Strafverfahren oder ein Verwaltungsverfahren angestrengt wird. Im Rahmen von Vorgesprächen, die der Finanzintermediär und dessen Kunde beispielsweise führen, um einen Zivilprozess, ein Strafverfahren oder ein Verwaltungsverfahren abzuwenden, kann das Informationsverbot indessen nicht aufgehoben werden.

4.1.2 Die neuen Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Seit mehreren Jahren kennt das Schweizer Gesetz Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei. Alle diese Delikte betreffen indirekte Steuern. Die strafbaren Handlungen nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) betreffen Leistungs- und Abgabebetrug, beispielsweise in Zusammenhang mit organisiertem Schmuggel von Produkten und Mehrwertsteuerbetrug, der nach geltender Rechtspraxis in den Geltungsbereich von Artikel 146 StGB fällt. Das Gesetz über die revidierten Empfehlungen der GAFI weitet den Geltungsbereich von Artikel 14 Absatz 4 VStrR auf alle Steuern und Abgaben aus. Das Gesetz sieht im Bereich der Besteuerung und des Zolls Bestimmungen zur strafrechtlichen Ahndung von Vermögensschädigung und Schädigung anderer Rechte von Einrichtungen der öffentlichen Hand und des Gemeinwesens vor.

Die Einführung von Bestimmungen über Vortaten im Bereich direkte Steuern ist neu, sowohl was den Anwendungsbereich betrifft, als auch hinsichtlich der Begrifflichkeit dessen, was Vortaten zur Geldwäscherei unter schweizerischem Recht sind. Artikel 305^{bis} StGB des geltenden Gesetzes sieht vor, dass lediglich Verbrechen, aus denen Vermögenswerte herrühren, als Vortat zur Geldwäscherei erachtet werden. Unter dem revidierten Artikel 305^{bis} Absatz 1 StGB gelten künftig auch qualifizierte Steuerdelikte, ein Vergehen, als Vortat. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung gelten somit in der Schweiz künftig nicht nur Verbrechen als Vortat zur Geldwäscherei.

Damit ein Steuerdelikt als qualifiziert gilt, müssen die Bedingungen von Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer erfüllt sein oder jene von Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Nach diesen Bestimmungen ist es strafbar, zum Zwecke der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung zu brauchen. Es handelt sich somit um eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 StGB, zumal die Tat mit

Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich gehalten und in Kauf genommen wird¹². Um einer Flut an Verdachtsmeldungen vorzubeugen, in denen es um vergleichsweise geringe Summen geht, hat der Gesetzgeber den Schwellenwert für den hinterzogenen Steuerbetrag auf 300'000 Franken pro Steuerperiode festgelegt. Nach Meinung des Bundesrates ist, indem der Schwellenwert direkt im Gesetz festgelegt wird, auch der Schwellenwert definiert, «ab dem die Finanzintermediäre ihre erhöhten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Steuervortat wahrnehmen und bei Verdacht auf Geldwäscherei Meldung an die MROS erstatten müssen.» Der Bundesrat ist sich bewusst, wie schwierig es für die Finanzintermediäre sein kann abzuwägen, ob dieser Schwellenwert jeweils erreicht ist oder nicht. Er hat deshalb präzisiert, «dass der Finanzintermediär weder die Steuervortat beweisen noch die hinterzogene Steuer auf den Rappen genau berechnen muss. Er muss lediglich über ausreichende Hinweise verfügen, die eine Verdachtsmeldung rechtfertigen.»¹³

4.1.3 Die Meldepflicht von Händlern

Die neue Bestimmung im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b GwG weitet den Geltungsbereich des Gesetzes aus auf «natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).» Hierbei sind nicht Effekthändler gemeint. Für sie sind die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes (Art. 2 Abs. 2. Bst. d GwG) verbindlich. Gemeint sind natürliche und juristische Personen, auf die die für Finanzintermediäre geltende Begriffsbestimmung nach Artikel 2 GwG nicht zutrifft. Bei Händlerinnen und Händlern geht es um Personen in Berufsgruppen, die im Bereich der Veräusserung beweglicher und unbeweglicher Sachen tätig sind. Der neue Artikel 8a GwG auferlegt Händlern Sorgfaltspflichten, denen es Rechnung zu tragen gilt, sobald der Händler im Zuge eines Geschäftes Bargeld von über 100'000 Franken erhält. Dabei ist es unerheblich, ob die Summe auf einmal oder in mehreren Teilzahlungen an den Händler geht. Fließt der Teil der Summe, der höher ist als 100'000 Franken über einen Finanzintermediär, entfallen die Sorgfaltspflichten.

Laut neuem Artikel 9 Absatz 1^{bis} GwG müssen Händler der MROS Meldung erstatten, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, dass das für eine Zahlung verwendete Bargeld einen Bezug zu strafbaren Handlungen aufweist, die nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB, aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuerdelikt nach Massgabe von Artikel 305^{bis} Absatz 1^{bis} StGB herühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Orga-

nisation unterliegen. Abgesehen von der Bestimmung über Terrorismusfinanzierung entsprechen diese Bedingungen jenen der im neuen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG genannten.

Sobald also ein Händler einen begründeten Verdacht hegt, ist er dazu verpflichtet, Meldung zu erstatten. Damit der Händler überhaupt erst zu einem begründeten Verdacht kommen kann, muss er über ein gewisses Mass an Kenntnissen über den Kunden verfügen. Diese Kenntnisse lassen sich erwerben, indem den im neuen Artikel 8a GwG festgelegten Sorgfaltspflichten nachgekommen wird. Der Händler ist indessen erst bei Zahlungsbeträgen von über 100'000 Franken an diese Sorgfaltspflichten gebunden. Wenn sich nun unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht ein begründeter Verdacht erhebt, werden die von Händlern zu erwartenden Meldungen allesamt Fälle betreffen, bei denen es um Beträge von mehr als 100'000 Franken geht. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen lässt eine Reihe von Fragen offen. Nach Massgabe von Artikel 8a Absatz 5 GwG wird der Bundesrat dies auf dem Verordnungsweg klären müssen.

4.2 Nationale Risikoanalyse (National Risk Assessment – NRA)

Im Hinblick auf die im Jahr 2016 durchzuführende GAFI-Länderprüfung und die Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen hat der Bundesrat Ende 2013 beschlossen, eine nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz in Auftrag zu geben. Dadurch setzt der Bundesrat die revidierten GAFI-Empfehlungen 1 und 2 um, welche die Länder dazu anhalten, zur effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung neu ein sogenanntes National Risk Assessment (NRA) durchzuführen. Die Schweiz stellt sich in die Reihe der ersten Länder, die im Rahmen eines NRA ein solches Steuerungsinstrument einführen. Dieses hat zum Ziel, in der Schweiz die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken genauer und nach Priorität zu erfassen, dementsprechend gezielte Gegenmassnahmen einzuleiten sowie deren Effizienz in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss eine permanente Instanz geschaffen werden, die in der Lage ist, auf nationaler Ebene die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken laufend einzuschätzen, sowie der Regierung in regelmässigen Abständen Bericht über die Risikoentwicklung und die Effizienz der Gegenmassnahmen zu erstatten. Demgemäss hat der Bundesrat eine Interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) geschaffen, die unter der Ägide des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen (SIF) des eidgenössischen Finanzdepartements für den neuen Prozess verantwortlich zeichnet und die aus dem NRA gewonnen Erkenntnisse erstmalig zu einem Bericht zu verarbeiten hat. Für die konkrete Erarbeitung der nationalen Risikoanalyse hat die IDAG eine Arbeitsgruppe

¹² Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBI 2014, S. 669.

¹³ Ibid.

«Risikoanalyse» unter der Leitung der MROS eingesetzt, in welcher die betroffenen zuständigen Bundesstellen und auch Vertreter kantonaler Strafverfolgungsbehörden Einsitz nehmen. Die MROS führt die Statistik über die Verdachtsmeldungen und deren strafrechtlichen Verlauf und unterhält als solche enge Kontakte mit allen involvierten Behörden sowie auch mit den dem GwG unterstellten Finanzintermediären. Sie ist dementsprechend im Verbund mit anderen Analysestellen des fedpol in der Lage, die zur Durchführung eines NRA notwendigen strategischen Analysekapazitäten zuhanden der IDAG zur Verfügung zu stellen und im Zusammenspiel mit weiteren beteiligten Behörden effektiv zu mobilisieren.

4.3 Gerichtsentscheide

4.3.1 Ungetreue Geschäftsbesorgung

Im Bundesgerichtsentscheid 6B_967/2013 vom 21. Februar 2014 wird festgehalten, dass im Sinne von Artikel 158 StGB als unabhängiger Vermögensverwalter gelten kann, wer ein ausreichendes Mass an Unabhängigkeit besitzt und dabei eigenständig über ihm anvertraute Vermögensinteressen Dritter wie auch über Produktionsmittel oder die Belegschaft eines Unternehmens verfügen kann. Das Bundesgericht hat ausserdem befunden, dass ungetreue Geschäftsführung vorliegt, wenn der verantwortliche Geschäftsführer eine ihm übertragene Pflicht verletzt hat. Der Vermögensverwalter ist gehalten, jegliche Handlungen zu vermeiden, die seinem Auftraggeber zum Nachteil gereichen könnten. So ist es beispielsweise unstatthaft, unnötige Investitionen zu tätigen, nur damit die Provision für die getätigte Transaktion in Rechnung gestellt werden kann – eine als «Churning», zu Deutsch Spesenschinderei, bezeichnete Praxis. Solche, das Kundeninteresse schwerwiegend schädigende Handlungen fallen nach geltender Rechtsprechung in den Anwendungsbereich von Artikel 158 StGB. Der Bundesgerichtsentscheid hält weiter fest, dass die Person, die als Introducing Broker in ihrer Eigenschaft als Mittlerin zwischen dem Kunden, sprich dem Anleger, und dem Vermögensverwalter auftritt, selbst als Vermögensverwalterin/Broker gilt, auch wenn die fraglichen Vermögenswerte nicht durch deren Hände gehen, sie aber befugt ist, im Auftrag des Anlegers dem Vermögensverwalter für den Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen.

In dem vom Bundesgericht zu entscheidenden Fall hatte der Kunde den Beschwerdeführer – unabhängige Vermögensverwalter – ermächtigt, hoch spekulative Derivatgeschäfte zu tätigen. Die Vermögensverwalter hatten in von ihnen unterzeichneten Unterlagen die Berechnungsgrundlage dargelegt, auf der ihre Provision basiert. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass nicht feststehe, ob die beschwerdeführenden Vermögensverwalter mehrfach ungerechtfertigt Transaktionen tätigten. Ihnen war deshalb keine Spesenschinderei vorgeworfen worden. Angesichts der Unbestän-

digkeit des Marktes passten sie ihre Anlagestrategie laufend den Verhältnissen an, was eine Vielzahl von Transaktionen und somit Provisionen zur Folge hatten, die in keinem Verhältnis zum investierten Kapital standen. Das Bundesgericht befand, dass die Vermögensverwalter mit ihrer kurzfristig ausgelegten Anlagestrategie und unter Inkaufnahme massgeblich steigender Provisionen ihre Pflicht, die Interessen ihres Kunden zu wahren, in einem Masse versäumten, dass ihre Handlungsweise unter ungetreue Geschäftsbesorgung nach Artikel 158 StGB falle. Das Bundesgericht befand ausserdem, dass auch wenn der Kunde die einzelnen Transaktionsabrechnungen genehmigte, es diesem nicht möglich sei, den Überblick über das Ausmass der Finanztransaktionen zu behalten und in deren ganzen Umfang einzuschätzen. Des Weiteren habe die Handlungsweise der Vermögensverwalter zur Verminderung des vom Kunden eingesetzten Kapitals geführt, so dass dieser im Sinne von Artikel 158 StGB am Vermögen geschädigt worden sei. Abschliessend befand das Bundesgericht, nicht Börsenverluste oder an die Marktlage unangepasste oder unrechtfertigbare Transaktionen seien Gründe für den Schaden seien, der dem Kunden entstanden ist, sondern weil die Vermögensverwalter ihr Provisionsystem nicht an der Unbeständigkeit des Marktes angepasst hätten.

4.3.2 Subjektiver Tatbestand der Geldwäscherei

Das Bundesgericht bestätigte mit seinem Entscheid 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 das Urteil des Bundesstrafgerichts, das die Person X der Geldwäscherei für schuldig befunden hatte. X hatte am 30. Dezember 2005 von Y und einer ihm unbekanntem Frau A die Summe von 15'000 Franken entgegengenommen. (Strafrechtliche Ermittlungen sollten zeigen, dass es sich dabei um Drogengeld handelte.) Noch am selben Tag wechselte X das Geld auftragsgemäss bei drei verschiedenen Banken in Euro, kehrte mit dem Geld zur unbekanntem Frau A zurück und händigte es ihr aus. Im Gegenzug erhielt er 100 Franken. Vor Gericht beteuerte X, nicht gewusst zu haben, dass es sich Geld kriminellen Ursprungs handelte. Das Bundesgericht befand indessen, es sei nicht sachrelevant, ob X gewusst habe oder nicht, dass die 15'000 Franken aus dem Handel mit Drogen stammten. Massgeblich sei die aussergewöhnliche Art und Weise des Geldwechsels. Das Bundesgericht hielt dafür, dass X aufgrund der umständlichen Vorgehensweise und der von Y erhaltenen Anweisungen an der Herkunft des Geldes hätte zweifeln müssen. Hinzu kommt, dass X das Geld von einer ihm völlig unbekanntem Frau entgegengenommen hatte. Zwar hatte die Vorinstanz nicht festgestellt, er habe sichere Kenntnis vom bandenmässig betriebenen Drogenhandel gehabt und mit direktem Vorsatz gehandelt. Nach eigenen Angaben war X aber ein langjähriger Freund von Y. Und X wusste, dass Y im Rotlichtmilieu tätig war und ausländische Frauen ohne Arbeitsbewilligung in Massagesalons beschäftigt habe. Es sei vor diesem Hintergrund nicht

ohne weiteres nachvollziehbar, dass Y gegenüber X die Hintergründe des Umtauschs verschwiegen hätte, wären damit tatsächlich einzig steuerrechtliche Motive verfolgt worden. Weitere Abklärungen hätten sich aufgedrängt. Der Beschwerdeführer unterliess dies indessen und nahm trotz Bedenken den inkriminierten Geldumtausch vor. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass ihm die Herkunft des Geldes gleichgültig war. Sein Handeln könne mit bewusster Blindheit gleichgesetzt werden. Daran vermöge seine

Behauptung, lediglich mit 100 Franken entschädigt worden zu sein, nichts zu ändern. Vielmehr hätte X erst recht Verdacht schöpfen müssen. X habe die Herkunft des Geldes aus einem Verbrechen im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Geldwäscherei genügt der Eventualvorsatz. Es genügt auch, dass der Täter die Umstände kennt, die den Verdacht nahelegen, das Geld entstamme einer strafbaren Handlung und dass er dies in Kauf genommen habe.

5 Internationales

5.1 Egmont-Gruppe

Die MROS ist Mitglied der Egmont-Gruppe. Diese ist ein Netzwerk von Geldwäschereimeldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) aus aktuell 147 Jurisdiktionen. Sie versteht sich als nicht-politisches internationales Forum operationell unabhängiger FIUs. Ziele der Egmont-Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung sind:

- die Voraussetzungen für einen systematisierten gegenseitigen internationalen Informationsaustausch zu schaffen,
- die Effizienz der FIUs über Schulungsangebote zu steigern und den Know-How-Transfer mittels Personalaustausch zu fördern,
- den internationalen Austausch von Informationen unter FIUs mittels Verwendung geeigneter Technologie wie einer stand-alone-Internetverbindung sicherer zu gestalten,
- die operationelle Unabhängigkeit von FIUs zu propagieren, und
- bei der Einrichtung zentraler Meldestellen in Jurisdiktionen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Meldestellenchefs (HoFIU), das Komitee, das Plenum und die Arbeitsgruppen trafen sich im Februar und Juni 2014. Im Juni wurden folgende acht Meldestellen neu in die Gruppe aufgenommen: UIF Angola, FIE-AMBD Brunei Darussalam, NAFI Chad, FIC Ghana, FID Jamaica, FIC Namibia, MOT Sint Maarten und FIU Tansania. Drei FIUs unterstehen gegenwärtig einer näheren Überwachung betreffend Einhaltung der Egmont Group-Standards. Eine Meldestelle wurde wegen Nicht-Konformität von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Für die drei kommenden Jahre wurde ein neuer Strategieplan verabschiedet. Der Fokus wird auf die Verbesserung des Informationsaustauschs unter Meldestellen, die Compliance mit internationalen Standards, die effizienzsteigernde Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen in der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung und die Schaffung einer tragfähigen Infrastruktur gelegt.

Die Egmont-Gruppe umfasst immer mehr Mitglieder. Um das Forum flexibler und effizienter zu gestalten, wurde im Juli 2014 beschlossen, die bisher in fünf Regionen aufgeteilte Egmont-Gruppe in acht Regionen aufzuteilen. Die Region Europa bildete bisher die grösste Region mit 52 Meldestellen. Neu ist sie in drei Teilgruppen aufgeteilt, nämlich

Europa I¹⁴, Europa II¹⁵, in der auch die MROS Mitglied ist, und Eurasia¹⁶.

Die MROS ist seit ihrer Gründung im Jahre 1998 Mitglied der Egmont-Gruppe.

Die MROS hat an den HoFIU-, Plenar- und an den Sitzungen der Operational sowie der Legal Working Group teilgenommen. Eine besondere Arbeitsgruppe der Legal Working Group unter Beteiligung der MROS widmete sich der Analyse rechtlicher Hürden der Mitglieder bei der Umsetzung der neuen Egmont Group-Standards, welche 2013 in Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen verabschiedet worden waren. Diese Arbeit wurde 2014 fortgesetzt. Die Operational Working Group arbeitet gegenwärtig an folgenden Projekten: Terrorist Financing, Information Exchange Enhancement – FIU Powers, Financial Analysis, Financial Reporting, Securing an FIU, Money Laundering and Digital / Virtual Currencies, FIUs working with Law Enforcement.

5.2 GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI), auch unter dem englischsprachigen Namen Financial Action Task Force (FATF) bekannt, ist eine von der G7 anlässlich des Gipfeltreffens in Paris im Juli 1989 gegründete zwischenstaatliche Organisation. Die GAFI ist ein international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Sie legt die Standards der Massnahmen zur Bekämpfung dieser Verbrechen fest und bewertet, in welchem Mass die Mitgliedstaaten die Massnahmen umsetzen.

Im Februar 2012 legte die GAFI ihre überarbeiteten Empfehlungen vor. Es handelt sich dabei um einen Katalog umfassender Massnahmen zur kohärenten Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, diese Massnahmen umzusetzen.

Im Zuge von Konformitätsbewertungen prüft die GAFI auch, inwieweit bestimmte Nicht-Mitgliedstaaten Geld-

¹⁴ Europa Region I: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern (total 30)

¹⁵ Europa Region II: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Gibraltar, Guernsey, Heiliger Stuhl Vatikanstaat, Isle of Man, Israel, Jersey, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, San Marino, Serbien, Schweiz, Türkei und Ukraine (total 22)

¹⁶ Eurasia: Kasachstan, Kirgisische Republik, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan und Weissrussland (total 6)

wäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen und erstellt zwei öffentliche Listen: Eine Liste der Staaten, die als Risikoländer gelten, nicht kooperativ sind und in denen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grassieren. Diese Länder erfüllen mit ihrer Gesetzgebung und ihren Geldwäschemassnahmen noch nicht den internationalen, von der GAFI festgesetzten Standard. In einer zweiten Liste werden diejenigen Staaten geführt, die hinsichtlich der Bekämpfung strategische Defizite erkennen lassen, sich aber dazu verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und Defizite anzugehen.

Mithilfe eines standardisierten Evaluationsmechanismus prüft die GAFI, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen konform mit den von der GAFI herausgegebenen Empfehlungen sind und wie effizient der jeweilige Staat Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpft. Die Ergebnisse der Evaluationen und die Gründe für die jeweilige Bewertung eines Staates werden in einem Bericht zusammengestellt und publiziert.

Die MROS ist Teil der Schweizer Delegation bei der GAFI. Diese wird vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) geleitet. Weiter besteht sie aus Vertretern der Finanzmarktaufsicht (FINMA), des Bundesamtes für Justiz (BJ), der Bundesanwaltschaft (BA), des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie des SIF. Die GAFI besteht aus fünf Arbeitsgruppen. Die MROS nimmt insbesondere aktiv an den Treffen der «Risk Trends and Methods Group» (Gruppe betreffend Risiken, Entwicklungen und Methoden, RTMG) teil. Diese Gruppe richtet ihr Hauptaugenmerk auf die Durchführung von Recherchen im Bereich von Typologien und Entwicklungen. Es geht darum, immer wiederkehrende Muster und Merkmale von Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anhand konkreter Fälle zu erkennen und zu analysieren, um so diese Phänomene effektiver zu bekämpfen.

Weiter nimmt die MROS an den Sitzungen der «Policy Development Group» (PDG) teil, welche für Aspekte im Bereich Regelwerke und Richtlinien verantwortlich ist, sowie an den Sitzungen der «Evaluations and Compliance Group» (ECG), die für die Überwachung und Absicherung der Übereinstimmung der gegenseitigen Länderüberprüfung und des nachfolgenden Prozesses (follow-up process) zuständig ist. Weitere Gruppen sind die International Cooperation Review Group (ICRG) sowie die Global Network Coordination Group (GNCG).

Die MROS hat im Berichtsjahr an zwei Projekten im Rahmen der RTMG aktiv mitgewirkt. Es handelte sich dabei um die Projekte «The Risk of Terrorist Abuse in the Non-Profit Organization (NPO) Sector» (Das Risiko des Missbrauches gemeinnütziger Organisationen durch Terroristen¹⁷) und «ML/TF Vulnerabilities associated with Gold» (Schwachstellen im

Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Gold (noch nicht publiziert)). Dank ihrer guten Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und privaten Sektor konnte die MROS wichtige Beiträge zu beiden Projekten liefern.

Die MROS nahm im November 2014 am Joint Experts' Meeting (JEM) teil. Es war ein Treffen der Experten im Bereich Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention der GAFI und der Asian Pacific Group APG, einem sogenannten «FATF-Style Regional Body (FSRB)». Anlässlich dieser Zusammenkunft konnten unter anderem die vorerwähnten Projekte weiter vertieft werden. Im Hinblick auf die nächste Evaluation der Schweiz durch die GAFI koordiniert die MROS die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Bundesamtes für Polizei. Das Hauptaugenmerk gilt zunächst der Ausarbeitung und Redaktion der Antworten auf die Fragen des GAFI-Fragebogens zur Eigenevaluation. Diese Antworten dienen der GAFI als Grundlage, auf der die Schweiz im Frühling 2016 vor Ort evaluiert werden wird. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der GAFI-Vollversammlung im Oktober 2016 erörtert.

Das Geldwäschereigesetz weist die MROS als zentrale Stelle aus, die für die Erstellung einer anonymisierten Statistik über Geldwäscherei in der Schweiz zuständig ist. Die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, der MROS alle Strafverfahren zu melden, die in Verbindung mit Artikel 260^{ter} StGB (kriminelle Organisation), Artikel 260^{quinquies} StGB (Terrorismusfinanzierung), Artikel 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) und Artikel 305^{ter} (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht) hängig sind. Die Strafverfolgungsbehörden müssen der MROS auch die in den jeweiligen Verfahren ergangenen Gerichtsurteile und Einstellungsbeschlüsse zustellen und darüber informieren, was sie hinsichtlich der an sie weitergeleiteten Verdachtsmeldungen unternommen haben. Den statistischen Auswertungen all dieser Informationen, für welche die MROS zuständig ist, räumt die GAFI einen zunehmend hohen Stellenwert zur Evaluation der Mitgliedstaaten ein. Die MROS ist Mitglied einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe, welche die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung koordiniert. Eine Aufgabe dieser IDAG ist es, die Teilnahme der Schweiz an der vierten GAFI-Evaluationsrunde vorzubereiten. Die MROS leitet die Untergruppe «Risikoanalyse». Diese Gruppe hat zur Aufgabe, zuhanden der IDAG den Bericht über die nationale Risikoanalyse zu erarbeiten. Im Hinblick auf die 2016 bevorstehende Evaluation der Schweiz durch die GAFI ist dieser Bericht von grundlegender Bedeutung.

¹⁷ <http://www.fatf-gafi.org/topics/methodsandtrends/documents/risk-terrorist-abuse-non-profits.html>

6 Links

6.1 Schweiz

6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei.html

Meldestelle für Geldwäscherei

www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/9gwg/9_GwG_formular-d.docx

Meldeformular GwG 9

www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformulare/305ter/305ter_Abs_2_StGB_formular-d.docx

Meldeformular StGB 305^{ter}

6.1.2 Aufsichtsbehörden

www.finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

www.esbk.admin.ch

Eidgenössische Spielbankenkommission

6.1.3 Nationale Verbände und Organisationen

www.swissbanking.org

Schweizerische Bankiervereinigung

www.abps.ch

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

www.sv.ch

Schweizerischer Versicherungsverband

6.1.4 Selbstregulierungsorganisationen

www.arif.ch

Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)

www.oadfct.ch

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

www.oarg.ch

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

www.polyreg.ch

PolyReg Allg. SelbstregulierungsVerein

www.sro-sav-snv.ch

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

www.leasingverband.ch

SRO Schweizerischer Leasingverband (SLV)

www.sro-treuhanduisse.ch

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

www.vsv-asg.ch

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

www.vqf.ch

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

www.sro-svv.ch

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SROSVV

www.sfama.ch

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

www.svig.org

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

6.1.5 Weitere

www.ezv.admin.ch

Eidgenössische Zollverwaltung

www.snb.ch

Schweizerische Nationalbank

www.bundesanwaltschaft.ch

Schweizerische Bundesanwaltschaft

www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

www.bstger.ch

Bundesstrafgericht

6.2 International

6.2.1 Ausländische Meldestellen

www.egmontgroup.org/about/list-of-members

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

6.2.2 Internationale Organisationen

www.fatf-gafi.org

Financial Action Task Force on Money Laundering

www.unodc.org

United Nations Office on Drugs and Crime

www.egmontgroup.org

Egmont-Gruppe

www.cfatf-gafic.org

Caribbean Financial Action Task Force

6.2.3 Weitere Links

www.worldbank.org

Weltbank

www.bis.org

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

www.interpol.int

Interpol

www.europa.eu

Europäische Union

www.coe.int

Europarat

www.ecb.europa.eu

Europäische Zentralbank

www.europol.net

Europol

www.fincen.gov/

Financial Crimes Enforcement Network, USA

www.fbi.gov

FBI-Federal Bureau of Investigation, USA

www.bka.de

BKA-Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland

www.economie.gouv.fr/tracfin/accueil-tracfin

Tracfin – Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins, Frankreich

www.fiu.li/index.php/de/

Die Stabsstelle FIU, Liechtenstein

<http://uif.bancaditalia.it/>

Unità di informazione finanziaria, Italien

www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx

Meldestelle Geldwäscherei, Österreich

www.wolfsberg-principles.com

Wolfsberg Gruppe

BERICHT 2014

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)58 463 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch

